# GEGENBERICHT AUFF DIE ZU HAMBURG IM ERSCHIENEN 1620. JAHRAUSSGANGENE VERMEINTE...

Martin von der Medem

Digitized by Google

# Gegenbericht
Auff
# Die zu Hamburg im verschienen 1620. Jahr außgangene vermeinte Außführung vnd Erklerung/ etc.
Etliche
# Am Hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht zu Speyer/ im Jahr 1619. Wie auch dabevor im 1610. Jahr/
Für
## Die gemeine Freyheit der Commercien, vnd der Schiffarth vff dem Freyen Elbstromb/ vnd in specie vff der Süder: vnd Nieder Elbe/ vnd von andern mehr Puncten/ eröffnete End Ortheile/ &c. betreffendt.
Zu
## Wenniglichs besser vnd gründlicher nachrichtung/ vnd zu befürderung gemeiner Wolfahrt/ getrewlich verfasset.

*Habac. 2. v. 6.*

Quousque tandem?

Gedrucket zu
Goßlar/ bey Johann Vogt/
Im Jahr 1622.

*Esaiæ 5. v. 20. 23.*

Væ his, qui dicunt, malum esse bonum, & bonum malum: qui ponunt tenebras lucem & lucem, tenebras.

Qui impium, ob munus, justum pronunciant, & justitiam justorum tollunt ab eis.

*Ecclesiastic. 4. v. 4. 9. 27. 32.*

Supplicationem afflicti ne rejicias. Injuriam patientem eripe è manu injuriam inferentis, nec demitte animum in vindicando. Salutiferam occasionem nactus ne comprimas sermonem. Ad mortem usq; decerta pro veritate, animæq; tuæ causâ, contende pro justitia, ut Domino Deo, adversus inimicos tuos, pro te depugnaturo.

# Dem Durchleuchtigsten / Großmechtigen Fürsten vnd Herrn / Herrn CHRISTIAN, dem Vierdten / zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden vnd Gothen König /

Vnd den

# Hochwürdigsten / Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn IOHAN FRIDERICH,

Erwehltem vnd Postulirtem zu Ertz: vnd Bischeffen der Stifftet Bremen vnd Lübeck / Herrn FRIEDERICH, Coadjutorn vnd Successorn der Ertz: vnd Stiffter Bremen vnd Schwerin / beyden Erben zu Norwegen / allen Hertzogen zu Schleßwig / Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / ꝛc.

# Herrn CHRISTIAN, Erwehltem Bischoff zu Minden / vnd Herrn VVILHELM, beyden Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / ꝛc.

Meinem gnedigsten König / Gnedigsten vnd gnedigen Fürsten vnd Herrn.

Auch

# Den Ehrnvesten / Hochweisen / Hochgelarten / Erbarn vnd Wolweisen Herrn Bürgermeistern vnd Räthen der löblichen Stedte / Magdeburg / Lüneburg / Stade vnd Buxtehude /

Meinen großgönstigen Herrn / vnd werthen Freunden.

Durchleuchtigster / Großmechtiger König / Hochwürdigste / Hochwürdige / Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten / Auch Ehrnveste / Hochweise / Hochgelarte / Erbare vnd Wolweise.

Gnedigste / Gnedige / auch respectivè großgönstige Herrn.

E. Kön. May. vnd FFFF. GGGG. Auch E. Ehrn. vnd Erb. W. ist nicht vnbewust / was gestalt EE. FF. GG. Hertzog Christian vnnd Hertzog Wilhelm zu Braunschweig vnnd Lüneburg / sampt dero hochlöblichen Vorfahren / vnd dero Consortes, E. Ehrn. vnd Erb. W. die Herrn Bürgermeistere vnd Räthe der dreyen Städte / Lüneburg / Stade vnd Buxtehude / mit Bürgermeistern vnd Rath der Stadt Hamburg / wegen der Freyheit des Elbstrombs / vnd der Kauffmanschafft / benebens andern Puncten / am hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht in langwiriger Rechtfertigung gestanden. Was massen auch / als im verschienen 1619. vnd dabevor im 1610. Jahr rechtmessige End Vrtheile in allen solchen Elbsachen eröffnet / die von Hamburg darauff / nicht allein newe weitleufftige Proceß daselbst / am Cammergericht / durch eine gantz vbefugter weyß / gebetene Restitutionem in Integrum, zu afftervolgen / sondern auch durch eine in offnem Druck außgangne Schrifft / alle jre alte vnd newe Prætensiones menniglichen mit gantz vngegründetem bericht / der gestaldt einzubilden sich vnterstanden / daß ohn allen zweiffel / die hohe Notturfft lengst erfordert hat / auff

auff solche allerseits hoch præjudicirliche Schrifft/ gründlichen warhafften Gegenbericht / zu menniglichs besser nachrichtung/ vnd zu mehrer befürderung des gemeinen besten/ offentlich mitzutheilen.

Weiln dann solches biß dahero in geraumer Zeit/ vber Zuversicht/ von niemanden geschehen/ vnnd ich aber/ für meine wenigkeit/ von vorberürten Sachen/ ex actis & probatis, vnnd sonsten/ so viel für dißmahl zu gründtlicher erwegung vorangeregter Hambürgischer Schrifft / vnd zu verfertigung dawider dienlicher Notturfft/ dienen möcht/ guter massen hiebevor mich informirt gehabt/ So bin ich/ aus getreuer affection zu gemeiner vnd meines lieben Vaterlandes Wolfahrt (vnd aus keiner andern Vrsach/ Geheiß oder respect) numehr bewogen worden / in geliebter kürtz/ vnd ohn besonder Juristisch disputiren oder allegiren (an orten/ da es nicht die sonderliche Noth erfordert) eine solche warhaffte vnd wolbegründte Information vnd Gegenbericht/ im Nahmen Gottes (vngeachtet aller anderer darbey fürgefallener Bedencken) so viel mir die Zeit vnd gelegenheit hat gegönnet/ vnd Gott der HErr Gnade vnd Stärcke verlichen/ mit fleiß zu begreiffen/ vnnd in offenen Druck zu geben.

Nach dem aber / Gnedigster Könitg/ vnd Gnedigste vnd Gnedige Fürsten vnd Herren / Auch Großgünstige Herren vnnd werthe Freunde / diese meine wolgemeinte Schrifft bey vielen des Gegentheils (dem vermuthen nach) sehr wird verhast seyn/ vnd sonsten von andern (wie

der Welt gebrauch ist/) vbel gedeutet/vnnd zur vngebühr impugnirt oder improbirt werden möcht / Vnd dann zu solcher Notturfft/die jenige/so jhre Bücher oder Schrifften in Druck geben/den vhralten Gebrauch halten / daß sie dieselben andern hohen Personen vnnd besondern Liebhabern der Warheit vnd Gerechtigkeit/ dediciren, vnnd derselben ansehenliche Patrocinia dawider suchen vnd bitten/Als habe derwegen gleicher gestalt E.Kön.May.vnd F.F.F.F. G.G.G.G. Auch E. Ern. vnd Erb. W. als ohne das an diesen Sachen vnd an der Freyheit des Elbstroms/allerseits sonderlich Interessirten, zu dero großmechtigem/ vnd respectivè günstigem Patrocinio, Ich diß mein geringfügig/ jedoch/meines wissens / durchauß in jure & facto wolgegründetes / auch verhoffentlich nicht vndienliches/noch vnnützliches Werck/vnterthenigst vnd vnterthenigklich / auch dienstlich zu dediciren vnnd zu recommendiren,nicht vmbgehen können noch sollen/ Mit vnterthenigster/vntertheniger vnd fleissiger Bitt/E.Kön. May. vnd F.F.F.F. G.G.G.G. geruhen/Auch E.Ern. vnd Erb. W. wollen vnbeschwert seyn/ diese meine wolgemeinte Schrifft/benebens vorberührter vor alters wolhergebrachter/vñ in der Natur selbst/vnd in aller Völcker Rechten wol fundirter, Auch durch die am Hochlöblichen Käy. Cammergericht wolerkandte rechtmessige Vrtheile/ bestetigter Freyheit des Südern vnd Niedern Elbstroms/ vnd dero wider die Hamburgische vergewaltigung vnnd turbationes,in allen Rechten zulässiger/auch hochnötiger

Defen-

Defenſion vnd Conſervation zu dieſes löblichen Ertzſtiffts Bremen/ vnd dieſer guten alten Stadt Stade/ als beyderſeits meines vielgeliebten Vaterlandes/ vnnd zu allgemeiner Wolfahrt vnnd Gedeyen/ in gnedigſter/ gnediger vnd großgünſtiger Recommendation, Patrocinio vnnd favor, jederzeit beſtendiglich zu haben vnd zu erhalten/ ſich auch allerſeits durch des allgemeinen Gegentheils widerwertige prætenſiones, oppoſitiones, ſuggeſtiones, oder andere jhre præjudicirliche Machinationes, zu keinen Zeiten/ dawider bewegen/ noch davon abgeneigt oder abwendig machen zu laſſen/ Solches alles auch von meiner Wenigkeit/ als pro Veritate, Iuſtitia & ſalute publica, getrewlich vnnd wolgemeint/ in Königlichen Gnaden/ Gnaden vnd Gunſten auffzunehmen vnd zu vermercken.

Das gereicht E. Kön. May. vnd F. F. F. F. G. G. G. G. Auch E. Ern. vnd Erb. W. (benebens dero allerſeits Landen/ Vnterthanen vnd angehörigen ſelbſt Notturfft/ Nutzen vnd Gedeyen) zu beſonderm Lob vnd Ruhm/ Vnnd vmb dieſelben bin vnd bleibe ich/ ſolche hohe Königliche Gnade/ Gnade vnnd Gunſten/ nach euſſerſtem meinem vermögen/ gebürlich vnd danckbarlich zuverdienen/ vnterthenigſt/ vnterthenigklich vnnd gantz willig vnnd bereit. Auch daneben in vnterthenigkeit vnd dienſtlich erbötig/ So fern in dieſer Schrifft/ in einem oder andern Punct/ vber gentzliche meine Zuverſicht/ einiger error committirt, (Wie dann in ſo weitleufftigen Sachen leicht geſchehen möcht) oder nicht alles nach Notturfft deducirt,

vnd

vnd dahero diese Information zu revidiren, zu suppliciren vñ zu verbessern seyn solte/vnd E. Kön-May. vnd F.F.F.F. G.G.G.G. Auch E. Ern. vnd Erb. W. durch dero fürtreffliche Herrn Räthe vnnd Bedienten / mich daran in Königl. Gnaden / Gnaden vnnd Gunsten werden erinnern lassen/mich dißfals zu allen fernern möglichen diensten/ vnd zu aller andern gebüer / vnterthenigst/vnterthenigklich vnd willfährig zubezeigen.

E. Kön. May. F.F.F.F. G.G.G.G. vnd E. Ern. Erb. W. in Schutz vnnd Schirm des Allerhöchsten zu langwiriger glückseligen Königlichen vnd Fürstlichen Regierungen/ vnnd respectivè zu wolgedeylichen Stadt Regimenten/ vnd zu dero gnedigste/gnedige vnd großgünstige Affection, mich hiermit zu allen Zeiten/ Demütigest/Demütig vnnd getrewlich empfelendt. Geben zu Stade den 18. Februarij, Anno 1622.

E. Kön. May.

Vnd E.E.E.E. F.F.F.F. G.G.G.G.

Auch E. Ern. vnd Erb. W.

Vnterthenigster/ Vnterthenigerl/

Auch Dienstwilliger/

Martin von der Medem.

Verzeich-

# Verzeichnus der fürnembsten Puncten/ so in dieser Schrifft gehandelt werden.

1.

ANzeig von denen Puncten/ so vorhin in Camera schon außgeführt/ vnd ex actis prioribus in der Hamburgischen Schrifft vergeblich/ vnd wider die Ordnung des Käy. Cammergerichts/ repetirt vnd disputirt werden wollen/ pag. 2. 3. 4. 5. 51. 52. & alibi passim.

2.

Von Keyser Carls/ des Vierdten/ Privilegio für die Freyheit der Teutschen Kauffleute/ zum gemeinen Nutzen aller an der Elbe benachbarten/ auff ein gewönlich Jahrmarckt von 3. Wochen zu Hamburg/ ꝛc. in Anno 1365. gegeben/ Vnd darin angehengtem Befehl an dieselbe Stadt/ gemelte Kauffleute in keinen dingen wider jhre gemeine teutsche Freyheit zu beschwerē/ ꝛc. Welches Privilegium die Stadt Hamburg jetzo für sich vnd wider gemelte Freyheit/ zu behueff der gebetenen Restitution contra Sententias, für jren gewaltsamen Staffel/ verkehrlich wil angeben vnd insigniter extendiren, pag. 4. 5. usq; ad 7. 16. & seqq. usq; ad 22. Item/ pag. 35. 36. 38. 52. 55. 82. 92. usq; ad 95.

3.

Alter Zustandt vnnd Gelegenheit gemelter Stadt Hamburg/ pag. 7. & seqq. usq; ad 19. & pag. 117.

4.

Daß die Beklagte vnd Widerklagende Städte in den Cammergerichts Vrtheilen Buchstablich vnd außdrücklich mitbegriffen / pag. 22. usq; ad 27.

5.

Von der Execution des Käyserlichen Cammergerichts Vrtheilen / So bey vnd vnter wehrendem Restitution Proceß / in Camera zulässig / billich vnd rechtmessig / auch hochnötig / pag. 27. usq; ad 36. 42. 43. 44. 45. & alibi.

6.

Daß sich die Stadt Hamburg vber keiner Læsion, so ihnen durch dieselbe Execution, oder andere Defension widerfahre / oder zu besorgen / mit dem geringsten fugen nicht habe zu beschweren / pag. 32. 33. usq; ad 36. & pag. 117.

8.

Vrsachen / Warumb die freye Schiffahrt vff dem Elbstrom / vnd in specie vff der Süder vnd Nieder Elbe / von benachbarten Fürsten vnd Ständen dieses Cräises / auch pendente lite hiebevor hat verthediget werden können / vnd bevorab numehr gehandhabet vnnd verthediget werden / könne vnd möge / pag. 36. cum seqq. vnd sonderlich 49. biß zum Ende.

8.

Demonstration, daß die Vrtheile des Cammergerichts contra Hamburg in rem judicatam ergangen / vnnd ihre Krafft Rechtens erreicht / pag. 39. usq; ad 42.

9. De-

9.

Deduction, Warumb nach außgeführtem diesem Proceß Restitutionis in Integrum vmb keiner künfftigen Revision willen/ die anjetzo gebührende Execution vffgezogen werden möge/ pag. 43. usque ad 49.

10.

Special Deduction, Wie die von Hamburg in jhren Anmassungen immerda zunehmen vnnd höher steigen/ pag. 60. usq; ad 82.

11.

Bericht von den Zöllen in Hamburg / pag. 62. usque ad 71.

12.

Bericht von der Stadt Hamburg vff der Elbe angemaster Protection vnnd Iurisdiction, pag. 71. usque ad 76.

13.

Deren von Hamburg selbst Bekantnussen alles jhres Vnfueges vnd Vnrechtens/ pag. 81. usq; ad 97.

14.

Demonstration, Daß in allen diesen Elbsachen drey oder mehr gleichförmige Vrtheil am Cammergericht erkandt seyn/ 98. usq; ad 103.

15.

Kurtze beschreibung vnd abmahlung derer von Hamburg auff der Elbe hiebevor gebrauchter grawsamer Gewalt/ 103. cum seqq.

Vom Vertrag de Anno 1487. vnd von der Abfuhr des Korns nach der See/ 107. cum seqq.

---

# Beylagen.

A.

End Vrtheil in Sachen Con: & Reconventionum Hamburg / contra Hertzogen zu Lüneburg / Städte Lüneburg/ Stade vnd Buxtehude/ die Elbe ins gemein vnd in specie die Süder Elbe / sampt andern Puncten betreffendt/ pag. 121. Dero auch in der Schrifft gedacht 1. 2. 9. 23. 24. cum seqq. & alibi.

B.

End Vrtheil in Sachen Stade contra Hamburg / Turbatæ possessionis, die von aller Hamburgischer angemaster Zoll: Staffel: vnd verhinderungs Gerechtigkeit/ freye Schiffart auff der Nider Elbe / vnter Hamburg/ biß auff die See/ betreffent/ pag. 122. davon auch gedacht/ 1. 9. 100. & alibi.

C.

End Vrtheil in Sachen etlicher benommener Stadischer Bürger contra Hamburg Injuriarum realium & Mandati de restituendo, die Freyheit der Elbe ins gemein/ vnnd insonderheit die mit grosser gewalt abgenommene Schiff vnd Güter betreffendt / pag. 123. Davon auch gedacht pag. 1. 100.

D, Ex-

D.

Extract Cammergerichts Ordnung in puncto Restitutionis contra Sententias, pag. 125. Dero auch gedacht pag. 4. 41. 42. & seqq.

E.

Privilegium Caroli Quarti vom Jahrmarckt zu Hamburg. pag. 126. davon auch gedacht an Orten / so in vorgehender Verzeichnus Num. 1. gesetzt.

F.

Dasselbe verdeutschet. Pag. 128.

G.

Der Herrn General Staten Resolution von Anno 1508. an die Hamburgische Abgesandten / für die alte Hollendische freye Schiffart vff der Nieder Elbe / wider die Hamburgische eigenthätliche Zollneuerung / pag. 131. Dero auch gedacht pag. 28. 65. 68.

H.

Des Käyserlichen Cammergerichts Executoriales contra Hamburg / pag. 137. Dero auch gedacht pag. 38. 97.

I.

Extract Deputation Abschieds zu Speyer von Anno 1600. pag. 140. Davon auch gedacht pag. 93. & seqq.

K.

Extract Dubiorum Cameralium, pag. 142. Deren gedacht pag. 41. 47. 49. 97.

L.

Mandatum Käyserß Sigismundi, von Anno 1417. Für die Freyheit der Ober- vnd Süder Elbe contra Hamburgische:

bürgische domals angefangene gewaltsame verhinderung der freyen Schiffart/ vnd jhre Zollneiverung/ pag. 147. Davon in der Schrifft gedacht/ pag. 2, 29. 52. 53. 54. 55. & alibi.

M.

Dasselbe verdeutschet. Pag. 151.

N.

Hamburgische Designation jhrer in Anno 1490. erst angefangner Neiverungen vnd Attentaten mit jhrem angemasten Zollen vff der Nieder Elbe von Schiffen vnnd Gütern/ so in Hamburg nicht ankommen/ Anno 1608. in Hagen durch jhre Gesandten fürgebracht/ pag. 156. Dero auch gedacht pag. 66.

O.

Vertrag zwischen Hamburg vnd Stade von Anno 1340. wegen des damals schon Vhralten Auff: vnd Anlegens/ auch verzolleus der Schiff: vnd Güter zu Stade/ davon die von Hamburg für jhre gantz eigne Schiffe vnd Güter befreyet/ pag. 157. Des auch gedacht pag. 10. 11, 68. 69.

P.

Käysers Rudolphi Secundi Befehlschreiben an die Stadt Hamburg/ jhre zu mehrmalen jhnen verbottene vngebürliche vnd hochschädliche Erhöhung des Tonnen vnnd Bakengeldes ( So man jetzt allein den Werckzoll nennet ) betreffendt/ pag. 159. Dessen auch gedacht/ pag. 69.

Vertrag zwischen Bremen/Hamburg/Stade vnd Buxtehude von verbottener Abfuhr des Korns nach der See/in Anno 1487. auffgerichtet/vnd hernacher von der Stadt Hamburg zu erst notorie, vnnd folgendts auch von den andern nicht mehr gehalten/pag. 160. Davon in der Schrifft gedacht/wie oben Num. 16. pag. 107. cum seqq.

Psal. 57.

Erhebe dich Gott vber den Himmel/vnd deine Ehre vber alle Welt.

Nach

NAch dem vnlengst im 1619. Jahr/den 19. Aprilis, am Hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht zu Speyer/ In Sachen Bürgermeister vnd Rath der Stadt Hamburg Kleger/ vnd Wiederbeklagten/ Wider Weilandt die Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/ Herrn Otten vnd Herrn Frantz Otten/ Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ Hochlöblicher/ Christmilter gedechtnus/ Jetzo dero Erben/ Harburgischer vnd Zellischer Lini/ Wie auch Bürgermeistere vnnd Räthe/ der Städte/ Lüneburg/ Stade vnd Buxtehude/ Beklagte/ vnd respectivè Wiederklegere/ Citationis, Die Schiffarth vnd Staffelgerechtigkeit auff der Elbe/ primæ & secundæ Conventionis, vnd Reconventionum, die durch vnzulässige Vorkäuffe/ Newe Auffschläge vnd Vnpflichte/ Erhöhung des Schaumburgischen Zolls/ vnnd zudämmung des Gammerteichs/ geklagter massen/ turbirte vnd verhinderte freye Schiffart auff der Süder Elbe/ Verkauffen der Güter/ auch Einkauff vnd Außfuhr derselben aus der Stadt Hamburg/ ꝛc. betreffendt/ rechtmessige Endt Vrtheile eröffnet/ (davon Copey in der Beylage hieunten mit *Lit. A.* zu befinden/ Wie dann auch dabevor gleichmessige Endt Vrtheile ergangen/ Laut der Beylagen mit *B.* vnd *C.*) Vnd dann davon im abgewichenen 1620. Jahr/ Eine Schrifft Vnterm Titul: Kurtze doch Wolgegründte beständige Außführung vnd Erklerung/ etc. zu Hamburg/ in Druck außgangen/ Darinn man/ demselben im eusserlichen ansehen für trefflichem Titul gerad zuwieder/ vnd hochgemelten Hertzogen vnd Consorten, sampt vnd sonders/ wie auch andern Interessirten, zu höchstem præjuditz sich vnterstanden/ den rechten Grundt solcher Sachen vnd Vrtheilen zu verdunckeln vnd zu verkehren/ auch menniglich in vnd auſſer

*A.* *B.* *C.*

Hamburg/ so nicht recht davon berichtet/ ja auch das Hochlöbliche Käys. Cammergericht selbst/dadurch vbel einzunehmen vnd zu verleyten/Als hat derwegen die hohe nottursfft vnvmbgenglich erfordert/dawider einen wolbegründten vnd bestendigen Gegenbericht/ zu rettung der nothleydenden Warheit/ in möglicher kürtze zu verfertigen.

Vnd ist demnach zuforderst zu wissen/ daß in gemelter Hamburgischer Schrifft der meiste Inhalt deren Num. 6. darinn gesetzter Articuln/aus vorigen am hochgemelten Cammergericht außgebübten Actis hergenommen/vnd darin viel lange Jahr/nach aller Nottursfft/ widerlegt. Da entgegen aber die Vhralte Freyheit/ Recht vnd Gerechtigkeit der Schiffart vnd Commercien vff deß H. Röm. Reichs freyem Elbstromb/ mit den allerältisten/ besten vnnd bestendigsten Fundamentis, Vhrkünden vnd Beweißthümen/ in Jure & facto, so wol titulum als possessionem vel quasi betreffendt/ allerseits gnugsamb vnd vberflüssig verificirt, bestercket/ deducirt vnnd außgeführt worden. Welchs alles in vorberührter Schrifft vortheilig vbergangen vnnd verschwiegen.

Darbey sich dann diese nachfolgende Puncten sonderlich befinden/ Als/ vom Vnterscheidt der Norder: vnnd Süder Elbe/welchen Vnterscheidt die von Hamburg/dem offenbaren Augenschein/ vnnd kundtbarer Warheit zuwider/zu jhrem Vortheil/ in anmassung jhres bey Keyser Friederich dem dritten/ erlangten Privilegij, (so von der Elbe bey Hamburg meldet) haben widerfochten/ davon art. 44. & seqq: aliquot, & art. 86. 112. 265. & alibi.

2. Item/von Käysers Sigismundi Mandato de Anno 1417. vnd darin angeordnetem perpetuo Conservatorio wider deren von Hamburg erst dazumahl angemaste Verhinderniß der freyen Schiffarth/vnd wider jhre Zollneuerung: art. 179. & seqq.

3. Von Käyser Friederichs des dritten Privilegiis, vnd andern darüber ergangenen Käyserlichen Confirmationibus, für die Stadt Hamburg (darmit jhre Staffelgerechtigkeit hat fundirt werden wollen/) Jedoch auff vnbegründten bösen Bericht außgewircket/ Art. 228. & seqq.

4. Von

4. Von vndencklicher possession vel quasi jhres angemaßten Staffels/vnd darzu gebrauchten gewaltsamen juris prohibendi sive impediendi liberam navigationem in Albi, vnnd dero continuation, art. 30. 33. & seqq. aliquot. 175. & seqq. & 233. cum seqq.

5. Von Abfuhr des Korns nach der See/ so mit gutem willen vnd zuthun der benachbarten vormahls andern frembden gehindert/ vnd von etlichen Stedten / als Bremen / Hamburg / Stade vnnd Buxtehude verwillkührt/den jhrigen nicht zugestatten / aber von den Hambürgern selbst/schon lengst vor vnd nach angestalter dieser Rechtfertigung/notoriè nicht mehr gehalten/vnd dannoch darbey grawsame gewalt von jhnen verübet worden/Art. 304. 305. 315. cum seqq. 330. cum seq. & Num. 8. per tot.

6. Vom Einkauff aus den Märckischen Schiffen vnnd vom Stadtgebrauch/daß Gast mit Gast nicht handlen möge / art. 376. & seqq.

7. Von Hambürgischer Korn-Ordnung/darin sonderbare Monopolische/allen benachbarten vnd ins gemein hochschädliche / Vorkäuffe/ (dawider die Vrtheil lautet) mit begriffen / Welche Ordnung numehr dannoch hochgerühmbt werden wil / art. 379. cum seqq. junctis art. 315. 318. cum similibus.

8. Deßgleichen von der Protection vnd Iurisdiction vff der Elbe/dero sie sich/vnterm schein etlicher von der See auffgeholter Seereuber/vnbefugter weiß haben angemaßt/Art. 335. cum multis seqq.

9. Von jhren Kriegß-Schiffen / Tonnen / Baken / Thurm zum Newenwercke/vnd andern vermeinten oneribus: Vnd von dem

10. Werckzollen: 134. & seqq. usq; ad 367. & 303. cum seqq.

Welche Puncten alle sampt vnd sonders in vorigen Actis pro & contra von allen seyten gnugsam vnd vberflüssig disputirt vnd deducirt, auch durch die Vrtheile decidirt worden.

Nun ist aber aus der Cammergerichts-Ordnung/ part. 3. tit. 52. wol bekandt / wird auch in obberürter Hambürgischer Schrifft

selbst pag. 6. allegirt, daß die Restitutiones in integrum contra Sententias in Camera latas, (Inmassen dißfalls von der Stadt Hamburg gesucht/) nicht aus Ursachen/so vormals im Gericht angezogen vnd deducirt, sondern aus andern newen rechtmessigen vnd erheblichen Ursachen begert werden sollen/ Inhalts zu mehrer vnnd
D. schleuniger nachrichtung beygelegte Extracts mit *Lit. D.* Derhalben ist man in vorerzehlten Puncten/ob gleich dieselben aus vorigen mehrgedachten Actis, nach aller notturfft/ nochmals deducirt, vnnd aller Hamburgischer Vnfug außführlich allerseits demonstrirt werden köndte/ dannoch mit denen darüber wolerkandten Endt Vrtheilen/ dem Hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht zu ehren/billig durchaus friedlich vnd begnüget. Vnd demnach auch dißfals (ohn was in nachfolgender Deduction die notturfft erfordern wird) mit denen von Hamburg/vnd mit obberürter jhrer Schrifft/ vnd so viel hundert darin befindtlicher gantz vergeblicher vnd vndienlicher/ vermeintlich wahr gesagter Articuln, numehr desto weniger bemühet.

Es gehören auch dieselbe vorberürte Puncten zum grossen theil/ als der 5. 8. 9. vnd 10. eigentlich zu den Nieder Elbischen Sachen/ von welchen die Hamburgische Schrifft selbst fürgibt/pag. 11. & alibi, Daß dieselbe hieher/zu den Ober: vnd Süder Elbischen/ mit vnfugen gezogen werden.

Bleibet demnach jetziger Zeit/vnd nach wolerlangten Sieghafften Vrtheilen/(so in der Hamb. Schrifft No. 1. solenni Inscriptione, ein Bescheidt titulirt, Wie man die Interlocutorias oder Bey-Vrtheil pfleget zu nennen/) allein diß vbrig/ recht zu berichten vnd zu erwegen/ Was nach anleitung der Cammergerichts-Ordnung/die von Hamburg eigentlich vnd in rechter Warheit/(weil es in jhrer Schrifft sehr confuse, dunckel vnd Rhetoricè tractirt wird/) zu behueff der gebetenen Restitution in Integrum, für newe rechtmessige vnd erhebliche Ursachen fürgebracht haben.

Hierauff kürtzlich zuwissen/daß es in Warheit nichts anders sey/ dann ein Privilegium, so weylandt Keyser Carl der Vierdte in Anno 1365. auff ein frey Jahrmarckt in Hamburg/ zwo Wochen vor/

vnd

vnd acht Tage nach Pfingsten/ Jährlich zu halten/zum gemeinen Nutzen vnd Gebrauch der Teutschen Kauffleut/gegeben haben sol/davon Copia Latei nisch vnnd verdeutschet / sub Lit. E. & F. hierbey gefüget. E. F.

Zwar befindet sichs gnugsam aus vorigen Actis & probatis, / so in allen diesen Elbsachen/ sieder Anno 1554. getrieben/ Welcher gestalt die Herrn vnd Syndici zu Hamburg/auff jhrem Rathhauß/vnd in jhren archivis, alle Vrkünde / Ja fast alle Privat Missiven oder Briefflein/ so die Elbe im geringsten haben berürt vnnd angetroffen/ in sehr grosser menge herfür gebracht / vnnd nichts darinnen vbersehen/ verabseumet/ oder verborgen/ Ja auch darunter solche Briefe/ so jhnen selbst zu wider gelautet/ nicht hinterhalten haben. Dennoch aber wil man jetzt die Leute so einfeltig vnd so schlecht ansehen/daß sich dieselb bereden vnd einbilden lassen sollen / als ob allein diß ( dem fürgeben nach ) so fürtrefflichs vnd ansehenlichs/vnter Keyserlicher Güldener Bull außgegebenes / vnnd alldazu Hamburg in archivis, am rechten gewönlichen Orth / wolverwahrtes Privilegium, vnauffgesucht vnnd vngefunden blieben / oder sehr vbel vergessen vnnd verseumet/ Ja auch daran niemand/ als vorige / vnd zwar anderswo auser Hamburg zu Speyer vormahls gesessen Advocati, schüldig gewesen seyn sollen/art. 17. & 18.

Es ist aber kein zweiffel/ daß vorangedeutete vnnd alle vorige Herrn vnd Syndici in Hamburg/vnd alle jhre Advocati, als verstendige gelärte Leut/nimmermehr in die Gedancken hetten kommen können noch sollen/ Daß jhre Nachkommen sich so hoch vermessen solten/ aus einem solchen schlechten Privilegio vom Jahrmarckte / jhre Zoll: vnd Staffelgerechtigkeit der Elben zu erdencken vnnd zu behaupten / oder auch für der höchsten Justitz am Hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht/ vnd durch offenen Druck/vor aller Welt/sich darmit also künlich anzugeben vnd herfür zu thun/ Ja auch dasselbe vber alle andere jhrer Stadt habende stattliche Käyserliche Mandata, Privilegia vnd Confirmationes (So sie eben auff die Niederlage/die man Staffel nennen wollen/mit grosser reputation, nach jhrem bedünckeu/für-

gebracht haben) hoch zu rühmen vnd zu erheben/ Sintemahl je die offenbare Warheit/ daß wann berürts Privilegium, oder vielmehr (respectu der Stadt Hamburg) Mandatum Carolinum, alles seines warhafften vnd klaren Inhalts/ an: vnd durchgesehen wird/ Darauß von stundan allen vernünfftigen Menschen gnugsam zuerkennen/ Daß dasselbe nichts mehr / noch anders in sich helt / als eine dispo-
1. sition oder Verordnung von einem Jahrmarckte: auff eine gewisse
2. bestimpte Zeit eines jeden nachfolgenden Jahrs/ nemblich auff zwey Wochen vor / vnnd eine Woche nach Pfingsten: (Welche Zeit
3. dann offtmahls darinn reiterirt wird) solcher gestalt vnnd mit solcher Gelegenheit vnnd Freyheit / wie anderswo die Jahrmärckte
4. im Reich Teutscher Nation gehalten werden: Vnnd diß alles zu allgemeiner Wolfahrt aller andern an der Elbe belegenen Orter/ Länder vnd Städte/ vnd zu befreyung vnd versicherung der teutschen Kauffleute: so zu dero behueff mit keinen dingen in vnnd auſſer
5. Hamburg alßdann belegt oder beschwert / sondern so wol von den Hambürgern selbst /als auch von allen andern Herrschafften/ in vnnd auſſer Hamburg/ dawieder ernstlich geschützet vnd verthediget werden sollen/ Alles bey angehengter höchster Straffe/ ꝛc. Mehrern Inhalts vorberührter Beylage.

Daneben aber jedermänniglich kundt vnd vnleugbar / Daß diß alles mit angemaster Hambürgischer Zoll: vnd Staffelgerechtigkeit / So dardurch erst numehr recht sol fundirt vnd staffirt werden/ (Sintemahl bey solcher in Hamburg affectirter Staffelgerechtigkeit nichts anders/ denn lauter gewaltsame Verhinderniſſen aller solcher vnd anderer rechtmessiger Freyheiten / So im selbigen Privilegio enthalten / vberflüssig allweg gespüret worden) gantz keine Vergleichung habe / sondern so weit davon / als der höchste Himmel von der vntersten Erde / vnnd die beschwerlichste Gewalt von der besten Freyheit vnnd Billigkeit in der Schiffarth vnnd Kauffmannschafft ꝛc. vnterschieden sey.

Damit

Damit aber dannoch eben diß Privilegium viel ein anders vnnd grössers Ansehen / vnd zwar für die Stadt Hamburg ( wider welche es doch vielmehr gerichtet ) gewinnen / vnnd allen diesen verlohrnen Elbsachen einen newen Schein geben möge / So gebraucht man sich hierzu etlicher anderer sonderbahrer subtiler vnnd geschwinder / Jedoch gantz vnbegründeter / auch vnerheblicher Anzüge vnnd Behelff / Davon aus dem Hamburgischen archivo vorige Advocati nicht gelegenheit gehabt haben sollen / sich nach Notturfft zu informiren, wie der 19. Articul anzeiget / vnd doch sehr vbel beschüldiget / pag. 4. Ja die eintzige Vrsach / daß diese Sachen verlohren seyn / allein denselben zugelegt werden wil / dicto artic. 19. juncto art. 626. & 645.

Erstlich wird bey diesem Punct fürgegeben / Als sey die Stadt Hamburg von jhrer in Zeiten Käysers Caroli Magni erster Fundation her / eine Ertzbischöffliche Häupt Stadt vnnd Metropolis der Nordt Elbischen Provincien, Ja aller Nordtländer / vnd zwar auch in jhrer Schiffahrt vnd Commercien auff der Elbe / mit dem Staffel vnd angehengtem Jure prohibendi, allezeit gewesen / art. 23. 24. & seqq. aliquot & alibi.

Es wird aber darbey vortheilig verschwiegen / Daß die hierzu angezogene Historici sich selbst deutlich der gestalt vnnd also erklären / Daß die Stadt ( oder vielmehr / juxta eosdem Historicos, das domahlig Dorff oder Flecken ) Hamburg oder Hammaburg ( wie es in vielen alten in Actis producirten Briefen genandt / vnnd von Hamma einem Fechter der Sachsen / teste Crantzio, den Nahmen erlangt ) von allerhöchstgemeltem Keyser Carolo Magno zwar anfenglich / pro Metropoli quadam in den Nordtländern angesehen vnnd verordnet gewesen / Aber nicht in Weltlichem Standt / ( Welches auch keine Herrschafft würde gelitten haben ) Sondern allein / die Predigeten der

Christli-

Christlichen Lehre vnnd visitationes der Kirchen betreffent/ Jedoch daß auch solchs sich bald geendert habe / Weil die Priesterschafft in Hamburg ( desselben Orts domaliger sehr geringer gelegenheit nach ) keinen Vnterhalt gehabt/ Dahero zugleich die Stadt selbst/ nach der Priester Außzug/ gantz öde vñ wüste worden/ Es seynd auch anderswo die vorangedeutete Visitationes vnd dergleichen / in folgenden Zeiten nicht mehr gelitten/ vnnd ist ohne das die Stadt/ so offt sie ein wenig widergebawet/ vnlängst darnach/ vnterschiedliche vielmahl ( deren fast 8. zu lesen/ vnd noch bey Lebzeiten Caroli Magni in Anno 810. sich zu erst begeben ) gantz verheeret/ verderbet vnd außgebrandt worden / Also/ daß noch in Anno 1228. die gantze Stadt allein in Sanct. Peters Kirchspiel begriffen / vnd sehr geringlich gewesen/ Als sie dannoch hernach in Anno 1284. letzten mahls auch gantz abgebrandt/ Wie die Hamburgische beschriebene Annales beydes bezeugen/ vnd vorberürtes alles auch bey Crantzio vnd andern also zubefinden / Crantz. in Metrop. lib. 3. Cap. 2. & 29. & lib. 4. Saxon. cap. 34. Abbas Stad. in Chron. Helmold. in Chron. Slauor. lib. 1. cap. 4. & 5. Wie dann auch jetzgemelte Annales anzeigen/ daß die von Hamburg erst in Anno 1218. das Sächsisch vnd Lübisch Recht ( als sie ohn zweifel noch keine eigene Statuta oder Stadtrecht gehabt ) aus begnadung Graff Albrechten von Orlemundt/ deme König Woldemar aus Dennemarck die Stadt Hamburg vbergeben/ erlangt haben.

Ferner vnd zum 2. wird articulirt vnd fürgebildet/ art 35. & seqq. art. 286. cum similibus, als sey Hamburg/ ratione situs sui, also beschaffen vñ gelegen gewesen/ vnd noch/ Daß alle Schiffe/ so von der Ober Elbe nach der See/ vnd von der See wider hinauff wollen / nothwendig auff Hamburg gehen müssen/ vnnd also zur Navigation vnd Kauffmanschafft von GOtt vnnd der Natur gleichsam gewidmet vnnd außversehen ( hoc est, daß sie dieselbe allein für sich haben/ vnd allen Nachbarn abschneiden oder abstricken/ oder mit gewalt hindern vnd wehren sollen/ wie in ipsis art. allenthalben wird erklert ) Weil sich aber solches aus vhralter allgemeiner vnd kundbarer Erfahrung viel anders biß auff jetzige Zeit befindet / Sintemahl mehr Länder/ Städte/ Haven vnnd Orter / allezeit vnnd ehe dann Hamburg

ent stan-

entstanden/an der Elbe vnter Hamburg gewesen/vnd noch seyn/alda man von der See vnnd von oben her anschiffen/aus: vnd einladen/ auch auff vnd abfahren/vnd die Stadt Hamburg an der Norderseyten wol hat liegen lassen können/vnd noch kan (Sonsten es auch aller dieser Streitigkeiten vnd Gerichtlicher Proceß nicht hette bedürfft) So ist dieser Anzug billig für nichts würdig zu achten.

Zum dritten wird fürgebracht/als solle die SüderElbe vnd die Schiffarth auff deroselben/ vor 100. vnd mehr Jahren/ art. 38. oder (wie es in andern articuln ist vermehret vnd verbessert:) vor 300. vnd mehr/art. 42. & 63. oder (wie hernach im 265. art. zumehrer anzeig alles Vngrundes/wird varijrt:) vor 250. Jahren nicht gewest/ja durch die zudammung des Gammertelchs/(der doch innerhalb 150. Jahren geschlagen worden/) der Stadt Hamburg/an dero eingebildetem viel hundert Jährigen Staffel/zu grossem Nachtheil/geöffnet vnd erweitert seyn/art. 493. & alibi.

Diß ist aber gleicher gestaldt ein nichtig Gedicht/vnd das Gegenspiel in actis erwiesen/welches billig mehr statth findet/als die dawider/Ja wider die wolerkandte klare Vrtheile selbst/zur vngebühr angezogne alte mangelhaffte Historici, art. 45. & seqq. So durch die recentiores, vnd durch andere mehrgültige probationes, billig supplirt werden müssen. Zugeschweigen/das dieselbe alte Historici, oder auch andere alte Brieffe (als daß angezogen privilegium de Anno 1365.) So von der Elbe ins gemein reden/durch solch eintzig genus, nicht eben duas distinctas & singulares species (so sub eodem genere vielmehr compræhendirt seyn) verleugnen/gleich wie auch die Vrtheil selbst in causis Conventionum nur von einer Elbe/vnnd doch in causis Reconventionum, auch in specie von der SüderElbe/vnd in der Beylage mit B. von der NiederElbe lautet. Ja man B. hat vor Alters (auff allen Nothfall) der NorderElbe bey Hamburg für über gebrauchen können/darzu man auch nochmals befugt/Wie die EndtVrtheile des Cammergerichts in causis Conventionum nothwendig mit sich bringen (davon hernachmals zugedencken) wel-

ches auch dannenhero abzunehmen / Weil ohnstreitig / daß die dreß Orts Uhrältiste Stadt Bardewyck / auff der Elbe ihre Schiffarth vnnd Nahrung geführt / ( so lang sie gestanden ) vnnd hierzu / da die SüderElbe nicht Schiffreich gewesen seyn sol / ( wie die Hamb. Articul fingiren , ) sich der NorderElbe hat gebrauchen müssen / welche in allen Rechten begründete Freyheit / auch in folgenden zeiten bey dem Hertzogthumb vnnd der Stadt Lüneburg billig verblieben.

Wie dann auch daneben gantz vermuthlich / daß dieselbe alte Stadt Bardewyck sich an der NiederElbe / der Stadt Stade Schiffarth nach der See / ( so allda vor Hamburg / wie hernach sol gedacht werden / ohn allen zweiffel gewesen ) hat gebrauchen müssen / dann daselbst / zu Stade / nicht allein der Zoll / sondern auch die nechste vnnd gewönliche Auff: vnd Anlage / vnnd das Marckrecht vor alters im vollen flore gewesen / ohn daß sich die von Hamburg allein für sich / vnnd für ihre gantz eigene Schiffe vnd Güter / daraus gewürcket / vnd dadurch die Regulam in omnibus aliis confirmirt vnnd bestettiget haben / Wie davon in hienten beygelegter Vrkundt von Anno 1340. mit *Lit. O.* zuersehen / Jedoch solcher Freyheit sich sehr vbel mißgebraucht haben / vnnd sonderlich zu jetzigen Zeiten mißbrauchen. Daraus dann auch die vor diesem Privilegio Carolino, vermeintlich gewesene viel hundert Jährige Staffelgerechtigkeit / oder jus stistendi, mercatus, &c. in art. Hamb. præcedentibus, 34. & seqq. 52. 53. 62. & seqq. cum similibus angemast / offenbahrlich confundirt, vnnd ratione situs & antiquitatis & ratione vectigalium, &c. viel besser für die Uhrältiste / auch besser vnnd näher an der See gelegene Stadt Stade / billig præsumirt werden muß.

Zum Vierdten sucht man neuen schein vnd behelff daher / daß die Stadt Hamburg älter seyn solle / als andere benachbarte Städte / etc.

te / art. 54. cum seqq. aliquot. Man hette aber ja so leicht darbey setzen mögen / als alle benachbarte Länder / ( dann mit denselben allen ja so wol als mit den Städten / so darzu gehören / vnnd gleicher Freyheit geniessen / dißfals gestritten werden mus / ) Aber das were viel zu vngereimbt gewesen / vnnd ist auch der Städte halben ja so vnbegründet / dann wann allein dieselben / so an der SüderSeyten der Elbe im Lande zu Lüneburg vnnd Ertzstifft Bremen vor Hamburg gewesen vnnd gelegen seyn / ( Weil die an der NorderSeyten / als die / ohne das / sola appellatione Metropolitanâ, adhuc fortalsis prætensâ, obscurirt werden wollen / nicht berührt werden ) dießfals zu considiriren seyn sollen / So befinden sich zwo / die ohn allen Streit notoriè viel älter seyn / als Hamburg / Nemblich / die vorgedachte älteste / vnd viel hundert Jahr vor der Stadt Hamburg fundation, nahe an der OberElbe im Hertzogthumb Lüneburg belegene vnnd berühmbte grosse KauffStadt Bardewyck / aus dero Verstöhrung vnd ruderibus, so wol Hamburg selbst / ( laut obberührter jhrer Chronick ) als Lüneburg / fürnemblich gebawet vnnd auffkommen / vngefehrlich nach Christi vnsers Seligmachers Geburt im 1190. Jahr / Wie dann auch aus allen Hänsischen Recessen, der Stadt Buxtehude Vhralter guter Zustandt vnd Freyheit zuersehen / vnd bezeuget davon auch ziemblicher massen die Beylage hieunten sub *Lit. O.* von Anno 1340. Derhalben dann / vngeachtet / was den 55. Hamb. art. andeuten wil / dieselbe Stadt so wol / als alle andere / jhre natürliche vnd rechtmessige / auch Käyserliche vnd andere jhre Privilegien, Jura vnnd Freyheiten zu behueff jhrer Schiffahrth vnnd Commercien, wolerseßlich hat gebraucht vnnd hergebracht.

Man hat auch an der Stadt Stade hiebevor / vnd vor dieser Hamburgischen Schrifft / nirgendts jemals gezweiffelt / daß dieselbe nicht viel hundert Jahr älter sey als Hamburg / Es wird aber darentegen / Albertus Abbas Stadensis, mit deme bey jme nicht befindlichem zusatz

der wort: erstlich erbawet/ ꝛc. in art. 59. & 60. nit gebürlich allegiert. Vnd wie hette er in seinem Cloſter die erſte ankunfft der Stadt Stade beſſer finden oder wiſſen können / wie der 61. art. einbilden wil/ weil dieſelbe Stadt viel 100. Jahr vor demſelben Cloſter geſtanden/ teſte eodem Abbate, Wie aber vnd welcher geſtalt derſelbe recht zu verſtehen ſey/ daß iſt allen Herrn vnnd andern Bürgern zu Hamburg/ aus jhrem Cranzio beſſer bewuſt / in Saxon. lib. 6. cap. 5. Filius, inquit, ejus (Hinrici, Comitis Stadenſis.) Sifridus Stadium communivit: Annales tradunt ædificaſſe. (Abbatis illius Chronicon intelligens, teſte ipſo Cranzio in Metropoli. lib. 8. Cap. 2. & alibi) potuit quidem (inquit) renovare collapſum, ſed eſt longè vetuſtius oppidum illa Sifridi memoriâ. &c. plura idem Cranz. in Saxon. lib. 1. Cap. 4.

Die meinung beſtercket der bemelte Abbas ſelber ſub Anno 988. da er ſchreibt / daß ſchon zur ſelben zeit / vnnd alſo etliche viel Jahr vor jetzt berürter ædification oder bawung / Stade eine wolgelegene Veſtung vnd Schiffreiche Front er Stadt an der Elbe geweſen ſey / oportunum Albiæ portus præſidium, Davon / vnnd wie Henricus Leo, vnd Graff Adolff von Holſtein / zu unterſchiedenen zeiten daſelbſt / in Anno 1180. vnnd hernach (als Hamburg kaum war aufkommen) ſich auffgehalten / vnnd wie ſonſten auch die Marggrauen zu Stade / (So dahero auch jhren Nahmen / ohn zweiffel / ad exemplum aliorum Marggraviorum, ſive Limitaneorum Comitum, gehabt/) die Elbe wider die Seeräuber vor Alters defendirt vnd verſichert haben / weiter zu leſen bey gedachtem Cranz. in Metrop. lib. 7. Cap. 8. & lib. 6. Cap. 4. Helmold. lib. 2. Chron. Slauor. cap. 41. Zugeſchweigen / daß ſo viel dieſe Elbſachen betrifft / die von Stade mit jhren Vhralten Privilegien / ſo nicht allein von den Herrn Ertzbiſchöffen rechtemeſſig erlangt / wie der Hamburg. 77. art. meldet / (von welchen auch die Hambürger ſelbſt / als von jhren vor alters geweſenen

wesenen Oberherren / jhre Zollfreyheit auff der Elbe ex singulari gratia, erhalten) Sondern auch von Römischen Käysern vnnd Königen dieselbe confirmirt worden.

Vnd wann gleich das jenige / was dißfals von der Stadt Hamburg wird angezogen vnd gerühmet / sich also verhalten thete / Nemlich / Daß Hamburg eine Häuptstadt vnd Metropolis in Nord Albingia, ja in allen Nortländern vormahls gewesen (oder noch seyn wolte) vnd viel älter sey / als alle andere Städte in der Welt / So ist doch solches allhie gantz vnerheblich / vnd keines weges darauß erfolgig / daß eben darumb daselbst auch ein gezwungen vnd vnfreyer Staffel / Ja alle Schiffarth vnd Handlung gantz allein gewesen seyn / Oder auch die ander Süderseiten der Elbe belegne Länder vnnd Städte mit in die Nortländer hetten gezogen werden müssen / Sondern es bleibet nichts desto weniger war vnnd gewiß / Daß auch andere benachbarte Länder vnd Fürstenthüme / vor vnd nach der Zeit / vnd in specie vor vnd vber aller Menschen gedencken / justissimis titulis omnium Jurium & bona fide (wie in actis auch für die beklagte Städte stattlich bewiesen) jre freye Schiffart auff der Elbe gehabt / gebraucht vñ hergebracht habē / welchs dañ auch ohne das am allerbilligsten zupræsumiren. Das Hamburgisch Monopolisch Vnwesen aber vnd die gewalthätige vnd bey allen Völckern hochstraffbare anmassung / die freye Navigation oder Schiffart auff dem freyen Elbstrom jedermänniglichen zu verhindern / ist allen Rechten vnd aller natürlichen selbst Freyheit vnd Gerechtigkeit / vnd also auch der vermeinten Metropolitanischen Herrligkeit / die zu solchem eigennützigen vnnatürlichen vnd vnbilligen Wesen nicht gestifftet / durchauß vngemeß vnnd entgegen / Wie dann auch so viel dieselbe geistliche Metropolitanische Qualitet betrifft / es nicht an dem gnug / Was die Stadt Hamburg vor viel 100. Jahren dißfals gewesen / oder gehabt / juxta illud: Fuimus Troës; sondern was sie hernach geblieben vnd behalten / Davon Albertus Crantzius (der selber ein Hambürger / auch Syndicus der Stadt vnnd Decanus Capituli daselbst gewesen) zeuget / daß alle dieselbige Metropolitanische

alte Herrligkeit von Hamburg ab / vnnd nach Bremen kommen sey / in Saxon. lib. 2. cap. 28. & in Metrop. lib. 5. cap. 18. & alibi. Vnd in viel berührter Hambürgischer Schrifft selbst wird mit Käyser Carls des vierdten Privilegio Lit. D. vnd mit des Bapstes Bonifacij Meßbriefe / Lit. F. beygebracht / Daß Hamburg schon Anno 1359. vnd 1392. des Bremischen Stiffts Stadt / vnd also keine Metropolis Archiepiscopalis mehr gewesen / Ja sie haben auch dannenhero ihre Session vor Bremen auff den Hänseetägen nit gehabt / Quia non quid olim fuerit, sed quid hodiè sit, intuendum, Wie Crantz redet vnd referirt in Metropol. lib. 10. cap. 26. Auch hievon die mehrangeregte Hambürgische Schrifft selbst Kundschafft giebet / mit ihrer beygelegten alten vrkundt sub Lit. B. Darinn nicht Hamburg ( wie die Schrifft pag. 160. Num. 8. artic. 13. vbel allegirt ) sondern Bremen vor / vnnd Hamburg nachgesetzt / Darbey es dann auch / vngeachtet / daß Hamburg sieder der Antorffischen Veränderung / durch die Hispanische vnnd andere grosse Schiffahrten vnnd Handlungen ( davon der 287. vnnd 365. artic. melden / welche gleichwol zuvor nicht allda gewest / Wie auch beym Crantzio ausdrücklich zu befinden / Daß man in Anno 1483. zu Hamburg keine Schiffahrt zur See gehabt / als in Engellandt / Flandern vnnd Hollandt / vnd erst dazumahl in Jßlandt die Schiffahrt angefangen / An welche vorgedachte örter auch die Stadt Stade vnd andere alte Seestädte / viel hundert Jahr zuvor ja so wol ihre Schiffahrt / Wie auch in Jßlandt / benebens der Stadt Buxtehude gehabt ) vnnd durch ihren / der Hambürger gewaltsamen eigennützigen Elbstaffel / dieselbe Stadt an Reichthumb vnd Macht sehr gewachsen vnd zugenommen / darnach also biß anhero ist verblieben.

Sonderlich aber ist hierbey in acht zu nehmen / daß das contrarium in actis zum vberfluß bewiesen / auch nunmehr durch die Vrtheil confirmirt, Nemblich / daß Hamburg solchen angemaßten Zustandt mit der Schiffahrt vnd dem Staffel zu keinen Zeiten gehabt noch gebraucht / Sondern daß es an der possession vel quasi ex parte Hamburg

burg durchauß gemangelt habe / als darzu sie niemahls die allergeringeste gelegenheit einigen Anfanges / von wegen der benachbarten stetiger dispatientz, contradiction vnnd opposition, haben ergreiffen können / Jnmassen das in Actis stattlich außgeführet / vnnnd dardurch auch nechmahls die possessio vel quasi ex parte der Herrn Beklagten vnd Consorten, weit besser / als in Hambürgischen Articuln per nudas & vanas speculationes seu imaginationes, demonstrirt wird.

Ob nun wol (zum fünfften newen Behelff) in vielbesagten Hambürgischen articuln, auch aus dem Sachsen Recht / art. 27. & seqq. ein alter Titel eines vermeinten vollenkommenen Marckrechtens / so in allen Sächsischen HäuptStädten gewesen / oder noch seyn solle / zu beschönung des Hambürgischen Staffels / gesucht werden wil / So wird doch solchs Sachsen Recht gantz vbel darzu angezogen / Daß Hamburg eine Häuptstadt in Sachsen sol gewesen seyn / Sintemahl Häuptstädte darinn genandt werden / allda man besser Recht hat gesucht / ehe dann die Sach für den König kommen / Vrnd zwar haben es die ältisten Städte seyn müssen / Artic. 12. Weichbild / & ibi glos. Welchs Appellationrecht vor alters auch notoriè in Stade gewesen.

Zu dem so werden Marckrechte im Weichbilde Artic. 1. cum glos. ibid. Statuta Civitatum genandt / Wie auch davon lautet der 9. artic. in Hamb. art. 32. allegirt, Märckte werden auch Festungen genandt / Landtrecht lib. 3. artic. 66. Aber vom Kauffhandel wird im Sachsen Recht kein besonder Marckrecht (viel weniger ein Hambürgischer vnfreyer Staffel) Sondern vielmehr das Wiederspiel ex glos. d. artic. 66. befunden / Nemblich / daß das Sächsisch Recht mit dem Käyserlichen gemeinem Recht sich hierinne (die Kauffhandlung betreffendt) gäntzlich vergleiche / vnnd zwar in vier Stücken / so allher sehr füglich gehören / Als erstlich / daß ohne des Reichs erläubnis kein Jahrmarckt zu hegen / tit. ff. & Codicis de Nundin. Zum andern / Daß nicht einer oder mehr den Kauff des Marckts sollen setzen / bey Straff funffzig Pfundt

Goldes.

Goldes. 3. Daß auch die Richter/ die das vngefordert vnnd vngestrafft lassen/ 40. Pfund Goldes wetten / tit. C. de Monopol. 4. Daß man auch des Korns werth nicht thewrer noch höher setzen sol / denn als es Gott setzet / L. Imperatores, ad L. Jul. de Annona. Hæc Glos. d. lo. Welches sich vber die maß vbel mit der Hamb. praxi vergleichen lassen wil/ Sintemahl daselbst gerade in allem das Wiederspiel getrieben wird.

Weil aber im Hamb. 27. art. von mehrgedachtem Sachsen Recht fürgegeben wird/ daß auch Privilegia Imperatorum oder inveterata consuetudo dißfals erfordert werden/ vnd gleichwol beydes allhie bey der Stadt Hamburg offenbarlich gemangelt/ So ist jhr vnfug/ auch nach dem angezogenen Sachsen Recht / darauß desto mehr zu erkennen.

Als nun gleichwol in Hamburgischer Schrifft auff oberzehlte newe Behelffe vnd weitgesuchte disputatiunculas, ( So für der Beklagten Hertzogen vnnd Consorten manifestissimis & fortissimis Juribus, wie Sprew für starckem Winde bestehen ) man sich nicht allein darff verlassen/ (Wie dann auch die Hamburgische Articuln selbst nichts gewisses oder vnfeilbares / sondern nur gläublich/ oder conjecturaliter, ex credulitate ipsorum articulantium, hoc est, frivolè darauß inferiren, art. 34. ) So kömpt es endlich zu obangezogenem newgefundenem Privilegio selbst / vnnd werden damit zweyerley widerwertige ding getrieben/ Dann einmahl sol dasselbe Privilegium nicht einig Staffelrecht geben/ sondern das/ so schon viel hundert Jahr zuvor ( newer Invention nach ) gewesen seyn sol / confirmiren vnd bestetigen/ Dahin zielen der 69. 73. 81. 101. 108. 113. 226. 272. vnd andere Articul. Vnd also wirds in selbiger Hamburgischer Schrifft vorher circa princ. in verb. jhnen von GOtt vnnd der Natur selbst ( jhrem eigenem Ruhm nach ) gegebenen/ vnd hernacher von Keysern zu Keysern / (vermeintlich) confirmirten Rechten angezogen / Andern mahls vnd im Gegenspiel/ sol es nicht eine Staffelgerechtigkeit confirmiren, sondern dieselbe concediren, verleihen / indulgiren vnd geben/ Wie dahin lauten der 82, 83. 84. 85, 87. 88. 89. 90. 91.

92. 93.

92. 93. 94. 95. 113. 183. 184. 207. 209. 223. 268. 269. 273. vnnd andere Articul.

Die Erste Meynung felt alsbald an sich selbst zu boden/Weil davon im Privilegio nicht einig Buchstäblein / sondern gerad dz contrarium fürhanden vnd offenbar/in verbis: noster animus: nostra cura: ex certa nostra scientia: ex nunc in antea, hoc est, in posterum (sic enim antiquitùs locuti sunt, ut apparet etiam ex conservatorio Sigismundi Imp.) perpetuis futuris temporibus: Statuimus, indulgemus, decernimus, autoritate Cæsarea: hanc nostri statuti, indulti, &c. paginam.

Darauß je hell vnnd klar genug/ daß derselb Käyser Carl nichts confirmire, das schon vorhin solte gewesen oder gegeben seyn / Sondern Jhre May. selbst einig vnd allein der Erste Author, Stiffter vnd Geber dieses jhres newen Privilegij vnnd Mandati gewesen seyn / Dadurch dann zugleich alle vorgerümbte ältere Hambürgische antiquitates refutirt vnd zu nicht gemacht werden/Da auch gleich dißfals einige confirmation fürhanden were/ (wie nicht ist) So were dannoch dieselbe nicht weiter/als allein auff das jenig/so darinn außdrücklich gesetzt vnnd begriffen / zu verstehen / Gail. lib. 2. obser. j. nu. 8.

Die andere Contrari meynung aber/daß nemlich eine Staffelgerechtigkeit durch diß Privilegium, der Stadt Hamburg erst gegeben seyn sol/ vnterstehet man sich in den Hambürgischen articuln mit etlichen Vrsachen zu bescheinen/ so fast keiner ableinung würdig/ (zumahl/weil vorberührte offenbare contrarietas an sich selbst allen Vnfug gnugsam entdecket vnnd zu nicht machet / Sintemahl beyde zugleich/ nemblich Confirmatio vnd Nova Concessio, nicht war seyn können / Confirmatio enim nihil novi Juris dat: Iuribus notiss.) Jedoch zum vberfluß in etwas beleuchtiget werden sollen.

Erstlich wird gesetzet / Es sey vnterm Jahrmarckt (davon diß Privilegium disponirt) an sich selbst ein Staffelrecht begriffen/

Art. 87. Dahero auch Jus Emporij (welchs man dabey affingirt, jus Nundinarum & Stapulæ pro Synonymis in art. 75. juncto art. 82. 114. cum similibus, venditirt werden wollen/ Daß aber solches vnbegründet/ hat man leichtlich zu ermessen/ dann sonsten an allen Orten/ da Jahrmärckte gehalten werden/ numehr lauter Staffelgerechtigkeiten würden fürhanden/ oder anzurichten seyn/ Zwar verstehet jedermänniglich wol/ vnnd bedarff keines cavillirens/ daß in allen freyen Jahrmärckten auch ein sistiren, Zufuhr/ præsentiren, exoneriren, Ab: vnd Niederlage der Kauffmans Wahren/ am jeden Ort/ vnd zur Zeit des Jahrmarckts/ seyn müsse/ (Sonsten weren es keine Märckte) Aber das ist ein freywilliger temporal vnnd sonderlicher befreyter Handel/ vnd vom Staffelrecht/ Ja vom stettwerenden gezwungenen vnnd vnfreyen Staffel/ davon allhier der Streit ist/ weit gnug vnterschieden/ zugeschweigen/ daß diß Privilegium von keinem andern Mercatu, als allein vnnd specificè de Nundinis, vom Jahrmarckt/ (So nicht de quovis mercatu vel emporio, nach Hamburgischem articuliren kan verstanden werden) Ja vom gewönlichen Jahrmarckt redet/ in verb. nundinas annuales: annuale forum vocatur: ad dictas nundinas: in & super alijs nundinis: nundinas præfatas: prædictas nundinas &c. Darauß je satis aperta mens & voluntatis Imperatoris zu vernehmen.

Es wird auch diß fals gar impertinenter in artic. 75. & 88. angeregt/ Daß deren von Hamburg Jahrmarckt/ darmit sie privilegirt seyn wollen/ auff andere nicht habe gebracht werden können/ Sintemahl jhnen jhre Jahrmärckte gern allein gegönnet vnnd gelassen werden/ Auch niemandt sich jhres Staffels (den sie selbst nicht gehabt) biß daher angemast hat/ noch anmassen wird können.

Die in berührtem 88. artic. allegirte L L. als l. mercatores. 4. & l. fin. Cod. de Commere. werden gantz vnfüglich auch allher gezogen/ Als darinn von verbotenen Kauffmannschafften an andere außländische verdächtige örter/ vnnd von besondern höchsten

Straf-

Straffen der Verbrecher / ꝛc. disponirt wird / Welches auff die im Heiligen Reich vbliche Jahrmärckte (davon diß Privilegium vnnd tit. C. de Nundin. meldet) mit dem geringesten Schein nicht zu appliciren.

Der ander vermeinte Grundt sol seyn / daß im Eingang des Privilegij eine General Vrsach gesetzt von dem gemeinen besten / vnd von der Wolgelegenheit des Elbstroms für den Teutschen Kauffmann / Artic. 90. 91. 92. 93. Aber hierauß leßt sich nicht eben ein general Erbstaffel zu der Stadt Hamburg eigennützigen gesuch erzwingen / Dann es restringiret vnd erklärt sich das Privilegium selbst deutlich gnug / in ipsa principali dispositione & conclusione, dahin / daß eben dieselbe General Vrsach vnnd die gantze Verordnung nicht weiter / dann allein auff ein Jährlich frey Marckt von dreyen Wochen / gemeint vnd gerichtet sey / in verb. Ita videlicet, &c. quæ est clausula restrictiva, post. Bart. Jas. & alios. Menoch. cons. 21. nu. 27. & cons. 243. nu. 43. In welchem Fall dann die general præfation (wann die gleich auff die Stadt Hamburg were dirigirt, wie doch nicht geschiehet) nicht wider die klare Verordnung selbst gezogen werden muß / Menoch. de præsumpt. lib. 6. præsumpt. 2. num. 15. 16. 17.

Zu dem ist vorberürte præfatio vnd General Vrsach der Hamburgischen eigennützigen vnnd gewaltsamen oder vnfreyen Intention gerad zuwider / als welche præfation außdrücklich allein vff das allgemeine best der Teutschen Nation, vnnd deren an der Elbe benachbarten Länder vnd Städte / vnd zu befreyung des Teutschen Kauffmans klärlich dirigirt ist / in verbis: quæ commune bonum promovere videntur: Sacrarum terrarum Alamanniæ & eas inhabitantium profectum uberem, & eorum status meliorationem: Sic quòd multis circumjacentibus (ad Albim) locis fructum & utilitatem possit importare: cum similibus, &c.

Es verbieten auch hiemeben alle Rechte vnd Rechtsgelärten/dergleichen Privilegia weiter zu erklären / als sie lauten / beverab wann jemanden anders einig præjuditz vnnd nachtheil dadurch zugefüget / oder jhr Recht vnd Gerechtigkeit / vnnd bevorab vff freyen Strömen verkürtzet oder abgestricket werden solte. Tex. in l. 2. §. meritò. D. Ne quid in lo. pub. l. quo minus. D. de flumin. Dd. in l. beneficia. D. de const. Princ. & passim alibi.

Die dritte Vrsach wird daher gesucht/daß sonst diß Privilegium, wann es nur ein Jahrmarckt bedeuten solte/geringer importantz vnd Wirckung seyn / Art. 96. Ja viel weniger / als sie (die Hambürger) zuvor schon gehabt / dardurch vberkommen haben würden / Art. 97. Sintemahl viel hundert Jahr zuvor daselbst zu Hamburg / voller Handel vnnd Wandel / vnnd alle Tage offener Jahrmarckt gewesen / vnnd männiglich allda frey kauffen vnnd verkauffen mögen / Artic. 98.

Hierauff aber mit besserm Grundt zu berichten / daß es importantz vnd Wirckung gnug habe/wann es bey seiner klaren verordnung des Jahrmarckts/ als dadurch viel andere grosse Städte prosperiren, Quia nundinæ impinguant terram, inquit glos. in l. un. verb. locorum. C. de Nund.) vñ insonderheit bey hochverpoenter Handhabung der Teutschen vhralten allgemeinen Freyheit( so von der Stadt Hamburg jmmerdar gedruckt worden ) nochmahls gelassen wird/ ob gleich allda solche gebührliche vnd billige importantz vnd Wirckung vngern gelitten/ Ja mit lauter Gewalt verhindert wird/ Derhalben in art. 100. die Iura gantz vbel vnnd impertinenter hierauff allegirt werden / per ea quæ docet Gail. lib. 1. obs. 33. nu. 6. in fin.

Zu dem ist vorberührter Anzug des 98. articuls, ein lauter Gesicht / Auch dem angemasten Staffelrecht selbst / so wol als dem Inhalt des Privilegij. (darinn das contrarium klar gnug ) wie auch dem 378. Art. (allda für war gesetzt/ daß zu Hamburg von alters her/ausserhalb der Jahrmärckte / kein frembder frey kauffen vnnd verkauffen mögen ) gäntzlich zuwider.

Die vierdte Vrsach wird angedeutet/ in art. 107. Als sey nemlich dasselb Privilegium durch den nachgefolgtem gebrauch oder observantz also declarirt vnd erkleret worden. Es wird aber nichts darauff/als nur ein einzig Exempel von denen von Harderwyck aus Gelderlandt/art. 102. & seqq. allegirt, welches sich gleichwol nicht nach dem in Anno 1565. datirtem Privilegio, (wie der vorberürte 107. art. commentirt,) sondern lengst zuvor/nemblich in Anno 1278. (laut des 102. Articuls) begeben haben sol/ Vnd ist also einige declaration des Privilegij selbst/ ex observantia minimè subsecuta, deßfals vnmöglich zu erpressen.

Es gehet auch die an der Elbe benachbarte Länder vnd Städte nichts an/Was etwa die Hardewycker mögen gethan oder gelassen haben/vnd were daneben viel zu vngereimbt/ weil derselbe Streit nur vom Auffkauff des Korns an der Nieder Elbe/vñ Abfuhr nach der See/ auch darbey von den Hardewyckern gebrauchter gewalt/ entstanden/ (wie in Annalibus Hamburgensibus zulesen/ auch der 105. vnnd 121. Artic. erleutern) daß solches wider alle freye außländische Schiffart ins gemein/Ja wider alle Benachbarten allegirt,auch so hoch auff die Ober:vnd Süder Elbe (dahin doch kein Schiff von der See oder Meer lauffen kan/Wie der Hamb. 36. art. meldet) torquirt vnd gezogen/Vnd zugleich eben auch der von aller Schiffart vnd Commercien auff der Elbe allein zu Hamburg angemaster gewaltsamer Staffel daraus formirt werden solte/Wie in art. 106. junctis præcedentibus hieraus concludirt werden wil.

Aus welchem allen dann vberflüssig erscheint/daß das mehrberührt Privilegium Caroli Quarti, durch vorangezogene liederliche ratiunculas, auff keine andere Freyheit/als allein deß darin verordneten vnd bestimpten freyen Jahrmarckts für den Teutschen Kauffman/ vnd zwar allein auff eine gewisse zeit/ vnnd nach gewonheit anderer Jahrmärckte/verstanden oder erklert werden solle/ könne oder möge/ Vielweniger ist einige possession vel quasi des streittigen juris prohibendi (an welcher possession dißfals am meisten gelegen) daraus zu erfinden/ja solche prohibitio oder verhinderung der freyen Teut-

schen allgemeinen Kauffmanschafft vnd Schiffart / vnd in specie in Hamburg vnd auff der Elbe / ist diesem Privilegio vnd Mandato (als welches eben für solche Freyheit gegeben vnnd verliehen / auch alle widerwertige Verhinderung vnd Practicken außdrücklich vnd bey höchster straff darin verbotten) gestracks zu wider. Davon auch hieunten zu handlen seyn wird.

Schließlich ist aus dem allen / so obdeducirt, offenbahr / daß die von Hamburg weder titulum noch possessionem vel quasi, in jren vermeinten Antiquitatibus, oder ex Archivis gefunden vnd fürgebracht / dardurch jhren verlornen Sachen einiger newer redlicher schein gegeben seyn solte / Derhalben auch kein zweiffel / daß es durch gnedigen beystandt vnd hülff des Allerhöchsten gerechten Gottes / bey wolerkandten rechtmessigen End Vrtheilen der höchsten Justitz, am hochlöblichen Käys. Cammergericht / (so sich mit dergleichen argutijs, ohn allen zweiffel / nicht wird illudiren lassen) nochmals endtlich vnd billig wird verbleiben müssen.

Damit aber insonderheit denen hiebevor Beklagten vnd Widerklagenden Städten jhr wolerlangtes Recht zur exagitation gesetzt werden möge / So scheuet man sich nicht / mit augenscheinlichem Vngrunde in der Hamb. Schrifft / vnkern andern / fürzugeben / als ob gemelte Städte in mehrgedachter Vrtheil / (dicto scripto Hamb. pag. 7.) oder (wie es pag. 24. declarirt vnd außgedruckt / oder vielmehr / variirt wird) in der Reconvention Vrtheil / vermög dero Buchstäblichen inhalts / nicht mit begriffen / sondern darüber newe Erkändtnus nötig sey. d. pag. 7. Darzu dann zwo Vrsachen angezogen werden wollen / als erstlich / Weil in jetztberürter Vrtheil vorher diese Wort stehen: Die Hertzogen in specie betreffendt / ꝛc. Ergo so müsse der nachfolgende Jnhalt secundùm proximè præcedentem illam restrictionem verstanden / vnd allein auff die Hertzogen / vnd nicht auff die Städte vnnd jhre Reconvention Klagen gezogen werden / Ja zum Andern / könne es auch (dem bedüncken nach) keinen andern Verstandt haben / von wegen der nachfolgenden außdrücklichen specification

cation, der von den Hertzogen geklagten vnd prætendirten turbationen, &c. dicta pag. 24.

Daß sichs aber in Warheit viel anders hierumb thue verhalten/ solches gibt freylich der Buchstäbliche klare Inhalt vielbemeldter wolerkandter Vrtheilen/im offenbahren Augenschein/an sich selbst/Sintemahl darinn die vorberürte Wort: Die Hertzogen in specie betreffendt/ꝛc. allein von den Hambürgischen Convention Klagen gesetzet/ vnd auff die andere principal Reconvention Klagen durchaus mit keinem schein einiges Rechten vernünfftigen sensus, gezogen werden können/als welche Reconvention Klagen oder Puncten von den ersten Principal Convention Klagen/durch einen newen besondern Paragraphum, in verbis: Ferner in punctis Reconventionum &c. deutlich gnug vnterschieden werden.

Zudem berührte Wort: in specie die Hertzogen betreffend/ seynd auch in den Convention Klagen selbst/ da sie in der Vrtheil stehen/durchaus nicht darumb gesetzt/ daß die beklagte Städte in denselben solten außgeschlossen seyn/ ( Sintemahl sie klerlich darinnen genandt/vnd benebens den Hertzogen von aller Hambürgischer Klag vnd prætension gentzlich absolvirt, ledig vnnd loß erkandt worden ): wie were es dann jmmer menschlich oder müglich zu ergrübeln/ daß dieselbe wort eben in den andern vnterschiedenen vnnd abgesonderten Reconvention Puncten (allda sie nicht gesetzt/noch widerholt worden) eine solche grosse restriction oder enderung machen solten/ daß der Städte vnterschiedliche Reconvention Klagen (so sie/ laut des Hamburgischen 4. vnd 5. Art. eingebracht vnd außgeführt) in dieser so außführlichen General End Vrtheil am hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht gantz vergessen/vnd nicht mit begriffen sein solten.

Woher aber sonsten vielberürte Wort: Die Hertzogen in specie betreffend/ꝛc. in denselben Convention Klagen vervrsacht gewesen/ das befindet sich in den Hambürgischen Articuln selbst/ art. 1. & 2. nemlich daher/ dz ein special Klag Libell wider die Hertzogen vbergeben.

Derhal-

Derhalben auch die Vrtheile/(so den Libellis sich conformiren müssen) der Hertzogen in specie darbey gedacht/Vnd zwar nicht simpliciter & absolutè, oder restrictivè, sondern copulativè, in verbis: Vnd in specie gedachte Hertzogen betreffendt ꝛc. nach dem schon die titulatur der Convention Klagen vnnd die Beklagten allesampt in dem Vrtheil vorher völlig vnd deutlich gesetzt/ꝛc. Welchs dann auff die Reconvention Puncten (darin die von Hamburg gar nichts/ weder in specie noch in genere, geklaget haben/sondern allein widerbeklaget worden) mit keinem geringsten schein kan gezogen werden.

Insonderheit aber ist hieneben zuwissen/welcher gestaldt ex actis notorium, vnd gantz vnleugbar/daß die von Hamburg in jhren Convention Klagen fürnemblich nichts anders geklagt vnnd getrieben/ Dann daß sie an jhrer (vermeinten) Zoll vnd Staffelgerechtigkeit/vnd darbey gebrauchtem Iuri prohibendi sive Impediendi liberam navigationem in Albi, vnnd in Specie vff dem Südern Elbstromb/ von den Beklagten Hertzogen vnd Städten/sampt vnd sonders vermeintlich turbirt vnd gehindert wurden. Nach dem dann nun die drey Städte/als sempteliche Consortes, in genere zugleich mit den Hertzogen/so wol als jhre FF. GG. auch daneben in specie, in der Vrtheil benandt/vnd von all solchen jetzberürten Klagen definitivè gentzlich absolvirt, erledigt vnnd entbunden / So ist auch allein aus solcher absolutori Vrtheil eben das jenig / was ex parte Hamburg gern vertuschet / oder verleugnet werden wolte / alßbaldt an sich selbst nothwendig erfolgig vnd offenbahr / Nemblich/ daß in dem fürnembsten Häuptstreit vnd Häuptpunct aller dieser Con: vnd Reconvention Klagen/ die freye Schiffart auff der Süder Elbe belangendt (wie der 10. Hamburgische Articul selbst allegirt) die drey Städte zusampt den Hertzogen/wider die von Hamburg obgesieget vnd gewunnen haben.

Die obangedeutete Specification aber belangendt / dieselbe wird auch gantz vnbefugter weiß hierzu mißbraucht / dann die in der Vrtheil specificirte Reconvention Puncten nicht von mehr hochgemel-

gemelten Hertzogen allein (welches auch die Hamburgische Schrifft selbst nicht darff also deutlich melden) Sondern die Häuptpuncten (darunter die specificirte oder Special Puncten ohne das mit begriffen) Ja so wol auch von den Städten in jhren Reconvention Klagen außführlich gnug seyn geklagt/ vnd durch Zeugen vnnd Vrkunde beweist worden.

Ohne ist es nicht/ Daß die Hertzogen für sich allein etliche Reconvention Puncten geklagt haben/ Insonderheit auch von zudammung des alten schiffreichen vnd Zollfreyen Elbstroms durch die Gamme vnd Kußlake ꝛc. (durch welche zudammung der Lübisch vnd Hamburgische Zoll zum Zollspyker vermehret/ vnd die vnfreye Schiffahrt auff Hamburg angespunnen/ Ja das Monopolium vnnd sonderlich mit Korn affectirt vnd geheufft/ die alte freye Schiffart aber auff vnd vber die Süder Elbe den benachbartē auch hiedurch zugleich mit so viel mehr turbirt, gehindert/ vnd geringert worden/ Inmassen dann die Vrtheil dahin klärlich gerichtet/ in verbis: an der freyen Schiffarth auff der Süder Elbe ꝛc. mit zudammung des Gammerteichs zu turbiren) Aber derselbe vnnd andere Special Puncten seynd/ wie vorberührt/ in den general Reconvention Klagen mitbegriffen/ Auch zu Recht an sich selbst der massen beschaffen gewesen/ vnd noch/ daß die hochgedachte jhre F.F. G.G. vnnd dero Lande vnnd Vnterthanen allein nicht/ sondern die allgemeine Freyheit vnd Wolfahrt anbetroffen/ vnd daher o jedermänniglichen/ vmb des allgemeinen offenbaren Interesse willen/ darüber zu klagen frey gestanden hette / vnnd noch stünde/ Was auch von jhrer F.F. G.G. deßfals mit recht erhalten/ dessen hat männiglich vnd also auch die drey Städte vnnd deren Bürgere vnnd Einwohnere mit zugenieſſen / Derhalben auch die Vrtheile universaliter für die sämptliche Beklagten vnd Reconvenienten, vnd also auch für die Erbarn von Buxtehude/ (ob die gleich keine Reconvention angestelt) Ja auch für alle andere/ so hiedurch beschwert vnd beschädiget worden/ oder noch werden / mit außdrücklichen Worten rechtmessig vñ billich erkant/ Sintemal es dinge seyn/ So ins gemein schädlich vnd vngebürlich/ (als turbationes vnd verschlieſſung offner freyer

Ströme/Monopolia, Zollnewerungē vnd dergleichen) vnd dahero zu Recht ohne das für vnd an sich selbst hochverboten/ Inmassen dann die wolbekandte Käyserliche Rechte/ in hisce & similibus popularibus actionibus & Juribus publicis, solches in agendo & judicando dergestalt verordnen tot. tit. D. de popular. action. ubi glos. ad Rubric. tot. tit. D, Ne quid in flum. pub. & tit. D. Ut in flum. pub. navig. li. tot. C. Vectigal. nova instit. non poss. Derhalben alle hieran interessirte oder beschädigte/ Ja so wol als Jhre F. F. G. G. selbst/ (denen gleichwol für dero Special Bemühung vnd Gerichtliche Außführung von männiglich höchster danck gebührt) gewonnen Vrtheil vnd Recht für sich haben.

Dannenher auch zu ermessen vnd zu schliessen/ daß dißfals nicht super nudis possessorijs Iudicijs, alldieweil die Possessio in istis violentijs, monopolijs, novis vectigalibus & similibus nicht considerabilis, sondern für lauter Gewalt/ vnd in des Heil. Reichs verbotene vnd cassirte Mißbräuche zuhaltē/) sondern zugleich in petitorio erkandt vnd geurtheilet worden/ per ea quæ in similibus allegat Dn. Ruland. de Commissar. part. 3. lib. 4. cap: 4. nu. 3. 4. 5.

Muß es demnach bey dem Inhalt der Vrtheilen billich vnd ohn zweiffel verbleiben/ darin die Städte mit jhren Reconvention Klagen deutlich gnug gesetzt vnd begriffen/ als in verbis: in punctis Reconventionum (darunter je keine Reconvention wird außgeschlossen/ oder außgesetzt) Sie/ die Beklagten/ mehrgemelten Beklagten selbst ꝛc. (welche je zuvor in erster Häupt Vrtheil der Conventionklagen außdrücklich Bürgermeister vnd Räthe der dreyen Städte mit genant worden) Item in verb. Reconvenienten, (So auch die zwo Städte/ nach bekäntnis des 4. vnd 5. Hamb. art. gewest seyn) Item/ jre Bürgere/ (welchs klärlich auff die Städte lautet) Et in verb. in die allenthalben zugefügte schäden: Zu solchem allen/ dazu in die Gerichtskoste ꝛc. Welche posteriores clausulæ auch zugleich mit auff die Conventionklagen/ vnd also auff alle drey Städte vnd die jhrigen ratione omnis Interesse lucri cessantis & damni emergentis, omniumq; expensarum æquabiliter determinirt vnd gerichtet seyn. Sonsten auch gantz vngereimbt zu gedencken seyn würde/ daß in den Conventionklagen/

dero

dero gebetner adjudication alles Interesse oder Schäden/ vnnd der Expensen, gantz vergessen seyn solte/ ꝛc.

Es wird aber fürnemlich in mehrgedachter Hamb. Schrifft noch eine andere geschwinde Disputation/ so wol viel hochgedachten Herzogen/ als Jhrer F.F.G.G. Consorten, den mehrbenantē Städten/ zu besondern præjuditz, erregt/ Als solte nemlich/ vnter werender dieser fernern Rechtfertigung/ gantz keine Gerichtliche Execution statt haben können. Vnd giebet man Erstlich darbey für/ (pag. 7. in fin.) Als ob mehr hochgemelte Jhre F.F.G.G. vnd Consortes vff vnterschiedlichen Conventibus sich einer eigenthätlichen Execution vielberürter erlangter End Vrtheilen/ mit einander verglichen/ auch zu wirklicher effectuirung derselben beschlossenen Thätligkeiten/ ingesampt vnterschiedliche Legationes außgefertiget hetten / Dahin jhr 345. vnd folgende Artic. sampt andern darbey/ vnd Num. 7. in Supplicatione ad Cameram, dero Narrata allda im Käyserl. Mandato angeregt/ frivolè außgegossenen hochbeschwerlichen Anzügen / gerichtet.

Hierauff aber kürtzlich dieser Bericht/ daß solches alles lauter vngebürliche vnd vnbegründete Diffamationes seyn / Sintemahl keine wider Rechtliche Privat Execution auff einigem Conventu, in genere, oder in specie gedacht/ berathschlaget oder beschlossen / Auch keine Legation derhalben abgefertigt/ noch anderswo dieselb gesucht/ wird sich auch solches aus der in Art. 346. gedachter/ vnd in Camera vorberürter Supplication beygelegter / Jedoch nicht mitgedruckter Resolution, vnd dero eigentlicher vnverkehrter Meynung/ nicht befinden / Sondern ist das jenig/ was deßfals fürgenommen vnd resolvirt, allen Rechten/ vnnd zumahl auch der sonderbaren Verbündniß/ so von der Stadt Hamburg selbst vnd andern/ für die Manutention der freyen Schiffart vnd Commercien aller Confœderirten, mit den Niederländischen Provincien auffgerichtet/ wol gemeß.

Darbey dann auch die in Niederländischer Sprach/ ohn Jhrer F.F.G.G. vnd Consorten wissen/ gedruckte Vrtheil/ (Jnmassen die auch gleicher gestalt benebens der Mappa vñ Abriß des Elbstroms newlicher zeit in Holland gedruckt seyn sol) billich denselbē nit so vbel auffgerückt

noch pro clalsico, oder für einigen veracht des Cammergerichtes/sondern viel mehr für ein offenbahr Gezeuguis der Warheit/ Ja für eine grosse Ehre vnnd Ruhm der höchsten Justitz im H. Röm. Reich/ (dero Elogia vnd Lobsprüche/so aus allgemeiner Erfahrung/vnd aus GOttes heiligem Wort in Fürstlichen Lünebürgischen Schrifften beygesetzt/in der Hambürgischen Schrifft fast vbel gedeutet oder gelitten werden wollen/pag.14.)von allen so die Warheit vnnd Gerechtigkeit nicht gedencken zu vnterdrücken / billich geachtet werden muß.

Man hat auch sonsten nicht noth gehabt / der Niederländischen Nation (nach andeutung des 345. Hamb. articuls) eine Zollfreye Schiffart zu persuadiren, als darüber schon vorlengst die von Hamburg eine außführliche Resolution in Anno 1608. durch jhre Gesandten erlanget/wie die Beylage allhie mit Lit. G. breiter außweiset/ Welche dann allhie auch darumb hochnötig offentlich zu communiciren, Weil die von Hamburg in jhrer Beylage mit Num. 8. art. 111. & 112. sehr hochbeschwerliche dinge hievon außzugeben vnd durch offenen Druck zu diffamiren geflissen seyn.

Vnd ist daneben auch vnbegründet/als habe man allen Handel an frembde Nationes bringen wollen/(Inmassen es lauter solche Monopolische Gedancken in den Hamb. Articuln / vnnd in obgedachter Supplication gibt/daß nemblich entweder andere frembde/oder sie/ die Hambürger/alle Schiffahrt vnnd Handlung allein haben sollen) sondern ist darentgegen aus gemeiner Erfahrung wolbekandt/ Was gestalt die Niederländische Nation fast an allen Orten der Welt / jhre Handlung führet / Jedoch andere auch gern bey sich geduldet / vnd nicht alles allein an sich reisset.

Es ist aber hierbey so viel desto mehr zu erspüren/ Weil die von Hamburg weder Inn: noch Außländischen (ehn was den Englischen Adventuriren vnd andern in Hamburg residirenden frey stehet) einigen Handel auff der Ober: vnnd Süder Elbe gönnen wollen/ daß solches in rei veritate fürnemblich zu besterckung jhres Monopolischen Staffels/vnd zum præjuditz so wol der Inn: als Außländischen/ gerichtet werde.

Zum Andern/wird in Hamb. Schrifft bey obberührtem Punct der Execution principaliter fürgewandt/ als habe/ vermög der Cammergerichts Ordnung/ pendente Restitutione in Integrum, keine Executio statth/ wann dieselb nicht calumniosè oder gefehrlicher weyse / oder aus vnerheblichen Vrsachen/ auch nicht directò ad rescindendam sententiam prætextu injustitiæ ipsius Sententiæ, sed solummodò prætextu erroris, vel ex aliâ causa justâ, ex parte ipsius læsi, non autem ex parte judicantis/vel Sententiæ ipsius, &c. begehret wird/dicto scripto Hamb. pag. 6. Jaes wird in selbiger Schrifft pag. 26. & 27. zum zierlichsten protestirt, daß in jhrer Articulirten Petition Schrifft/ deß Käyserlichen Cammergerichts Vrtheil nichts zuwieder/ gesetzt noch gemeint seyn solle/ ꝛc.

Daß aber in diesem fall die Restitutio nicht allein gefehrlicher weise/hoc est, nur zu vorsätzlicher auffhalt: vnnd verlengerung dieser Sach/vnd dero gebührender Execution, auch zwar aus newen/ aber gantz vnrechtmessigen vnd vnerheblichen Vrsachen gesucht vnd angemasset(wie mit gutem grundt obbeygebracht/vnd hirvnten ferner demonstrirt werden sol) sondern auch vorberührter anerbietung vnnd protestation gantz zuwieder/die wolerkandte Vrtheile selbst besonderer Injustitz directò & studiosè bezichtiget/impugnirt vnd angefochten/vnd in viel wege despectirt werden wollen/ Dessen hat man in vielberührter Schrifft allerhandt klare anzeig vnd beweiß / davon für dießmahl nur etlich wenige zu specificiren, Dann da in vorigen actis das Fundament Immemorialis possessionis, zu vollenkommener genüge außgeführt/jhr angezogenes Recht vnnd Gerechtigkeit gnugsam verificirt vnd beygebracht/vnd alles auch de titulo ex Privilegiis Friderici 3. Imp. in Actis ex parte Hamburg außgeführt vnd dargethan/ja auch die Continuatio prætensæ possessionis vel quasi keinen Streit gehabt hat/besage des 10. 11. 12. 13. 175. 211. 263. 267. vnd dergleichen mehr Articuln/ Item/ So wider Käysers Sigismundi contra Hamburg ertheiltes Mandat alles zu voller gnüge in actis deducirt vnd außfündig gemacht / art. 18). Dasselb pro

planè nullo zuhalten/art. 189. auch die darin angezogene Freyheit von den Lüneburgern niemals ruhig vnd offentlich gebraucht seyn sol.

3. Wie der 203. art. künlich fingirt. Deßgleichen so wider die auffs höchst geklagte Monopolia vnd vnzulässige Vorkäuffe (so in actis außführlich bewiesen/ auch darauff in der Vrtheil aberkandt) allein von den Advocatis hin vnd wider apud acta mit grossem Vngrund/ vnd wider besser wissen/fürgegeben/vnd lamentirt worden / als solte das Hambürgische Staffelwesen jchtwas Monopolisch an sich haben/vnd den Rechten zu wider/sondern dasselbe in Rechten vnd in der natürlichen billigkeit begründet/vnd zu dessen besterckung der Städte Vertrag (ohn zweiffel von Anno 1487.) dahin gemeint ist/ Wie im

4. 129. 130. 131. art. mit offentlichem Vngrunde angezogen. Ja so die Monopolia allein von Privat Leuten zuverstehen (hoc est, Senatum & Vniversitatem Hamburgensem nicht concerniren:) juxta art. 132.

5. Item / so in der Gammerteichs Sach die Probationes vnnd Attestationes in Actis gnugsamb examinirt, art. 516. & multis seqq.

6. Item / So die Süder Elbe nirgents in rerum natura fürhanden / vnnd in Actis gnugsamb bewiesen/daß noch heutiges Tages revera nur ein eintzige Elbe/vnd keine sonderbare Süder Elbe / sondern von jhren Gegentheilen also getaufft sey/ Art. 44. & 86. vnnd daß darauff nur ein Winckel Schiffarth / art. 44. 45. vnnd ein Schlupffwinckel sey/art. 265. darauff man die Stadt Hamburg fürbey geschlichen/art. 64. defraudationes vectigalium getrieben/art. 112. 179. & alibi sæpiùs, vnd man die von Hamburg malitiosè an jhren Zollen verkürtzet / vnnd nicht den rechten alten Heerweg auff der Elbe gefahren habe / art. 66. Ja da man sich gleichsamb durchzustehlen vnterfangen/ art. 396. ( wie auff der Beklagten Hertzogen vnnd Städte Bürger vnnd Vnterthanen injuriosè außgegossen

7. wird. Item/So ex actis nicht zubefinden/daß der Schawenburgisch

8. Zoll wider die alte Rolle erhöhet / juxta art. 416. Ja wann alte Ordnungen zu Hamburg / vnd jhr drawen vom Auffstandt vnd blu-

tigen

eigen Köpffen (wo nicht der Rath zu Hamburg durch sonderliche erläubnuß vnd vergünstigung sich bequemet.) attendirt vnd præferirt werden sollen/ (dahin der 377. vnd 410. art. lauten. Endlich wann derselben Stadt Reichthumb/ Auffnehmen/ grosse Schiffart vnd Gebew/ vnd jhre vermeinte onera, statliche Legationes vnnd tractamenten, vnnd andere jhre gantz vnbefugte vnnd vngereimbte beschwernussen / deßfalls allein statt finden/ oder von jhren Nachbarn vnd andern abgetragen werden sollen/ art. 317. & seqq. Was wird durch alle solche vngebürliche vnnd gantz vnbegründete disputationes oder anzüge / anders gesucht vnnd getrieben/ Dann daß nicht einiger Hamb. voriger Advocaten Errores, Versaumbnus/ Vnachtsamkeit oder anders dergleichen/ angezogen vnnd fürgewandt (wie sich die Hamb. Schrifft sonst verlauten lassen will / wie obgedacht) Sondern gerad vnd fürnemblich die End-Vrtheil deß Hochlöblichen Käyserlichen Cammergerichts / ja dieselbe höchste Iustitz selbst / wo nicht gantz verspottet / Jedoch gnugsamb directò impugnirt, widersprochen vnnd widerfochten werden wil/ Sintemahl alle diese Puncten aus vorigen actis, darinn sie vorlengst angezogen / getrieben vnnd außgeführt / in den Vrtheilen selbst expresse vel tacitè decidirt vnd erörtert. Wann nun auch der Hamburgischen Schrifft selbst obgedachtem angeben nach / die Execution, vngeacht der gebetenen Restitution, in solchen Fellen/ da die Vrtheil also directò impugnirt wird / statt finden mag/ pag. 6. So wil daraus nothwendig folgen/ daß die Executio auch in diesem fall nicht auffgezogen noch gehindert werden solle/ pertea, quæ docet allegatus etiam in Scripto Hamburgens. Sfort, Oddus tract. de restit. in integr. quæst. 43. art. 2.

Vber diß alles auch die Restitutio in integrum darumb so viel desto weniger / sondern vielmehr die Execution dießfals zuläßig / (vnnd consequenter, auch andere gebührliche Defension,

davon

davon hernach zu melden) weil auß offtbesagter Hamb. Schrifft/vnd sonderlich aus allen actis, offenbahr am tage/ daß sie/die von Hamburg/gantz keine erhebliche Læsion oder verletzung/so allhie zu attendiren sein möcht/Sondern jhre Gegentheile/ja menniglich/ so publicè & privatim an der Freyen Kauffmanschafft vnd Schiffarth auff der Elbe interessirt, dieselbe Læsion billig wider sie/ höchstbeschwerlich anzuziehen haben / Sintemahl die von Hamburg diß Orts/ de publicis suis violentijs & turbationibus, violationibus alienarum jurisdictionum, monopolijs , direptionibus, novis vectigalibus & exactionibus, alijsq; lucris iniquissimis , & quidem in Fluminibus Imperij liberis & publicis, captandis & perpetuandis, certiren, hoc est, causam omni jure prohibitam & odiosissimam propugniren: Andere aber alle certiren deßfals wider sie/de damnis & servitutibus vitandis, de libera & secura navigatione & commercijs in flumine Imperij libero & publico, atq; ita de libertate & utilitate publica conservanda, hoc est, versiren in causa semper & undiquaq; favorabilissima. Quò faciunt, quæ de hisce rebus docet post alios, Sfort. Oddus dicto tract. de rest. in integ. part. 1. quæst. 4. art. 9. nu. 66. & seqq. Quæst. 18. art. 4. & 5. quæst. 81. nu. 26. & 29. & quæst. 83. art. 2. Matth. de afflict. decis. 56. & 221. & Vtrobiq; additio. kürtzlich dahin gewiesen.

So hoch vnd viel nun das allgemeine beste / vnd alle natürliche vnd Rechtliche billigkeit/allen vngebührlichen/ eigennützigen vnd gewaltsamen Thathandlungen vorgezogen werden soll / gleich so hohen vnnd billigen vorzug haben auch alle von den Hambürgern diß fals turbirte vnd beschedigte in jhren Læsionibus, ja die von Hamburg haben sich in diesen Sachen vber einiger jhrer gelittenen oder besorglichen Læsion oder verletzung / so jhnen durch die wolerkandte Vrtheile/vnd deren gebührliche Execution, oder ohn dieselb / durch andere

dere zulässige Defension, verursacht werden möcht/ja so wenig zu beschweren/als alle andere/so ebenmessige vngebührliche verbottene Händel vnd Gewalt verübet haben/vnnd gleichwol mit allen daran verwirckten hohen vnd schweren straffen (als dißfalls von wegen vielfeltiger offenbahrer gewalt/Violirter frembder Jurisdictionum, verübter hochschädlicher Monopolien, abgetrungener newer oder erhöheter Zölle/eingebrochnen Mandats Keysers Sigismundi, &c, vnd dergleichen) gentzlich verschonet/vnd allein civiliter vnd auffs aller glimpfflichste vnd gelindeste/durch Gerichtliche/oder andere gebührliche Hülff vnd Mittel/davon abzustehen/vnd das jenig/was ohne das allen Natürlichen/Göttlichen vnd Weltlichen Rechten vnd aller vernünfftigen billigkeit notoriè wol-gemeß ist/zuthun vnnd zuleysten/oder zu leyden/vnd vnverhindert passiren zulassen/Auch zugefügte Schäden vnd Vnkosten gebührlich zuerstatten/verdammet/oder respectivè genöttiget vnd gezwungen würden/vnd alßdann eben dahero ihre grosse Metamorphoses, Jammer vnd Elende/euserstes Verderben vnnd dergleichen nichtige lamentationes (wie in Hamb. Schrifft pag. 4. 25. att. 407. 635. 645. & alibi) dawider fürwenden vnd hochanziehen wollen.

Solte aber je so grosse ihre/deren von Hamburg/Læsion allein darinn bestehen/als würden sie durch die in der Vrtheil zuerkandte vnd aufferlegte Caution (vnd zwar allein den Gammertheich betreffend/dann vmb andere viel höhere vnnd schwerere Puncten/seind sie dißfals aus eingebildeter Immortalitate Litis, wenig oder nichts bekümmert) so hoch beschwert vnnd beschädiget/daß sie auch sampt andern benachbarten Fürsten/Grauen vnd Städten/mit allen ihren Intraden, Vfkünfften vnd Gütern solches widerumb abzutragen vnd zu bezahlen/bey weitem nicht vermügen würden/&c. Wie dicta pag. 25. satis hyperbolicè exaggerirt wird) So ist/ohn allen zweiffel/der nechste vnd beste weg/daß sie desto zeitlicher den rechtmessigen Vrtheilen vnd Executorialibus der höchsten Iustitz im H. Röm. Reich/als dessen gehorsame Vnterthanen/schüldige parition vnd folge leysten/

sten/ von aller gewalt vnd vngebühr wider abstehen/ vnd sich also/ oder in andere gütlich wege/ mit jhren noch viel höher beschwerden vnd beschedigten Nachbarn / in alten guten friedlichen standt widerumb setzen / damit von jhnen vnd jhren Nachkommen / solche so hoch angezogene Vngelegenheit/ gebührlich abgewendet werde/ vnd sie deß in künfftigen zeiten desto weniger verweiß haben mögen.

Vnnd ob wol vielgemeldte von Hamburg sich in hoc puncto restitutionis mit den Minder Jährigen vergleichen / vnnd deren Rechtens sich gebrauchen wollen / art. 637. (welches gleichwol die Cammergerichts Ordnung / darinn einerley gleichmessige gewisse Form in diesem fall für menniglich præscribirt, allda / in Camera, nicht zulest.) So seynd dannoch abermals auch hierinn jhre gegentheile vnd andere Interessirte zu Recht weit mehr vnd besser begnadet vnd befreyet / als darzu viel Fürstenthüme / Länder / Städte/ vnd Communen gehörig / darunter auch allenthalben sehr viel Kirchen vnd Gottes Häuser / Wittwen / Wäysen vnnd dergleichen in allen Rechten Privilegirte Personen / wider welche allesampt/ die von Hamburg in jhren an sich selbst vnbilligen vnnd vnbegründeten prætensionibus so viel desto weniger können prævaliren. DD. in Auth. Quas actiones. C. de SS. Eccles.

Demnach dann ex parte Hamburg keine begründte oder billige fürwendung der læsion sich im wenigsten finden lassen wil / so haben sie sich des beneficij Restitutionis jure minorum, oder ad Exemplum majorum 25. annis, ex causa enormissimæ alicujus læsionis, oder dahero gebührender suspension der Execution, auch de jure communi (wann gleich ordinatio Cameræ nicht im weg stünde) nichts zu erfrewen/ Nam & minores læsionem, & quidem immodicam & enormem allegare & probare tenentur. Mynsing. Centur.

4. obs.

4. obſerv. 16. Burſat. conſ. 27. num. 19. & conſ. 114. num. 34.

Zumahl weil ſie nicht dolo adverſariorum im wenigſten/ noch ſua facilitate lædirt, noch von jhren Advocaten jchtwas verſehen / darauff dann (nemblich auff den Anzug der Advocaten vnachtſamkeit) die eintzige cauſa reſtitutionis vermeintlich begründet werden wil / dicto Art. 636. & 645. Vnd dannoch in contrarium denſelben Zeugnus gegeben wird / daß ſie in den Häuptpuncten Immemorialis & titulatæ poſſeſſionis vel quaſi, vnd dergleichen / auch in refutandis contrarijs, alles gnugſam außgeführt / Artic. 10. 11. 12. 13. 181. 263. 265. cum ſimilib. Vnd jhnen nichts / als allein der ältiſte oder beſte Titel deß Privilegirten Jahrmarckts / ex Archivis (hoc eſt, lauter vnnütz ding) gemangelt haben ſolle / Artic. 17. 18. 19. 283. & ſeq.

Dagegen aber (wie obgedacht) gantz kein zweiffel / daß die Herrn zu Hamburg ſelbſt daſſelbe Privilegium, vnter ſo vielen hiebevor in archivis auffgeſuchten Vrkunden vnd Briefen / vorlengſt gefunden / vnnd gantz wol geſehen vnnd gewuſt / vnnd dannoch daſſelbe wolbedächtlich / vernünfftiglich vnnd mit aller guter diſcretion vnnd beſcheidenheit / als zu jhrem Intent des angemaſten ElbStaffels nichts vberall dienlich noch erheblich / ſondern vielmehr daran durchaus hinderlich vnnd præjudicirlich / hinterhalten haben / ja nothwendig haben hinterhalten müſſen / da ſie nicht darmit für aller Welt haben verſchimpffet ſeyn wollen.

Es iſt auch kein zweiffel / Es weren vorige Herrn vnnd Syndici, oder / an jhrer ſtatt / die vorigen Advocati, wol vngetadelt vnnd vnbezüchtiget / auch diß Privilegium vngefunden / vnnd ſo hoch vngerhümbt geblieben / Wann man dieſen verlohrnen vnnd deſperirten Sachen einen andern vnnd beſſern

scheinhette erdencken oder erfinden können / Wann auch je so viel hierbey verwarloset vnnd versäumet seyn solte / So würde doch planè incredibilis & nimis affectata Ignorantia oder negligentia, imò studiosa occultatio an den Tag gegeben / so nunmehr nicht mag zu statten kommen / Oddus d. tract. Rest. in Integ. quæst. 43. art. 5. nu. 67. So weit es von dem / daß man allegationes ad victoriam causæ necessarias dißfals hette omittirt. juxta art. 639. Zugeschweigen / daß nicht wolbewehrten Rechtens / Quòd minor semper facilitate sua læsus esse præsumatur, Wie der 638. art. lautet / Sondern das contrarium ist gnugsamb begründet. tex. in l. non omnia. D. de minor. l. nam postea. §. si minor. D. de jurejur. Mynsi. d. obs. 16. & cons. 53. nu. 9. Menoch. lib. 3. præsumpt. 52. per tot.

Mit welchem obdeducirtem allen die Hamburgische offtangezogene Schrifft / so viel die Häuptsachen selbst betrifft / kürtzlich vnnd nach notturfft / für dießmahl perlustrirt, daraus dann auch / vnnd aus dem / so ferner hieunten zu deduciren, alle Hamburgische Articul, so nicht in specie allhie berürt oder widerlegt / guter massen können dijudicirt vnd erleutert werden.

Demnach aber in deroselben noch ein ander hochbeschwerlichs Dubium von der Manutention, Defension vnnd Handthabung des Elbstrombs / so pendente lite thut competiren, herfürgebracht / daran gleichwol vnter so langwirigem vnd nochmals vffgehaltenem Proceß / allerseits zum höchsten gelegen / Als wird solcher Punct pro bono publico, nach notturfft allhie müssen erwegen vnd außgeführt werden.

Es ist aber Erstlich hievon in mehrberührter Schrifft / so viel angedeutet vnnd fürgebildet / als köndten die Herrn Hertzogen von Braunschweig vnd Lüneburg den Südern Elbstromb (der doch in jrer FF. GG. ohn gezweiffelter Hocheit / Iurisdiction vñ Botmessigkeit /

so

so weit sich dasselb Fürstenthumb erstrecket / ohn einige deren von Hamburg darauff jrgendtswo mitcompetirende Bottmessigkeit / gelegen / Wie in actis außführlich bewiesen ) wider jhre / ( deren von Hamburg ) Außlieger noch zur Zeit nicht manuteniren, Weiln sie sonderbare vergleichung darüber / biß die Vrtheil am Cammergericht jhre Krafft Rechtens würd erreichen / Hiebevor in Anno 1611. getroffen / Nun sey es aber / von wegen der gesuchten Restitution in Integrum, Ja auch folgends competirender Revision, vmb deren willen die Vrtheil nicht exequirt werden könne oder solle / dicto scripto Hamb. pag. 9. 12. 13. N°. 2. 3. 4. & 5. Et N°. 6. art. 8. & alibi. Vermeintlich noch nicht dahin gerahten / daß dieselbe Vrtheile in rem judicatam ergangen / oder jhre Krafft Rechtens erreicht.

Hierauff aber kürtzlich zu wissen / daß zwar so viel die angedeutete vergleichung betrifft / der Regierende Landesfürst / Hertzog Christian zu Braunschweig vnd Lüneburg / Jhrer F. G. vnnd dero Consorten vnverbindlicher massen / in etwas dißfals nachgesehen / Jedoch solches numehr ( nach erkandten Vrtheilen ) für sich gefallen / Jnmassen Jhrer F. G. Schreiben an die von Hamburg lautet / welches auch im Hamburgischen Antwortschreiben nicht wird verleugnet / sondern tacitè zugestanden / laut berührter jhrer Beylagen / Num. 2. & 4. Derhalben es numehr nicht bey solcher Vergleichung ( So auch ohne das alijs tertijs, vnnd insonderheit den Beklagten dreyen Erbarn Städten / die in solche Vergleichung keines weges weder tacitè noch expresè im allerwenigsten gewilliget haben / durauß nicht kan noch sol præjudiciren ) sondern in andern alten terminis Juris & plenissimæ libertatis publicæ ( cui pactis ejusmodi nihil derogari potest, Jnmassen es auch dahin gantz nicht gemeint gewesen ) vnnd bey wolerkandten Vrtheilen / auch dero numehr gebührender vnnd hochnötiger respectivè Defension vnd Execution in allwege billich muß verbleiben.

Daß aber im selbigen Hamburgischen Schreiben mit Num. 4. auch das manuteniren, für exequiren gedeutet / vnd disputirt wer-

den wil/Als habe die manutention ja so wenig statt/ als die Execution selbst/ Daran beschiehet dem rechtmessigen Verstand solcher vnterschiedlicher Wort/ohne zweiffel zuviel/Sintemahl manuteniren nicht heisse exequiren, Sondern handhaben/erhalten/schützen/vertheidigen/&c. Man wolte dann dißfals ex Mandato Sigismundi Imperatoris ( Lit. L. M. beygelegt ) die darinn wider die Stadt Hamburg/allen Reichsfürsten vnd Ständen/vnd in specie den Hertzogen von Lüneburg/zu ewigen zeiten/anbefohlene Execution allhie verstehen/Welche zwar/so viel dasselbe Mandat berührt/dessen Execution recht genant wird / vnd in solchem Verstande vnnd respect muß nothwendig vnnd billich gesagt werden/daß die Hertzogen von Lüneburg / sampt Ihrer F.F.G.G. assistenten, sich einer rechtmessigen/ gebührlichen vnnd schüldigen Execution, wider der Stadt Hamburg hochschädliche vnd eigenthätliche turbationes, mit allen fugen vnternehmen/ Aber in effectu, vnnd so viel die possession vel quasi ex parte der Fürstlichen Lünebürgischen Vnterthanen vnnd der Beklagten Städte/&c. betrifft / kan dieselbe in Mandato verordnete ernstliche Execution, nicht anders/ dann für eine in allen Rechten ohne das zulässige vnd wolbefügte Manutention vnd Defension angesehen vnd gehalten werden/ Sonsten aber heist exequiren vnnd die Execution der Vrtheil selbst/viel ein anders vnd mehrers/Nemblich dem gewinnenden theil zu allem dem jenigen / was durch die Vrtheil erkandt / wirckliche Gerichtliche Hülff verhengen. Das erste betrifft das jenige / was jemandt ohne das in seiner possession vnd Besitz hat ( wie in diesem Fall/ so viel die freye Schiffahrt vnd Commercien vff der Elbe vnd in Specie vff der Süder Elbe betrifft ) Das ander aber gehet auff das/so man noch nicht im Besitz hat/Wie allhier die Cautiones vnnd andere Puncten der Vrtheil / darüber die Execution nöhtig / vnnd darauff auch die insinuirte Käyserliche Executoriales Lit. H. beygelegt / gerichtet / Wie das alles wolbekandt / vnnd ohnstreitig / wann es nicht vorsätzlich confundirt vnd verwirret werden wolte.

H.

So

So viel aber insonderheit jhre Beylage mit Num. 5. Vnnd das obberührt Fürwenden / Ob solten die Vrtheile des Cammergerichts nicht jhre Krafft Rechtens erreicht haben / oder in rem judicatam nicht ergangen seyn / belangen thut / were auch nicht hochnötig / davon zu disputiren, wann es allein das Gammerteichisch Kriegswesen / (so vorlängst numehr beygelegt) concerniren solte / wie dann die Hambürgische Schrifft zum theil auch dahin dirigirt.

Es ist aber an seiten deren von Hamburg fürnemblich darumb zu thun / daß die vorangedeutete in Anno 1611. getroffene vergleichung nochmahls bey Kräfften bleiben möge / als welche biß dahin / daß die Vrtheil ergehen vnd jhre Krafft Rechtens erreichen würden / dazumal inter ipsos paciscentes, für bündig verfast seyn sol / wie vorgedacht / vnd aus berürten jren Beylagen Num. 3. & 5. abzunemen.

Dawider aber in den Rechten (aus vnnd nach welchen alle Contract, Verträge vnd Vergleichungen erklert vnnd verstanden werden müssen / Juribus per se notissimis) gnugsam begründet / daß die Vrtheil des Käyserlichen Cammergerichts auch in diesem Fall / wann gleich restiturio in integrum gebeten / vnd die Execution noch nicht plenarie verhengt / Dannoch jhre Krafft Rechtens erreicht haben / vnd in rem judicatam ergangen seyn / Sintemahl ad petendum restitutionem illam zu Recht eben das regulariter erfordert wird / Daß die Vrtheile nicht durch einig Mittel suspendirt, Sondern in jhre Krafft / oder in rem judicatam ergangen seyn müssen / Weil es sonst keiner restitution bedürffte / tot. tit. C. Si advers. rem jud. ubi VVesenb. Et quia restitutio, velut remedium extraordinariũ, locum non habet, nisi cessante omni alio ordinario remedio, notiss. jurib. Ja alle die jenigen / so restitutionem in Integrum contra Sententiam bitten / werden zu Recht dafür gehalten / daß sie dieselbe Sententz nicht impugniren, sondern vielmehr eben dardurch ratificiren, l. cùm minor. ubi glos. D. Rem. rat. hab. Marant. in Specul. tit. de appellat. nu. 106. Oddus. de restit. in integ. quæst. 72. art. 2. nu. 51. Vnd als die Dd. viel casus enumeriren, in welchen die Sententia nicht in rem judicatam ergehet / so ist doch

dieser-

dieſer / wann die reſtitutio gebeten / nicht darunter. Marant. in Spec. tit. de Sentent. nu. 228. & ſeqq. Welchs auch damit wird beſtercket / daß die Reſtitutio in Integrum mehr Supplicationi, als appellationi, æquiparirt wird. Ruland. poſt alios de Commiſs. part. 3 lib. 9. cap. 38. nu. 32. Nun wird aber in caſu Supplicationis die Executio, Præſtitâ Cautione de reſtituendo in caſum retractationis &c. nicht ſuſpendirt, weil die Sententia jhre Krafft Rechtens hat erreicht / Auth. quæ Supplicatio. C. de precib. Imp. offer. Gleich wie in Camera, auff ſolche geleiſtete Caution, auch in wehrendem Proceſſu Reſtitutonis contra Sententiam, die Execution zugelaſſen wird. Mynſ. cent. 1. obſ. 48. Lancellot. de Attentat. part. 2. cap. 18. num. 101. & ſeqq. Tilem. de Benign. Syntag. 4. deciſ. Cam. Decad. 3. Voto 7. nu. 49. & 58. Bender. de Reviſ. concluſ. 20. nu. 68. 69. & 70. Ruland. dict. lib. 9. cap. 15. nu. 9. Sfort. Oddus tract. de reſt. in integ. quæſt. 43. artic. 5. nu. 87. Wie dann ſolche Cautiones exparte Staden in cauſa turbatæ poſſ. & Mandati de reſtit. vorlengſt præſtirt worden. Welchs auch den Rechten ſelbſt / dahin ſich die Ordinatio Cameræ deutlich referirt, wolgemeß / c. ſuſcitata. Ex. de in integ. reſtit. Mynſ. d. 10. Marant. in Speculo. tit. de appellat. nu. 309. Capic. deciſ. 53. nu. 2. Ja es iſt auch ſelbiger Caution gar nicht nötig / Si manifeſta ſit temeritas petentis reſtitutionem (uti hoc caſu) poſt alios Oddus dicto art. 5. nu. 83.

Derhalben / gleich wie in Supplicationis remedio, Speculat. tit. de ſupplicat. §. nu. 1. Alſo auch in hoc reſtitutionis, wider die Endvrtheile des Keyſerlichen Cammergerichts / nicht ſuper iniquitate vel injuſtitia Sententiæ geklagt / ſondern andere newe Rechtmeſſige vnd erhebliche Vrſachen fürgewendt worden / vnd die Vrtheile ſelbſt / ex actis prioribus, darauff ſie erkandt / durchaus vnwiderfochten vnd vngeſtritten bleiben müſſen / wie obgedacht. Dahero auch die Hamburgiſche Schrifft obberürter maſſen fürgiebet / vnd ſolen-

niter

nter protestirt, daß nichts darin/der erkandten Vrtheil zuwider / sol gemeint sey: / pag. 27. juncta pag. 6.

Es seynd auch die Executoriales/ aus gleichmessiger Vrsache/ alsbald nach Erkantnus vnd publication derselben Vrtheilen/ (als in rem judicatam ergangen) rechtmessig erkandt vnd mitgetheilt worden/ per ea, quæ docet Gail. lib. 1. obs. 113. & Frid. Mindan. lib. 2. process. Cam. cap. 65. Welchs auch Domini Camerales in simili casu confirmiren, Wie hieunten in der Beylage mit Lit. K. deutlich zu lesen. 8.

Daran auch nichts hindert/ ob gleich die Execution (so an sich/ wie vorberührt/ auch pendente processu restitutionis, præsertim præstitâ Cautione supra dictâ, statt hat) noch in etwas durch andere vorsätzlich vnd vnerheblich vmbtreiben auffgehalten wird/ dann darumb zu Recht nicht desto weniger fest vnd wolbegründet/ daß dannoch die Vrtheile in rem judicatam ergangen/ vnd jhre Krafft Rechtens/ oder vim judicati erreicht haben / per jura prædicta. Gleich wie auch sonsten contra rem judicatam, quæ tamen pro veritate habetur, & contra ultimas defunctorum voluntates, quæ omni jure paratam executionem habent, gewisse vnnd in Rechten zugelassene Exceptiones (so doch dißfals nicht fürhanden) ad retardandam Executionem opponirt werden können/ kürtzlich ad jura notoria gezogen. Vnnd ist ebenmessig aus den Rechten bekandt/ Welcher gestalt Exceptio rei judicatæ, præscriptionis, transactionis, & similes, quæ litis finitæ dicuntur, & ingressum litis impediunt, Gerichtlich können ein vnd fürgewandt werden / Wann gleich die Execution selbst noch nicht verhengt/ oder sonsten noch vber solchen Exceptionibus Gerichtlich Erkantnus erwartet wird. 9.

Es wil auch wider obangezogene Zulassung der Execution nichts relevirem, Daß in Hamburgischer Schrifft pag. 6. die Cammergerichts-Ordnung (davon obgedachter Extract Lit. D. hierbey gelegt)

in §. Wo aber je einige Partey ꝛc. dahin angezogen vnd erklärt werden wil/ als ob mit der Execution biß nach erörterung des puncti petitæ restitutionis in Integrum, propter adversativam illam particulam, eingehalten werden möchte/ Siquidem hæc natura sit adversativæ, ut adversetur præcedentibus in eodem genere, tam quoad jus, quàm quoad factum, ita ut adversatio intelligatur de omnibus qualitatibus & clausulis præmissis, eáq; ad hoc censeantur repetitæ &c. dicta pag. 6.

Dann dawider 1. dißfals hell am Tage/ daß die von Hamburg keine rechtmessige erhebliche Vrsach vorhaben/ wie dieselbe adversativa erfordert/ Lest sich demnach auff sie nicht appliciren. Zum 2. erklärt sich derselbe Text viel anders vnd besser/ nemlich/ quòd arbitrium judicis tantùm informet. 3. Et quidem secundùm jura, vermöge der Rechten/ quæ particula est restrictiva ad arbitrium viri boni. post Bald. Menoch. de arb. jud. quæst. q. 8. nu. 56. 4. Nec verba alternativæ illius sunt propriè & immediatè contraria.

Derhalben die Hamb. Interpretation vnd Consequentz nicht kan passieren/ Everhard. in loc. à contrar. nu. 12. & 13. Zugeschweigen/ daß zu zeiten/ vnnd da es der Contextus also leydet/ (wie allhier in utroq; casu arbitrium Judicis ex jure æquabiliter informirt, vnd nicht darinn das contrarium præcisè decidirt wird/ in verb. damit sich die Richter/ vermög der Rechten/ darnach wissen zu halten/ hoc est, eodem modo, wie in præcedentibus verbis von der Execution selbst disponirt, die pro impetranda Restitutione angezogne Vrsachen/ da sie im articuliren nicht erheblich noch rechtmessig/ oder schon verhin deducirt befunden werden / nicht zu attendiren, sondern mit der Execution zu vollfahren/ ꝛc.) auch die adversativa ipsa pro copulativa kan verstanden werden/ l. cùm quidam §. melius, C. de verb. signif. latè Menoch. Cons. 187. nu. 19. cum multis seqq.

Aus

Aus welchem allen klärlich erscheint/ daß die von Hamburg dero in Anno 1611. getroffener obgedachter Vergleichung mit lautern vnfugen inhæriren, vielmehr aber schüldig seyn/ von derselben als numehr cassirt vnd erloschen/ gäntzlich abzustehen/ wie sie dann auch in offenen Schrifften/ oder sonst/ dieselbe in oder ausser Gerichts/ zu einigem ihrem Vortheil/ oder anderm præjuditz, zu allegiren (aus Vrsach/ so ihnen selbst wol bewust) durchauß nicht bemächtigt gewesen/ oder noch seyn/ Vnd vermag auch in specie die Vergleichung/ daß dieselbe einem jeden an seinem Rechten vnd possession vel quasi ohn nachtheilig seyn solle/ ꝛc. Derhalben dann auch dardurch die Execution oder Manutention, So respectivè dißfals competiren, so viel desto weniger ulla ex parte angefochten oder gehindert werden können.

So viel dann auch obangedeuteten Hamburgischen Anzug der künfftigen Revision betrifft/ lest sich die Hamburgische Schrifft/ zu allerseits hochbeschwerlichem vñ gantz vnleidtsamem vnd vnträglichem præjuditz vngeschewet vermercken/ pag. 6. & 7. Daß im Deputation-Abschied von Anno 1600. in §. Als auch Streit fürgefallen/ Wann durch die Partey en/ ꝛc. (hieunten Lit. I. beygelegt) pro certo & indubitato præsupponirt werde/ daß auch da einige Partey von des Käyserlichen Cammergerichts in causa petitæ Restitutionis in integrum außgesprochener Vrtheil Revisionem begehren würde/ alsdann pendente ejusmodi restitutione, eben so wenig/ als in andern Revision Sachen/ mit der Execution zu verfahren/ ꝛc. Auch solchs jederzeit am Käyserlichen Cammergericht in quotidiana praxi & stylo also vnstreitig observirt vnd gehalten werde/ ꝛc.

Daß aber solcher Anzug gantz vnbegründet vnd vnerfindlich/ vnd daß in diesen Sachen/ so wol vmb einiger künfftiger vermeinter Revision, als jetzgesuchter restitution willen/ die Execution durchaus nicht verhindert noch auffgehalten/ vnd also der Deputation Abschied allher nicht gezogen werden solle oder könne/ befindet sich aus nachgesetzten rechtmessigen Gründen.

Erstlich wird/ wie obgedacht/ in der Cammergerichts Ordnung laut der Beylage mit Lit. D. klärlich befohlen/ Es sollen Cammer-

Richter vnd Beysitzer / der gebetenen Restitution vnangesehen / in der Execution fürfahren / Wann dieselbe restitution calumniosè oder gefehrlicher weise / oder aus Vrsachen / so vormahls im Gerichtshandel angezogen vnnd deducirt worden / oder aus jnewen vnrechtmessigen vnd vnerheblichen Vrsachen / begehrt wird / ꝛc.

Hierin hat angeregter Deputation Abschied nichts geendert / Derhalben es billich darbey gelassen werden muß / Wie es auch die Hamb. Schrifft wider sich selbst also anzeucht / dicta pag. 6. Ob nun aber in diesen Sachen die restitution nicht also gesucht vnnd begehrt werde / Wie vorberührte Wort der Ordnung lauten / Vnnd ob dann nicht dahero die Execution zulässig / das hat ein jeder Vnparteyscher aus ob deducirtem allen ohnschwer zu ermessen.

Zum andern / muß solches auch darumb so viel desto mehr statt finden / alldieweil keine künfftige Revision ( wenn je dieselbe zulessig seyn möchte ) dannoch nicht köndte ergehen / ohn allein vber dem / was jetzo newes fürgebracht / vnnd nicht von dem / was in vorigen actis schon deducirt vnnd außgeführt. Dann ob wol in deren von Hamburg election vnd Willkühr gestanden / wider die erkandte Vrtheil revisionem in gebührender Zeit der Cammergerichts Ordnung / die vnbilligkeit oder Nichtigkeit derselben / vnd zwar nur allein aus vorigen Actis anzufechten / vnd nichts newes fürzubringen / Jedoch aber vnnd nach dem sie diß Mittel der Revision vnterlassen haben / auch darzu numehr durchauß nicht widerumb kommen können / Sondern das Remedium Restitutionis, als pinguius vnnd weitleufftiger / ( weil es ordinarium processum requirirt ) zu mehrerm jhrem Vortheil / einmahl erwelet haben / So muß man numehr mit jhnen auch allein in terminis solcher restitution, vnnd dero hievon geordneter dispositon von zulassung der Execution, vngeachtet aller in künfftig angemaster Revision, gentzlich verbleiben.

Zum dritten / wird berürte distinction der Ordnung zwischen dero aus vormals deducirten Actis, oder aus vnerheblichen / vnd dero aus newē rechtmessigen vñ erheblichen Vrsachen / gebetner Restitution gestercket durch zweyerley Vrsachen vnd Gründe / so in der Ordnung

diß-

dießfals außdrücklich darbey gesetzt/ vnd ad effectum Executionis betrachtet worden/ Als nemblich vnd fürs erste/ daß man die restitution pflege zu bitten/ zu verlengerung der Sachen/ vnd zu mercklichem schaden der gewinnenden Partheyen/ (wie diß Orths ex parte Hamburg offenbarlich geschiehet/ welches aber die Ordinatio in obberürten fellen durchaus wil verbotten haben.) Vnd zum 2. Daß die Ordination insonderheit befielt/ mit der Execution in denselben fellen/ vermög der Recht/ zu verfahren. Nun ist aber zu Recht ohnstreittig/ daß durch die restitution, so vorberührter vngebührlicher weiß gesucht wird/ die Execution nicht sol noch kan verhindert oder auffgehalten werden: Vnd daneben vermögen die Recht insonderheit/ daß præstita Cautione supra dicta, die Executio statt haben sol/ wie obgemelt.

Zum 4. Wann die Cammergerichts Ordnung in diesem fall durch den Deputation Abschied solte geendert vnd auffgehaben seyn/ vnd vmb künfftiger Revision willen/ ohn allen Vnterscheidt/ die Execution allweg suspendirt werden/ (welches gantz vngereimbt vnd vnbegründet) So würde daraus ferner diß absurdum vnd die grosse vnbilligkeit erfolgen/ daß auch in allen den Fellen/ wann die restitutio per meram calumniam, dolosè vnnd gantz gefehrlicher muthwilliger weise/ ohne einige redliche/ rechtmessige/ oder erhebliche Vrsach/ gebeten würde/ die Executiones allwege verhindert/ vnd die gewinnende Partheyen wider alle billigkeit zum höchsten beschweret werden solten/ Ja es würde also kein vnterscheidt mehr gelten/ ob die restitution aus lauterm muthwillen/ oder aus redlichen Vrsachen gebeten sey/ vnd würde zugleich das beneficium ordinationis, imo ipsius Iuris, contra hujusmodi calumniosas litium protractiones & vexationes, cassirt vnnd auffgehaben/ vnnd in Summa aller deßfalls vngebürlicher gefehrlicher Practick Thür vnd Fenster geöffnet seyn.

Zum 5. Ist sonderlich hiebey zu mercken/ daß auch vielberürter Deputation Abschied nicht redet von der restitution in Integrum

contra Sententias Cameræ (davon allhie gehandelt wird / Wie es die Hamburgische Schrifft zu jhrem Vortheil dahin wil ziehen) sondern von andern restitutionibus in integrum, so aus andern Vrsachen in prima vel secunda Instantia, am Käys. Cammergericht gesucht werden / welchs dahero klärlich zu befinden / weil nicht allein der Eingang des obangezognen §. außdrücklich von gewönlicher / vnd gebürender weiß gebetener Revision meldet / vnnd sich auff die Ordnung selbst referirt, es auch bey deroselben verbleiben lest / sondern auch daselbst (in dicto §.) andere Felle oder Sachen / in illo puncto revisionis æquiparirt vnd verglichen werden / als petitionis hæreditatis vnd dergleichen / ꝛc. Wann nun diese Vergleichung statt haben soll / wie sich in allweg gebürt / so mus die Revisio dießfals so wol in dem einen / als in andern Fellen vnd Sachen / auff gleiche weise gebeten werden / ut determinatio casus æquales æqualiter determiner, das geschichet aber in den andern gleichmessigen Sachen allein wider die erste in denselben außgesprochnen End Vrtheil / puta, wann Causa petitionis hereditatis mediatè oder immediatè ans Cammergericht gebracht / vnd definitivè darinn erkandt vnnd gevrtheilt / vnd dann nicht die restitutio contra Sententiam, sondern die Revision gebührender weiß (juxta Ordinationem & Stylum) wider dieselbe ersterkandte Vrtheil gesucht wird / wie an sich offenbahr vnnd es der textus selbst in d. §. Als auch Streit ꝛc. klerlich gnug giebet.

Derhalben so mus es auch mit den Causis restitutionum in Integrum gleichen Verstandt nothwendig haben / Nemblich / daß dieselbe restitution Sachen mediatè per appellationem, oder immediatè in prima Instantia, ex causis, ex quibus minores vel majores 25. annis in integrum restitui possunt, eingeführt / vnnd darin principalis & prima Sententia definitiva in Camera erkandt / vnd dann dawider Revisio gebeten sey / nicht aber daß post secundam Sententiam in causa restitutionis contra primam & principalem Sententiam petitæ latam, Revisio sey gebeten / Sonsten

würden die andere obangedeutete Fälle darmit nicht gleichmessig vberein stimmen.

Welche meinung zum 6. so wol durch den Deputation Abschied/ als durch die Cammergerichts Ordnung selbst / auch in dem wird bestercket/ daß der Deputation Abschied nichts mehr decidirt, dann allein von der Execution so pendente revisione auch auff anerbotene Caution nicht solle statt haben / vnnd referirt sich desfalls auff die Cammergerichts Ordnung selbst/ part. 3. tit. penult. Et sic nihil novi juris statuit, sed id quod dubium erat, ex eadem Ordinatione declarat & decidit, in verb. Dieses zu erläutern/ ꝛc. Lest es also auch in allen andern Fellen bey des Cammergerichts Ordnung vnd gebrauch. Nun ist aus der Cammergerichts Ordnung kundtbar / daß darin der punctus Restitutionis contra Sententiam vnnd Revisionis nicht successivè tractirt werden (als könne das ein beneficium nach dem andern/ vnd zwar auch zugleich mit einstellung der Execution, statt haben/ Wie die Hamburgische Schrifft præsupponiren wil/) Sondern alternativè, imò præclusivè, also daß entweder die Restitution, oder die Revision gebeten werden mus / vnnd zwar mit gantz vngleichem/ Ja widerwertigem Proceß/ Nemblich / die restitution mus gebeten werden/ allein bey dem Cammergericht selbst/ nicht aus vorigen Actis, sondern aus newen Vrsachen / darüber das Cammergericht allein hat zu erkennen / Die Revision aber mus bey dem Herrn Ertzbischoffen/ vnd Churfürsten zu Meintz certo & præjudicialiter præfixo tempore & modo gebeten werden/ vnd nicht aus newen Vrsachen/ sondern allein aus vorigen Actis: Darüber auch fürnemblich die Herrn Revisores haben zuerkennen.

Zum 7. Wird diß alles durch des Käyserlichen Cammergerichts Stylum vnnd praxin, oder vblichen gebrauch/ bestettiget/ davon ein fürnehmer berühmbter Practicus Cameralis zu Hamburg bezeuget/ Daß wenn die restitution gebeten vnnd nicht erhalten wird/ (gleich wie in diesen Sachen auch die Hamburgische Schrifft selbst allbereit fast prognosticirt, d. pagina. 7. in principio.)

alß-

alßdann nicht leichtlich die revision statth habe/Ja daß auch die restitution nicht anders geschehen könne/(hoc est, das Remedium Restitutionis, quoad processum ipsum, nicht anders admittirt vnnd zugelassen werden könne/) als mit verzeihung der Revision, Dn. Rutger. Ruland. de Commiss. d. part. 3. lib. 9. cap. 18. nu. 11. ubi dicit, hoc benè notandum. Vnd daß seine Wort allda solcher gestaldt / wie jetzt berührt / zuverstehen seyn / in Verb. Restitutionem aliter fieri non posse, quàm cum renunciatione Revisionis, das geben Verba præcedentia; Restitutio in integrum locum habet &c. hoc est, Remedium restitutionis, quoad processum, &c. Dann de hujusmodi & affinibus remediis in princ. dicti cap. 18. proponirt worden/vnd ist an sich offenbahr / daß wann ipsa restitutio in integrum per Sententiam oder executivè geschiehet/ alßdann es auch/ ohn einige andere Renunciation, keiner Revision bedürffe/ &c. Was aber allda ex Gamma daneben allegirt wird/das lautet allein vff die restitution in integrum, so post revisionem non obtentam gesucht wird/ & quidem ob novas defensiones, & secundùm processum Iuris communis, allhier aber versirt man in casu singularis Styli Cameralis & Revisionis post restitutionem non obtentam petendæ, in quo nullæ novæ admittuntur defensiones. Were auch ohne das gar alienum à stylo & praxi Camerali, dz nach allda nit erhaltener Revision, Restitutio in integrum solte zugelassen werden/ per text. express. Ord. part. 3. tit. 53. §. Im fall aber &c.

Wie es aber sonsten vmb diß Remedium Revisionis beschaffen/vnd daß auch dasselb nicht dahin / wann contra Sententiam Cameræ, Restitutio in Integrum gebeten vnd nicht erhalten / sondern allein/wie obgedacht/zuverstehen sey / davon ist zimbliche nachrichtung aus beygelegtem Extract obgedachter Dubiorum Cameralium

ralium, so Anno 1594. in Comitijs vbergeben (*sub Lit. K.* beygelegt) zuersehen. K.

Bleibt dem allen nach / wolbegründet / daß die in diesen Sachen wolerkandte Vrtheile/vngeachtet gesuchter Hambürgischer Restitution, oder künfftiger Revision, jhre Krafft Rechtens erreicht haben/vnd in rem judicatam ergangen seyn/ auch die am Käys. Cammergericht gebührende Executio in diesen Sachen / so wol auch ohn dieselb/die Manutention, Defension vnnd verthedigung des freyen Elbstrombs/vnd darauff von gleers wolhergebrachter possession vel quasi der freyen Schiffarth vnd Commercien, so wol zu Recht/ als vermög deß Cammergerichts Styli vnd gebrauchs / nicht weniger zulässig als hochnötig/vnd durch die Hambürgische Schrifft gantz vngeschwächt.

Warumb aber daentgegen mehr hochgedachte Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ vnd andere Hochlöbliche an der Elbe benachbarte Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs / vnd bevorab des Ober: vnd Niedersächsischen Craisses/ sämptlich oder sonderlich/als principaliter daran interessirte sich berürter Manutention vnd defension desselben Elbstrombs / gebührlich anzunehmen/ wolbefugt/vnd sonst darzu billig bewogen werden / davon ist nötig/ zu menniglichs besser nachrichtung / auch zu mehrer entdeckung vnnd demonstration alles obberürten vnd andern Hambürgischen höchsten Vnfuges / jedoch allein in terminis Juris, vnd discursweise/ (ohn allen andern respect, vnd Jnsonderheit höchst: hoch: vnd wolgemeldten Herrn Churfürsten/Fürsten vnd Ständen hiedurch nicht im wenigsten vorzugreiffen oder maß zugeben / von welchem allen zierlich wird bedingt) nachgesetzte wolbegründte motiven vnnd Vrsachen (jedoch in möglicher kürtz / vnd ohn weitleufftiges allegiren) zu berichten / Welchs auch die hohe nottursfft darumb so viel desto mehr erfordert/Weil aus allen Vmbstenden der Hambürgischen Schrifft zu erspüren/daß dieselbe durchaus dahin / vnnd zu diesem hochbeschwerlichen Ende fürnemblich gerichtet/damit alle hoch

interessirte Herrschafften / vnnd Insonderheit mehrhochgedachte Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburg / vnterm Schein nicht gebührender privat oder eigenthätlicher Execution (So doch dießfals gantz vnnöhtig ist / vnnd von niemanden begehrt wird) die Rechtmessige Manutention, Handthabung vnnd Verthedigung selbst allerseits außgeredet / widerfochten vnnd gehindert werden möge.

Erstlich bewegt sie billig hierzu jhrer allersampt vnd sonders angehöriger Länder vnnd Vnterthanen darbey versirendes allgemein Interesse, vnd hochbeschwerlicher nachtheil vnd schade / so ohn zweiffel allerseits wol zu empfinden / oder je leicht zu demonstriren, vnnd gleichwol ein jeglicher Standt von sich vnd den seinigen abzuwenden / auch andern deßfalls bedrängten die hülfflich Handt zu bieten / von aller Recht vnd Reichs Ordnung wegen / wol befugt / Zumaln / da es so mannichfeltige / ins gemein hochschädliche Excesse betrifft / wie dißfals am Tage / da man freye offene Ströme mit gewehrter Handt stettig occupirt, vnfrey vnd vnsicher macht / Monopolia, newe Auffsätze oder Zölle vnd dergleichen treibet / die Commercien, Victualien, vnd alle Kauffmans Wahren verhindert / auffschlägt / vertheuret / hinterhält vnnd erhöhet / Vnd in Summa die natürliche vnd in allen Rechten wolverordnete Freyheit der Schiffarth vnnd Kauffmanschafft / in ein eigennütziges wesen / vnnd in die eusserste Dienstbarkeit vnd oppression verkehret / vnd das allgemeine best zum höchsten vernachtheilt vnd beschwerdt / vnd durch diß alles zu andern Extremiteten, vnd zu gefehrlicher Vnruhe vnd Vnfrieden / Vrsach giebet / In quibus omnibus Magistratus quilibet etiam ex officio providere debet, ne subditi indebitè & plus æquo onerentur seu vexentur. l. illicitas. §. ne potentiores. D. de offic. præsid. Gail. lib. 1, obs. 17, num. 7. in fin. Et Prin-

ceps

ceps pro tali moleſtia, quæ ſubditis infertur, non aliter atq; tutor pro læſione pupilli agere, eoſdemq; contra violatores atq; oppreſſores tueri poteſt ac debet, quia utriusq; munus hanc ad rem proditum fuit. Imò hæc eſt juſta cauſa repræſaliarum concedendarum, plenè Bart. in tract. de repræſſal. & poſt alios Vasq. Illuſt. controverſ. lib. 1. cap. 8. num. 14. Denique vim talem publicè noxiam ſimili defenſione propulſare jura omnia permittant. notis Iuribus.

Zum andern iſt von Weylandt Römiſchem Könige Sigismundo in Anno 1417. durch ein ernſtlich Mandat oder Conſervatorium (wie es auch in obberührter Lübeckiſcher vnd Hamburgiſcher Schrifft genennet) nicht allein ſolches den Hertzogen von Lüneburg vnd allen jhren Succeſſoren, als verordneten perpetuis defenſoribus Albis vnd Executoribus Mandati illius, Sondern auch allen andern Fürſten vnd Ständen des Reichs hierin aſſiſtentz vnnd Beyſtandt zu leyſten/aufferlegt vnd befohlen/Es ſeynd auch alle Käyſerliche vnnd andere Begnadungen oder Conceſſiones, Privilegia vnd Confirmationes, ſo von der Stadt Hamburg dawider vorher außgebracht ſeyn / oder hernachmals außgebracht werden möchten/ als dem H. Reich vnnd den benachbarten Fürſten/ an jhren Regalien vnd ſonſten ſchädlich / vnd an ſich ſelbſt vngebührlich vnnd verbotten / aus Römiſcher Käyſerlicher oder Königlicher Macht/ (Inmaſſen das zu Recht billig vnnd wol geſchehen kan) gentzlich caſſirt, vernichtet vnd auffgehaben. Welches dann in ſpecie wider die zur ſelbigen zeit erſt zu Hamburg angemaſte vnd alle nachfolgende jhre turbationes der Freyen Schiffarth vnnd andere gantz vngebührliche Zollneuerungen erkandt vnnd verordnet / Vnnd

zwar nicht vngehörter Sachen/sondern ex certa scientia, vnnd auff vorgehabte vollstendige Information vnd Bericht / ( Quo casu, quando exploratum est, nullam absenti competere defensionem, nec Citatio, cujus defectum art. Hamb. 194. frustra obtendit, necessaria est. Post alias Menoch. de arb. jud. quæst. quæstion. 17. in fin. Faciunt huc, quæ docent Gail. lib. 1. de pace pub. cap. 2. num. 16. & Frider. Mindan. lib. 2. process. Cammer. cap. 26. num. 4. alijq; passim.) in beysein vnnd mit reiffer Berathschlagung vieler dazumahl vff der Reichs Versamblung zu Coßnitz (wie ex dato & historijs abzunehmen) anwesender Fürsten vnd Stände des Römischen Reichs/vnd pro jure & salute Imperij, zu erhaltung Ihrer Käys. Mayest. vnd deß H. Reichs Hochheit vnd Regalien, &c. Als auch eben zur selbigen Zeit / die von Hamburg selbst für alle jhre Freyheiten vnd Rechte (so sie revera domals gehabt/ vnd nicht eben für die/so man sich jetziger zeit in jhren Art. einbilden lest) sich allda wol fürgesehen haben ( wie in jhrem Art. 185. angezogen vnd bekandt/) Welches Mandat vnd respectivè Privilegium, (so viel die darinn gesetzte Singulares gratias, als die angeordnete perpetuam Executionem in bonis Hamburgensium contravenientium, vnd Cassation omnium contrariorum privilegiorum & concessionum betrifft/) zu mehrer nachrichtung / auch vers
L. M. teutschet / mit *Lit. L. & M.* beygelegt / auch von Weylandt Käyser Carl dem Fünfften/in Anno 1544. erneuert vnd confirmirt worden / Wie in actis fürgebracht / vnnd in mehr hochgedachts Hertzog Christians/zu Braunschweig vnd Lüneburg F. G. in Druck gegebener deduction mit *Num. 5.* beygelegt.

Es ist auch dasselb Mandatum vnd Conservatorium alßbaldt anfangs denen von Hamburg gebührlich insinuirt vnd verkündet/ wie in Actis vorige Hamburgische Herrn vnnd Syndici mit bessern vnd reinern Gewissen / als die jetzige / ( So es / laut jhrer 189. 200. 230. 225. 245. 274. ꝛc. articul kühnlich dürffen verleugnen/)

Gerichtlich

Gerichtlich / außdrücklich vnnd vnwiderrufflich bekandt haben / in suis responsionibus ad Artic. Defen. Ducum Lüneburgensium ad artic. 83. Darauff sie dann auch zu langen Zeiten / Ja vber 100. vnd mehr Jahr hernach schüldige parition vnd Gehorsam haben geleistet / vnd sich jhrer eingenthätlichen Newerungen enthalten / vnnd dieselben erst vnlängst vor angestalten diesen Processen widerumb fürgenommen / Darwider sich aber die benachbarten alsbald opponirt, vnd durch einige jhre patientz oder stillschweigen (wie in Hamb. Art. vanissime angedeutet) die von Hamburg durchauß zum geringesten Anfang einiger possession vel quasi nicht haben gerahten vnd kommen lassen / Welchs dann auch keine turbation gewesen / sondern eine in allen Rechten höchstbefugte defension contra violentos & iniquissimos turbatores. Derhalben es auch in Art. Hamb. 277. cum similib. pro mera turbatione mit lauterm vnfugen angezogen / Wie das alles in Actis staetlich vnd vberflüssig ist bewiesen vnd außgeführet / vnd per Sententias ipsas decidirt vnd confirmirt worden / Es seynd auch die von Hamburg sampt jhren Vorfahren durch vorberührte geschehene vnd in actis gerichtlich zugestandene Insinuation, da sie gleich ferner dawider gethan hetten / (wie sie sich jetzo in Art. dessen ohne Grundt berühmen) Dannoch in dolo & mala fide constituirt worden. Ruland. de Commiss. part. 4. lib. 2. Cap. 4. nu. 67. ubi allegat præjudicium Cameræ.

Ob nun wol wider diß Mandat viel weitläufftiges dinges in der Hamb. Schrifft / artic. 179. & seqq. usq; ad 221. & alibi, disputirt werden wil / So wird doch das alles vnd dergleichen anders mehr / aus vorigen Actis widerholt / darin vorlengst schon alles außführlich widerlegt / Wie denn die Schrifft selbst in art. 98. bekennet / Daß ex parte Hamburg das auch geschehen / vnnd ist doch à Judice das jhrig nicht / sondern des Gegentheils weit bessere fundamenta & Refutationes attendirt worden / Was man auch jetzo von den privi-

legirten Jahrmarckt wil hinzusetzen / als ob dasselbe / sampt der eingebildeten alten Gerechtigkeit des Anlegens / Marckhaltens vnnd verzollens (gleichsam were man in Hamburg darmit content) Ja auch jhre vermeinte maxima onera (die jhnen so schwer fallen / als andern grossen Monopolirern jhre vberauß reicher Gewinn / vnd andern grossen Rentenirern jhre Einnamb) vbel darbey verschwiegen seyn sollen / art. 183. Solches ist aus obdeducirtem allen des offenbaren Vngrundes leichtlich zu vberweisen / (wie auch in actis vberflüssig geschehen) Ja es müste dasselbe Mandat oder Privilegium Caroli Quarti, wann es diesem des Sigismundi zuwider gedeutet werden solte / durch dessen vorberührte Clausulam Cassatoriam, schon lengst vnkräfftig vnnd von vnwürden seyn.

Vnnd ist insonderheit hiebevor auch auff das Document, so ex Archivis Capituli Bremensis den Käyserlichen Herrn Commissarien vnverdächtig edirt worden / vnnd in Hamb. artic. 217. verschimpfft / Auch in dict. artic. 217. & 224. ein Staderbrieff verkehrlich titulirt werden wil / in actis hinc inde gnugsam gehandelt / wird aber dasselbe in Artic. Hamb. mit ertichtetem grossem Zusatz depravirt, vnd dahero auch für falsch vnnd vnwarhafft zur vngebühr gescholten / dann warumb aus demselben in dd. Art. (Wie auch in Actis) nicht mit fugen sey arguirt, daß auch nach insinuirtem solchem Käy. Mandato die von Hamburg ichtwas dawider gehandelt / oder auch einige angemaste violentam possessionem solten continuirt haben / ist daher offenbar / Weil dasselbe Document nicht vom 1422. Jahr præcisè, sondern vngefehrlich vor derselben Zeit / auch in specie allein von des Stiffts Bremen Vnterthanen vnd von der Stadt Stade Bürgern / wie die nemblich wider alt herkommen / dazumahl newerlich erst beschwert seyn / vnnd nichts weiter meldet: Derhalben es auff die Lünebürgische vnd alle andere viel zu weit in Hamb. Articuln 212. & 214. torquirt vnd gezogen / Auch eadem vanitate im 216. art. aus Keysers Sigismundi Mandato allegirt werden wil / als sey darin klärlich zubefinden / daß schon lang vor dato desselben / nemblich Anno 1417. die Schiffahrt von den Hambürgern verhindert worden

worden sey / Dann daß solches darinn nicht / sondern das contrarium befindlich / des referirt man sich auff den klaren Inhalt selbst / in verbis: coguntur, arctantur: aliquoties recipere & exigere ausu temerario præsumpserint: nullam hactenus ditionem: contra præsumptiones & molestias prædictas oportuno providere remedio: nostris temporibus non minuantur: &c. Welches alles auff lautere gewaltsame von alters her vngewönliche vnd vngebührliche nicht lang zuvor / sondern nur etlich mahl zuvor getriebene Newerungen lautet / so forthin inhibirt werden: & quidem ex causa publicæ utilitatis, wie vorgemeldt.

Wann es auch gleich lang zuvor schon geschehen were (wie in dicto artic. 256. fingirt wird) So ist solches zu Recht gantz keiner importantz, weil viel ein mehrers / als solch schlecht fürgeben / dißfals würd erfordert / vnnötig / in re manifesta, solche nichts würdige Anzüge weitleufftig zu widerlegen.

Zum dritten sollen sich alle benachbarte Stände zu obberührter Defension billich bewegen vnd anhalten lassen / Ihre selbst Regalien, Hochheiten / Jurisdictiones, Obrigkeiten / Gebiete / Freyheiten / Rechte vnd Gerechtigkeiten / so dieselben von Römischen Käysern vnd Königen / vnnd dem Heiligen Römischen Reich von alters her biß auff gegenwertige Zeit / so wol zu Wasser als zu Lande fürnemblich darumb vnd zu dem Ende zu Lehen tragen / inhaben vnd gebrauchen / nit daß sie dieselben sich mit eigenthätlicher Gewalt anderer ihrer eigennütziger benachbarten Freveler / sollen einbrechen / violiren, niederlegen oder nehmen lassen / Sondern damit von ihnen / den Ständen / sampt vnd sonders / freye sichere Geleite / Päss vnd Strassen zu Wasser vnd Lande / für männiglich geschafft vnd gehalten / Auch die in Ihren Hochheiten vnnd Gebieten zu Wasser oder zu Lande beleidigte / spolijrte oder vergewaltigte gebührlich erretet / vnnd bey gleich vnd Recht mit gebührendem Ernst geschützet vnnd gehandhabet / Andern benachbarten auch zu gleichmessigem effect, alle nottürfftige gebührliche Assistentz, Handbietung / Hülff vnnd Beystandt würcklich

geleistet /

gleistet/vnd keine Vrsach zu zerstörung des gemeinen Friedens vnnd zu anderm vnruhigem Wesen gegeben werden möge/ Welches alles an sich selbst zu Recht offenbar vnd wolbekandt/ Auch von Gott dem HERRN selbst in seinem heiligen Wort allen Obrigkeiten vnd Oberherren/bey vermeidung seiner Göttlichen May. selbst eyverigen Einsehens/zum höchsten ist aufferlegt vnd befohlen.

Die vierdte Motive bestehet in dem/ daß diese Elbsachen schon vorlengst auch auff Nieder Sächsischen Cräißtägen (wie glaubwürdig wird berichtet) für eine gemeine Cräiß Sache/darinn der sämptlichen Stände allgemein Interesse vnd Wolfahrt mit verfirt, vnnd dahero der Defension, Conservation vnd verthedigung der freyen Schiffahrt vnd Commercien auff der Elbe/ sich gebührlich mit anzunehmen befuget/ꝛc. angesehen vnd gehalten worden/ Oder wann dasselbe mit einigem besondern Ernst noch der Zeit vnd bißanhero nicht geschehen/ So ist aus dieser schlechten Deduction allen Verständigen verhoffentlich offenbar/ daß der hochlöbliche Cräiß sich nochmahls hierzu mit aller billigkeit/ recht vnnd fugen verstehen vnnd accommodiren möchte.

Wie dann hochgedachtes Cräises Abgesandten auff anhalten des Herrn Ertzbischoffen zu Bremen vom Cräißtage zu Braunschweig Anno 1617. gehalten/sub dato den 1. Octobr. an die von Hamburg ihrer vnauffhörlichen turbationum halben gar ernstlich/vnd vnter andern/ dieses Inhalts geschrieben: Vber diß/ so wol Fürsten vnnd Ständen dieses Cräises/ als dem gantzen heiligen Reich daran gelegen/ daß die Schiffahrt frey vnd vnversperret seyn möge. Et paulò pòst: Solten ihr aber je mit sperrung der Commercien, sub praetextu des langwirigen processus, fortzufahren vermeinen / So habt ihr euch nichts gewissers zuversehen/denn daß endtlich dieser löblich Cräiß/so wol wegen freyer Commercien hierinn habendes Interesse, als auch zuverhütung mehrern vngelegenen Vnheils/sich dieser Sachen aus ertrungener Notturfft/muß annehmen/vnd auff die Mittel bedacht seyn/wie ewern turbationibus vnd widerwertiger verhinderung freyer Commercien, könne begegnet werden/ꝛc.

Zum

Zum Fünfften werden auch alle benachbarte Herrschafften deſſelben Defenſionwercks ſchon von alten vnd langen Zeiten hero/vor vnd nach angeſtellten dieſen Rechtfertigungen [als dardurch dero Regalia, Hoheiten vnd Freyheiten nicht geringert/noch gehindert/ſondern vielmehr befördert/ Ja auch durch ſo anſehnliche vielfaltige Vrtheile des hochlöblichen Käyſerlichen Cammergerichts numehr notoriè corroborirt vnd beſtetiget worden) biß auff jetzige gegenwertige Zeiten/in rechtmeſſiger hochlöblicher obſervantz vnnd vblichem herkommen befunden/ Sintemahl nicht vnbewuſt/Welcher geſtalt weilandt König Friederich zu Dennemarck ꝛc. Höchſtſeligſter Gedechtnis/Jrer Königlichen May. Vnterthanen in dero Hertzogthumb Hollſtein/Stormarn vnd Dithmarſchen/wider deren von Hamburg auff der Elbe angemaſte Verhinderungen vnd Gewalt/mit beſonderm Ernſt geſchützet/Wie dann von jetzt regierender Jhrer Kön. May. König Chriſtian dem Vierdten/ꝛc. die Elbe des Orts nochmahls mit mehrerm Ernſt gnädigſt verſichert wird. Deßgleichen was geſtalt auch derſelben Nieder: vnd der Süder Elbe halben/die Herrn Ertzbiſchöffe zu Bremen/ Weyland Ertzbiſchoff Chriſtoffer vnd Ertzbiſchoff Georg/beyde Hertzogen zu Braunſchweig vnd Lüneburg/ Ertzbiſchoff Heinrich Hertzog zu Sachſen/ꝛc. Ertzbiſchoff Johann Adolff/Hertzog zu Schleßwig/ Hollſtein/ꝛc. Alle Chriſtmilteſter Hochlöblicher Gedechtnus/vnnd jetzt Regierender Herr Ertzbiſchoff Johan Friderich Hertzog zu Schleßwig/Hollſtein/ꝛc. Deßgleichen auch Weyland Hertzog Wilhelm vnd Hertzog Otto zu Braunſchweig vñ Lüneburg Hochſeliger Gedächtnus vnd jetzige mehrhochgedachte Hertzogen/ Hertzog Chriſtian vnd Hertzog Wilhelm zu Braunſchweig vnd Lüneburg/Jhrer F. F. G. G. allerſeits Vnterthanen/ Wie auch vielgemelte drey Städte ſich vnnd die jhrigen/reſpectivè, vor vnd vnter wehrenden dieſen Cammergerichts-Proceſſen/wider deren von Hamburg eingenthätligkeiten/durch allerhand wirckliche Defenſiſſimittel/als durch ſcharffe Schreiben vnd Beſchickungen/durch Käyſerliche Commiſſiones vnd Befehl/(darinn auch eben dieſe mehrberührte wirckliche Defenſion approbirt) durch

interpositiones des Nieder Sächsischen Crayses/durch Arresta vnnd anhaltungen Hamburgischer Güter / Deßgleichen jure talionis mit verbietung Hamburgischen Biers/oder (nach des Heil. Reichs Policey-Ordnung/ Inmassen Keyser Matthias/ Allerhöchstseliches tier Gedächtnus/vor wenig Jahren in Ihrer Käy. May. Mandat contra Hamburg/ So von Höchstgemelter Ihrer F. G. dem jetzt regierenden Herrn Ertzbischoffen zu Bremen/ &c. außgebracht/ solches allergnedigst dafür erkandt vnd approbirt) mit verbietung desselben Biers vberflusses/ (dadurch die benachbarte Länder vnnd Städte Jährlich auff viel Tonnen Goldes vber alle andere jhre von Hambürgischen durch die Vrtheil aberkandten hohen Beschwerungen/ fürders erschöpffet vnd vernachtheilet werden) Ja theils durch öffentliche Gegenwehr vnnd Gegengewalt (so in allen Rechten deßfals zugelassen/ Darüber dann die von Hamburg zu Zeiten mit Schimpff vnd blutigen Köpffen abgezogen/ vnd sonsten eingebüsset) vnd durch andere dergleichen Mittel vnnd Wege/ zu vnterschiedlichen Zeiten/ manutenirt, geschützt vnd verthediget haben/ Wie zum theil/ vnd so viel deßen vor langen Jahren ergangen/ auch in Actis angezogen vnnd bewiesen. Welches alles zu weitleufftig fallen würde/ allhie außführlich/ vnd in speciezu demonstriren vnd beyzubringen/ Wie dann bey dero vor wenig Jahren/ für den verordneten Fürstlichen Hollsteinischen Herrn Commissarien, zwischen höchstgedachts Herrn Ertzbischoffen vnnd der Stadt Hamburg deputirten zu Buxtehude fürgenommener Handlung / nach Notturfft / ist præsentirt, vnd schrifftlich vbergeben worden.

Vnd ob wol sie/ die von Hamburg/ gemeiniglich gütliche vnnd glimpffliche Mittel/ als bitten/ Suppliciren, Intercessiones, oblationes vnd anders/ wider obangedeutete Defensiff-Mittel gebraucht/ vnd sich dahin bemühet haben/ Wie sie widerumb begnadet vnd verschonet/ oder etlicher massen jhre Thathandlungen jhnen nachgesehen werden möchten/ auch jhre grosse Thätligkeiten zu Zeiten/ biß sie bessere occasion, gratie oder Lufft widerumb erlangt/ gemiltert/ eingestellet vnnd hinterhalten/ vnnd jhre meticulosam & vitiosam possessionem

nem vel quasi, darmit vnd sonsten in mehr Wege/ demonstrirt haben/ Sonderlich aber sich deßfals ins gemein vff Ihre am Käyserlichen Cammergericht in diesen Sachen schwebende Rechtfertigung vnnd Litis pendentz, allda die Sachen noch nicht erkandt/ ꝛc. vormahls berueffen/ vnd vnter solchem Scheindeckel (wie auch durch vorangedeute andere ihre geschwinde Mittel) die gebührliche Defension zu Zeiten gehindert oder auffgehalten haben/ So hat doch solches alles numehr so viel desto weniger statt/ nach dem sie in allen ihren Sachen niederfällig worden/ vnd dawider nichts dann lauter vergebliche vnd vnnütze ding sich vnterstehen/ auffs new herfür zubringen/ wie obdeducirt, Dahero dann die gewisse Zuversicht numehr zu fassen/ daß alle Hochinteressirte benachbarte Herrschafften/ vnnd derselben hochverständige Herrn Räthe/ sich durch deren von Hamburg/ vnnd ihrer favoriten suggestiones, suppliciren, tractiren, ofteriren, oder andere ihre geschwindigkeit/ nicht werden einnehmen/ noch hintergehen oder verleiten lassen/ sondern vielmehr dero so hohe nothleydender Justitz, vnd gemeiner Freyheit vnnd Wolfahrt/ gebührlich vnnd hochrühmlich/ mit Rath vnd That/ beyzuspringen/ sonders wolgeneigt seyn vnd bleiben.

Zum Sechsten/ werden dieselben hierzu vmb so viel mehr billich bewogen/ Sintemahl sich/ je lenger je beschwerlicher vnd præjudicirlicher an allen Seiten/ befindet/ welcher gestalt die von Hamburg/ in ihren Anmassungen/ Thathandlungen vnnd Newerungen auff der Elbe vnnd in ihrer Stadt/ nicht allein von anfang dieser processen, sondern auch nochmahls/ vnnd nach allen ihren numehr verlohrnen ElbSachen/ nimmermehr nichts geringer oder besser/ sondern nur jmmerda alles noch mehr vnd ärger gemacht haben/ vnnd noch machen/ Auch vermuthlich hinführo/ wann nicht beständiglich dawider providirt wird/ machen werden/ Inmassen aus nachgesetztem warhafften Bericht zu erkennen.

Erstlich ist aus obberürter Beylage Lit. L. vnd sonsten in Actis & probatis befindlich/ daß sich vormals die von Hamburg nur einer seyl-

biefung der Wahren vnnd Güter / so bey derselben Stadt auff der Norden Elbe / vnd anderßwo vff der Süder Elbe abgeführt worden / auff etliche Tage angemast haben / Wie sie dann auch in jetzigen Articulis jus sistendi, præsentandi, vnd andere dergleichen allegiren. Es ist jhnen aber darumb gar nicht zu thun gewesen / oder noch / Dann sie es noch vor angestalten Cammergerichts Processen / biß auff gegenwertige Zeiten / dahin getrieben / daß man auch die Wahren / vnd sonderlich das Getreidt / vmb den Preiß vnd Kauff / wie es allda gesetzt / geben vnnd verkauffen / vnnd nicht vnverkaufft wider außführen müssen / Ob es gleich darumb zulassen vnd zu verkauffen vnthuenlich vnnd hochschädlich gefallen / vnd im auffsoldern vnd langem liegen gantz hat verderben müssen / Wie das in actis zum höchsten allenthalben geklagt / auch dargethan vnnd bewiesen / Welchs gleichwol die Hamburgische Articul mit fleiß verbergen vnd verschweigen / vnd sich mit andern Reichsstädten / ( allda doch dergleichen nicht zufinden / oder je eben so wol zu Recht vnzulässig vnd verboten ) vergleichen vnd entschüldigen wollen / art. 33. cum similibus.

Zum 2. Als sie zwar in beyden jhren Conventionklagen anfenglich allein jhrer vermeinten Zoll: vnnd Staffelgerechtigkeit bey jhrer Stadt / vnnd wider die Vmbfahrt vff der Süder Elbe / sich angemast / So haben sie sich doch hernach vnterstanden (wie obberührt ) durch newe Articul, vnd im gantzen folgenden Proceß / Jhre Zoll: vnd Staffelgerechtigkeit auff die gantze Nieder Elbe biß in die offene See oder Meer (so 18. Teutscher Meil von Hamburg abgelegen / Wie in jhrer Beylage mit Lit. F. vnd im 135. art. recht berichtet wird ) zu extendiren vnnd zu erstrecken / Ja es ist aus jren gedruckten Articuln klärlich zu ersehen / wie sie nochmahls zu aller Schiffahrt vnnd Handlung auff der Elbe / so wol von / als nach der See / vnd sonsten Oben vnd Vnten / gantz allein gern befugt seyn wolten / Wann sie es so weit köndten practiciren, vnnd alle benachbarten darzu still sitzen würden / Wie solche hohe Intention zu vermercken / aus dem 62. art. in verb. die Navigation an ( oder auff ) der Elbe allein gehabt / ꝛc. Et art. 73. in verb. alle Schiffe / die Elbe vff oder herab fahrendt / daselbst ( zu Hamb. ) anlegen / ꝛc.

art. 260. in verb. alle Wahre vnnd Kauffmanschafften/ so die Elbe auff vnd abgeführt werden/ &c. cum præcedentibus artic. ibidem & alijs similibus, &c.

Zum 3. Nach dem man sie in vorigen actis außführlich hat vberzeugt vnd vberwiesen/ Wie dann auch durch die ergangene Vrtheile erkandt vnd erörtert/ daß sie vnterm vermeinten Nahmen eines Staffels/ vnd bevorab mit jhrer obangeregten Korn-Ordnung/ nichts anders/ dann vnzulessige hochschedliche Monopolien vnd Vorkäuffe/ (mit welchem Wort: Vorkäuffe/ oder vnzulässige Vorkäuffe/ die Monopolien in Reichs Abschieden vnd Policey-Ordnungen genandt/ auch darinn an menniglichen/ vnnd an allen Obrigkeiten/ so dieselbe gedulden/ scharff gestrafft werden) verübet vnd getrieben haben/ so geräth es nunmehr dahin/ daß man solch schedlich verbotten vnnd aberkandt Monopolisch getrieb (dardurch dann auch die vnsäglich grosse Jährliche Abfuhr des Geträides nach der See/ den benachbarten zu schwerer Thewrung zu Hamburg ist geheuffet worden/ vnd noch continuirt wird) für sonderbare pro publicis necessitatibus nötige vnd nützliche Ordnungen/ Promptuaria, Granaria, Korn/ Proviant vnd dergleichen/ gantz ohnerfindtlich/ vnd der offenbahren Warheit/ auch wolerkandter Vrtheil gerad zuwieder/ außgeben/ Ja die Monopolia, als (vermeintlich) allein den privat oder gemeinen Leuten zu jhrem privat Nutzen/ verbotten/ (der dennoch auch daneben in Hamburg notorie in vollem schwang allweg ist gangen/ vnd noch gehet) achten vnd halten wil/ Wie in art. Hamb. 338. & seqq. 129. & seqq. aliquot zusehen.

Daß aber/ nach Inhalt deß 337. vnd anderer Art. andere vmbliegende örter aus Hamburg/ in Zeit der Thewrungen/ solten entsetzet worden seyn/ Dessen Wiederspiel/ vnnd daß man alßdann daselbst nichts erlangen können/ Ja das für baar Geldt gekauffte Brodt auch den Benachbarten mit gewalt genommen/ Solches ist in actis bewiesen/ Gantz frembd aber ist in denselben 334. & seqq. Art. zu vermercken/ Daß die obgedachte Hamb. Korn-Ordnung dahin angezogen werden wil/ als sey vmb derselben Ordnung/ nicht gestrenger haltung

willen/ grewlicher Auffstandt in Hamburg/ vmb das 1482. Jahr Christi erhoben/ja auch das Cassatorium Mandatum Käyser Friederichs wider die Grauen von Barby/ (davon in art. 233.) eben vmb dieser Auffruhr willen/erhalten sey. Art.336. Daentgegen die in articulis selbst angedeutete Annales das Contrarium bezeugen/ Nemblich/daß dieselbe grosse Auffruhr erst in Anno 1483. sich angefangen/vnd daß dazumahl keiner vorhergangnen Ordnung oder KornOrdnung gedacht/(als welche domals nicht in rerum natura gewesen/sondern vnlengst antè cœptas lites auffgerichtet/ vnnd ist longè verisimilius, daß der in Anno 1487. mit *Lit. Q.* hierbey gelegt/Zwischen Hamburg vnd andern Städten/dem Mandato Cassatorio vnd dem andern Privilegio Keysers Friderici, deren sich die von Hamburg zur selbigen zeit wider die Benachbarten noch nicht haben eussern oder mercken lassen dürffen/ gerad zuwieder/ getroffner Vertrag/darauff erfolget sey) Viel weniger ist domals der Grauen von Barby die geringste erwehnung darbey geschehen/Wie das alles beym Cranzio, der alles selber dazumahl in Hamburg hat erlebt vnnd erfahren/weitleufftig zu lesen/in Vandalia. lib.13. Cap.29. & seqq. Es ist auch wider dieselben Grauen schon im vorgehenden 1482. Jahr (vnd also ein gantz Jahr vorher/vnd ehe dann dieselbe Auffruhr einigen anfang gehabt) das vermeinte Cassatorium Mandatum außgewircket worden/Wie die Hambürgische Articul wider sich selbst anziehen art. 236. Vnnd ist demnach viel zu vngereimbt/ daß die lang nach demselben Mandato, aus andern Vrsachen entstandene Auffruhr/zu einer Vrsach desselben/als darüber kein streit mehr gewesen/ angezogen werden wil.

Zum 4. Als vormals der Rath vnd gemeine Stadt Hamburg für sich gantz keine eintzige Zollgerechtigkeit gehabt oder gebraucht/ noch deroselben sich angemasst/sondern in zeiten Keysers Sigismundi das Zoll abfordern erst newlicher zeit war attentirt, so jhnen alßbaldt inhibirt vnd verbotten/Sie auch darauff parirt, (wie obverstanden) So ist dannoch mit den Zöllen in Hamburg/vor vnnd nach angestalten Cammergerichts Processen (als deren weitleufftige vnd langwirige

rige Auffhaltung sie nur zu mehrer jhrer thätligkeit jmmerda mißgebraucht haben/vnd noch mißbrauchen) alles sehr wunderbarlich/ vnnd je lenger je höher vnd beschwerlicher gespielt.

Dann anfenglich ist in Hamburg kein ander Zoll gewesen/ als der alte Schaumburgische Zoll (wie man jhn nennet) der auch in der ersten Hambürgischen Articulirten Convention Klag außdrücklichen allein angemast. Doch haben sich die von Hamburg lengst vor solcher Klage/zu mehrer durchtreibung jhres gewaltsamen Intents in verhinderung der freyen Elbschiffart/mit darein gewircket/ vnd denselben Zollen lange Jahr Pfandtsweise für einen gewissen Pfandtschilling/vnd also alieno, non suo jure, zum halben theil ingehabt/ genossen vnd gebraucht (wie dieß mit jhren/ der Hambürger wolgemelten Grauen hierüber gegebenem Reuers in actis bestercket) biß sie endtlich numehr/vnd erst vor wenig Jahren denselben halben theil eigenthümblich an sich gekaufft haben.

Als nun noch vor den Cammergerichts Processen/ bey der gemeinen Erbarn Hanseståt versamblung zu Lübeck/ die Erbarn von Lüneburg/Stade vnd Buxtehude/ vber die Hambürgische newerungen vnnd Thathandlungen vff der Süder Elbe/ geklagt/ allda auch/ nach alter confœderation, die Sach durch jhre Deputirten, Die Erbarn von Lübeck vnd Rostoch/zu cognosciren angefangen/ vnnd billig daselbst hette außgeführt werden sollen/ So haben die von Hamburg solchs vnterm Schein/ daß der streit dem Schaumburgischen Zoll/vnd die Herrn Grauen mit betreffe/ wendig machen können/Dawieder dannoch notoriè bekandt gewesen/auch in Camera außgeführt/ wie daß derselbe Zoll nur ein Stadt: vnd Landt Zoll allweg gewesen vnd geblieben/vñ die Herrn Grauen sich niemals einigen Zollens vff der Elbe angemast/viel weniger denselben in eine frembde kundtbare Iurisdiction vnd Hochheit der Hertzogen von Lüneburg auff die Süder Elbe gelegt oder erstreckt haben/Ja man hat zu Hamburg diesen Zöllen anziehen wöllen/die Anfurth dahin/ als zur Zollstedt/ auch in effectu der Staffel selbst dardurch zu staffieren vnd zu

stabi-

stabiliren, Wie dann vice versa vmb deß Staffels willen / zugleich die Zollgerechtigkeit auch auff die Elbe extendirt worden / Inmassen das aus der Hamb. Schrifft allenthalben nochmals befindlich / Ja auch die extensiva Interpretatio des Privilegij Caroliui vom Jahrmarckte / eben vmb des Staffels willen / mit auff andere Regalia, Geleidt vnd Zölle / so am Staffel vermeintlich / inseparabiliter hangen sollen / weiter extendirt werden wil. Art. ))o. )))). ))2. Welchs dermassen vngereimbt / daß es keiner beantwortung oder gegenberichts würdig. Dagegen dannoch aus dero in den Hambürgischen beyden Convention Klagen erkandter Häupt Vrtheil zu ersehen / daß jhre vormals in Actis allenthalben / wie auch in jüngster Schrifft / abermals so hoch angezogene vermeinte Zollgerechtigkeit / so gar wenig bey dem Hochlöblichen Gericht in consideration gezogen / daß auch deroselben darinn nicht mit einigem Wort / sondern allein des vermeinten Staffels (als dahin doch alles revera gespielt vnd gemeint /) vnd dero (von den Hambürgern ad effectum & finem illius stapulæ, verhinderten) Schiffarth / gedacht worden. Darüber man sich auch in der Hamb. Schrifft oder Articuln mit keinem Wort hat beschwert / sondern sich solchs also tacitè gantz wol gefallen lassen. Welches ohn zweiffel auch aus jhren vnförmlichen oder wider Rechtlichen conclusionibus Libellorum (darnach sich Judex im Vrtheil fassen richten mus) vervrsacht worden.

Fürters hat sich dieser Zoll auff die gantze Elbe biß in die wilde See / mit sampt der Staffel Gerechtigkeit (als dero er jmmerdar vermeintlich hat anhengig vnd verknüpfft seyn sollen / wie das alle acta geben) gantzer 18. Meilen weiter erstrecken lassen sollen / (wie obgedacht) vnd hat allein daran gemangelt / daß er nicht gleicher gestaldt auch so viel vnd so weit höher vber Hamburg hinauff gezogen worden.

Als nun solche vorberührte Zollanmassung allein vom selbigen obbeschriebenen Schaumburgischen Zoll also verstanden worden / vnd nothwendig verstanden werden mus / so kümpt man nunmehr in

der

der Hamburgischen Schrifft in solche tieffe speculation, daß derselbe Zoll mit sampt der Staffel Gerechtigkeit von Zeiten Käysers Caroli Magni her/vnd also viel hundert Jahr zuvor/ vnd ehe denn einiger Graff von Schaumburg in rerum natura gewesen / oder zu Hamburg regiert hat/ (wie in Chron. Chytr. zusehen) angezogen werden wil/art. 68. & alijs concordantibus.

Gleich wie auch von dem Werck Zollen / art. 308. vermeintlich gesetzt/daß derselbe von allen den jenigen/so aus der See/auff die Elbe/oder vice versa von der Elbe in die See fahren / Ob sie gleich mit jhren Schiffen nicht gen Hamburg kommen / sondern zu Stade oder anderßwo (vnd also auch in Holstein vnd Dithmarschen) niederwerts der Stadt Hamburg auß: oder einschiffen/allewege für vndencklichen Jahren hero in der Stadt Hamburg habe entrichtet vnnd bezahlet werden müssen/ꝛc. Dahin es dann die von Hamburg vor wenig Jahren haben practiciren, vnnd dardurch den Staffel selbst (so jhrer numehr selbst bekantnus nach/ auff der Nieder Elbe nicht von alters gewesen / auch noch nicht ist) dannoch in effectu erzwingen wollen/von welcher ins gemein dem Ertzstifft Bremen vnd vorberürten benachbarten Landschafften/vnd insonderheit der Stadt Stade præjudicirlicher/höchstschädlicher vnd gantz vnreglicher Anmassung / sie noch zur zeit nit abgestanden/noch ohn ander gebührlich Einsehen vnd Hülff abstehen werden wollen/Wie sie mit dieser jhrer davon also offentlich gedruckter schrifft/nochmals genugsam an den tag geben. Dagegen aber ex actis Cameralibus kundtbar/dz die von Hamburg selbst allda simpliciter haben verleugnet/ daß sie von solchen Schiffen einigen Zollen angemast/sondern allein das Tonnen vnd Bakengeldt/so kein Zoll sey/gefordert hetten/Darauff sie auch Vrkunde vnter jhrer Stadt Siegel gerichtlich fürgebracht / vnnd als sie auch anderßwo durch jhre Gesandten(davon obgedacht) demonstriren lassen wollen/daß sie (vermeintlich) in Vhraltem Besitz solches Werck Zolles vnd(wie sie es promiscuè genandt) Tonnen vnd Bakengeldes weren/ So ist von denselben zu dero behueff eine Verzeichnus Etlicher actuum oder Exempel (laut der Beylage mit *Lit. N.* dero auch in obs *N.*

bemeldter Beylage mit *Lit. G.* erwehnet wird) vbergegeben / daraus dann klerlich zuersehen / daß dieser alter gerümbter Besitz / eine lauter eigenthätliche gewaltsame newerung gewesen sey / Inmassen man sich auch zur selbigen Zeit / im 1590. vnd folgenden Jahren zu Hamburg mit Hollendern / vnd andern de facto zu practiciren vnterstanden / daß sich dieselben nicht allein / wegen der zu Hamburg von Schiffen vnd Gütern (so auff fünff vnnd mehr Meylen nicht dahin kommen) newerlicher angemaster Zollstett / haben straffen lassen / sondern auch verpflichten müssen / an keinem andern Ort an der Elbe hinfüro anzuschiffen / zu lossen oder zu laden / als allein zu Hamburg / durch welche niemals zuvor erhörte newerung vnd beschwerung / entlich das ernstlich Einsehen / so in der Hamb. Schrifft Num. 8. Art. 110. & 111. vermeintlich hoch angezogen / abgenöttiget / vnd nicht von denen von Stade (so allwege / wie die Schaffe den Wölffen in apologo, das Wasser betrübet haben sollen) vervrsachet worden / wie dieselbe Hamburgische Articul anziehen.

Vnd ob wol die von Stade wider gemeldte Zollnewerung in Camera Imperiali Mandatum Pœnale sine Clausula außgebracht / vnd darinn beyderseits vor langen Jahren concludirt, auch vorberürte vnd andere Attentata allda supplicirend an vnnd fürgebracht. So ist doch bißdahero kein special Vrtheil (ohn daß in der general Vrtheil in causa turbatæ possessionis dieser Punct mit begriffen) erfolgt / Doch als sich die von Hamburg einer widrigen Vrtheil in solcher Mandat Sach / auch dazumahl haben besorgen müssen / So ist jhnen nicht zuviel gewesen / alles was sie vom Tonnen vnnd Bakengeldt vorher lange Jahr selbst offentlich vnd Gerichtlich für die höchste Warheit in factis suis propriis & publicis, außgegeben vnd eingebracht / Ja mit jhrer Stadt Sigill vnd Vrkundt (wie vorgedacht) bestercket / Vnd jhr domahlig Advocatus in Camera (der auch selber ein geborner Hamburger / vnd des Cammergerichts Beysitzer / vnd also ein fürtrefflicher hochberühmbter / vnd in jhren Hamburgischen Sachen wol verlirter Jurist gewesen) mit grossem fleiß vnnd treuen disputirt hatte / durch eine darauff eilendts Gerichtlich einge-

gebene

gebene Correction Schrifft/ auff einmahl zu revociren vnnd zu endern.

Als auch etliche Bürger zu Embden mit dieser Hambürgischer Zoll Newerung vor Jahren zum höchsten beschwert (wie in der Beylage mit *Lit. N.* zu befinden) vnd dieselb auch darauff ein Mandatum sine Clausula in Camera wider die Stadt Hamburg außgebracht/ Seindt dieselben allda (zu Hamburg) eben deßhalben/ baldt hernach/ dermassen geengstiget worden/ Daß sie mit viel mehrerm jhrem schaden dieselbe Sach vnd Klag per forza haben fallen vnnd liegen lassen müssen.

Deßgleichen hat man diese Zölle sehr gesteigert vnd erhöhet/ der alten Schaumburgischen in Actis producirter Zollrullen / so viel denselben Zollen betrifft/ vnnd sonsten allen Rechten vnnd Reichs Abschieden zuwider/ davon die Vrtheil meldet/ Wie dann mit gleichmessigem Vnfug dieser vnd andere Zölle vnd Vngelder daselbst/ auch zu zeiten von denen Benachbarten aus dem Ertzstifft Bremen vnnd aus dem Lande zu Holstein/ vnd andern / so allwege in Hamburg von alters her Zollfrey gewesen / vnd noch seyn/ abgefordert werden / vnnd noch offtmals nochmals abgefordert werden/ wie das in Actis auch geklagt/ vnd in der Vrtheil mit begriffen/ auch die Erfahrung bezeuget.

Wiewol nun die von Hamburg keinen Titul vnd Ankunfft einiger jhrer Zöllen in actis/ oder in jetzigen Articulis, so davon lauten/ anzeigen/ so seynd dannoch andere vielfeltige vnd vnterschiedliche Zölle/ Auffschläge vnd Vnpflichte/ von jhnen de facto auffgesetzet/ vnnd von einer zeit zur andern geheuffet vnnd vermehrt / wider welche alle vnd jede gleicher gestaldt die Vrtheil gerichtet/ durch welche hohe vielfeltige Auffschläge oder Zölle/ alle Victualien vnd Kauffmans Waaren gesteigert/ ja fast aller Last vnd onera der Stadt Hamburg / den Benachbarten vnd andern aufferlegt/ vnnd dieselbe Stadt vber alle maß bereichet/ vnd consequenter wider alle Nachbarn (als deren sie dißfals/ so viel deren freye Nahrung vnd andere mehr Freyheiten betrifft / perpetui adversarij seyn) je lenger je mehr armirt werden.

Den verberürten vermeintlich genandten WerckZoll aber in specie betreffendt (die andere vorangedeutete / geliebter kürtz halben / zu vbergehen) davon ist hochnöttig / zu berichten / daß derselb revera anfenglich kein Zoll / sondern nur eine gutwillige Zulage für den Vnkosten der Tonnen vnd Baken gewesen / vnnd dahero auch gebreuchlich Tonnen vnnd Bakengeldt genandt / vnd Zollzettel mit Tonnen gezeichnet / darauff gegeben worden / wie zum theil auch in der Hamb. Schrifft art. 303. zusehen / darzu sie gleichwol keines mit Krieges-Volck außgerüsteten TonnenSchiffs von nöthen haben / Wie in art. 362. fingirt wird / sondern ist dasselbe sampt andern dergleichen (davon art. 356. zu gewaltsamer turbation der freyen Schiffart vnd der Fürstlichen Regalien vff dem Freyen Elbstrom / grewlich vnnd hochsträfflich mißbraucht worden / Es wird aber der gebreuchliche Nahme Tonnen vnd Bakengeldt in der Hamb. Schrifft jetziger zeit mit besonderm Vortheil supprimirt vnd verhelet / auch der in art. 310. berürter alter Vertrag (davon Copey *Lit. O* hiebey gefügt) hierzu offentlich mißbraucht / dann darinn nicht einich Neuwercker Zoll außdrücklich wird genandt / (wie im bemeltem 310. Art. gesetzt) Sondern der Zoll zu dem Newenwerck / allda er nemblich vormals mag angemasset vnd eingenommen seyn / Davon mehr zu lesen in obgedachter Beylage allhier mit *Lit. G.* O.

Man hat aber auch mit solchem WerckZoll oder Tonnen vnd Bakengelde von einer zeit zur andern alles sehr verkehrlich getrieben / vnd allerhandt vnterschiedliche widerwertige newerfundene meinungen vnd fürwendungen davon hiebevor / wie auch nochmals in Art. Hamburg. herfürgebracht / Ja man hat auch denselben in den OberElbischen Sachen / vnd wider die freye Schiffarth vff der SüderElbe in actis prætendiren, vnd die vermeinte onera der Tonnen vnd Paken / vngeachtet man notoriè deren allda keines befindet / noch von nöten oder zugenieſſen hat / dahin extendiren wollen / welchs alles zu weitleufftig ist zu deduciren.

Dawider aber ins gemein durch Hambürgische Zöllner

vnd

vnd Bürger/ vnd andere viele Zeugen in actis Turb. poss. ex abundante klärlich bewiesen/ Daß die von Hamburg gantz keinen Zoll/ noch einig Tonnen vnd Bakengelt noch einiges Geleydt (dessen in art. 137. mitgedacht) auff der gantzen Nieder Elbe jemahls gehabt noch angemaßt/ sondern allein von frembden Schiffen vnd Gütern/ so in jhre Stadt kommen/ (wie sie es dann auch selbst in Actis also haben bekant/ Ja vmb dero noch dazumahl in allen actis hochangemaßten General-Elbstaffelgerechtigkeit willen/ also notwendig haben bekennen vnd fürgeben müssen) vnd daß an der gantzen Nieder Elbe kein ander Zoll noch Zollstete von alters her gewesen vnnd geblieben/ als allein zu Stade/ Allda auch die einige rechte Auff: vnd Anlage gewesen/ Wie das Document von Anno 1340. sub dicta Lit. O. außweiset. Doch haben sie/ die von Hamburg/ auch denselben Zoll vnnd die Zollstete zu Stade/ (Davon sie vormahls allein für jhre selbst Schiffe vnnd Güter ex gratia suorum Dominorum Archiepiscoporum befreyet worden) Singulari ingratitudine vielmals zu grossem præjuditz des Ertzstiffts Bremen vnd der Stadt Stade/ sich vnterstanden/ anzufechten vnnd zu schmelern/ Dessen sich auch noch in mehr Wege vnterstehen dürffen/ Anderer vnnd mehrer allda gebreuchlicher Defraudationen zu geschweigen/ daran die Herren Ertzbischöffe vnd die Ertzstiffte jmmerdar hoch verkürtzet werden.

Es ist auch vorberührtes newe Tonnen vnd Bakengeldt oder Werckzoll/ vormahls für Packen/ Kisten/ Säcke/ Fesser vnnd dergleichen eingenommen/ hernach aber secundùm æs & libram, vnd nach dem Preiß vnd werth der Waaren vnd Güter selbst/ zu deroselben vnd allerhandt Victualien, hohen Auffschlag vnnd Vertheurung/ vnnd zu mehrer allgemeiner Beschwerung/ je lenger je höher ersteigert/ vngeachtet/ solches nicht allein/ wie obgedacht/ allen Rechten vnnd Reichs Abschieden durchaus zuwider/ vnnd darum bey hohen Straffen verboten/ sondern auch auff beschehen erinnern vieler Chur- vnnd Fürsten/ vnd insonderheit auff der Erbarn von Lübeck anhalten/ vom Käyserlichen Hoff aus/ gar ernstlich jnen/ denen von Hamburg/ zu vnterschiedlichen vielmahlen inhibirt vnnd verboten worden (Jnmassen aus der Beylage mit Lit. P. zu ersehen) allda auch die von Lübeck wider den all- P.

weg (wie auch noch in mehr berührten jetzigen Articuln 302. 303. & similibus) hochangezogenen Vnkosten der Tonnen vnd Baken/ vnter andern furgebracht/ Daß auch ein eintziger Kauffman zu Hamburg sich præsentirt habe / allen Vnkosten der Tonnen vnd Baken Jährlich abzutragen oder zu erstatten/ wann er nur für seine Waaren vnd Güter/ so er in Hamburg hat bringen lassen / von diesem hohen Vngelde oder Zollen befreyet seyn möchte.

Was aber sonsten in der Hambürgischen Schrifft Num. 8. art. 300. & seqq. von diesem Zollen hat auffs new herfür gebracht werden wollen/ Als solte ). derselbe von vndencklichen Jahren/ Ja von 200. vnd mehr Jahren her von allen frembden/ so zu Stade auß: vnd einschiffen/ ausserhalb der Strandtfriesen/ zu Hamburg eingenommen / vnnd also daselbst eine solche alte Zollstete seyn: Dessen Widerspiel ist/ wie obgedacht/ durch deren von Hamburg selbst Bekandtnus vnnd sonsten vorlengst in Actis bewiesen vnd außgeführt.

Zum andern/ von dem in art. 305. dabey angezogenem Stadischen Documento (so allhier sub Lit. O. beygelegt/) ist hieoben gedacht/ vnd aus der Beylage mit Lit. G. ziemliche Erinnerung zu befinden/ kürtzlich/ dasselb Document oder Vrkundt meldet außdrücklich vom Zollen zum Newenwerck/ (als die alte Have vnd Anfurth daselbst noch in dato derselben Vrkundt/ nemblich in Anno 1340. gewesen / Wie auch die Hambürgische Vrkundt mit Lit. F. in verb. venientes ad dictum portum. junctο artic. 297. bezeuget/ Daß allda Anno 1392. noch ein guter Port oder Have gewesen/) so nicht mehr daselbst nach verlohrner Tieffe vnd Haven/ Sondern vber 250. vnd mehr Jahr hernach (deren von Hamburg selbst Rechnung nach) in der Stadt Hamburg (als ob sie die Zollstete 18. Meil höher hinauff zu legen/ wider Recht / befuget oder bemechtiget gewesen) vnnd zwar allein von Schiffen vnd Gütern/ so allda ankommen / vnnd fürnemblich vnterm Schein der Tonnen vnd Baken/ hat eingenommen / Jedoch auch mit dem alten Nahmen des Werckzolls verbessert / geehret vnd vermenget werden wollen. Derhalben auch aus demselben alten Documento

auff

auff die so lang erst hernach beschehene grosse Verenderung gar vnschließlich vnd vngebührlich ex parte Hamburg zu zeiten hat inferirt vnd arguirt werden wollen.

Zum dritten/Wann auch jhre daselbst Num. 8. im 105. art. angeregten Camerey Bücher vnnd Zollregister sich berührtem alten Documento vnd jrer in vorigen actis beschehener vnwiderrufflicher Confession gleichmessig seyn/ (wie dann billich nicht anders zuvermuthen) so werden sie auch allein von frembden Schiffen vnnd Gütern lauten müssen/ so entweder zum Newenwerck/ oder zu Hamburg/ wann sie dahin kommen/ verzollet haben/ dann solches mehr berührte Vrkundt auch also vermag.

Ferner vnd zum 5. (den Punct obberührter jmmerda steigender Hamburgischer prætensionum der Sachen hoher notturfft nach/ zu continuiren) Als vormahls die von Hamburg einer Iurisdiction vnd protection vff der Elbe/ vnterm Schein etlicher auffgeholter vnnd iustificirter Seereuber (das doch aus andern Vrsachen hat geschehen können/ auch revera geschehen ist) sich haben anmassen wollen (wie man sich dessen auch in offt angezogenen jetzigen Articulis noch fast vnterwindet) So ist man gleichwol daran folgends nicht begnüget gewesen/ sondern haben auch Dominium Albis plenarium, als allein Herren auff der Elbe/ als auff jhrem eigenen oder eigenthümblichen Strom prætendiren, vnnd in specie die legung der Tonnen/ zu dessen offenbarer Anzeig anziehen wollen/ Wie dann auch in Hamburgischen Articuln von vielen Briefen wil gerümbt werden/ darinn jhnen der Herrn Beklagten vnnd dero Consorten Vorfahren/ Auch Käyser/ Könige/ Fürsten/ Grafen/ Herrn vnd Städte/ vom Adel vnd Landschafften die beschirmung der Elbe gestendig gewesen/ vnd dahero jhren/ der Stadt Hamburg/ Strom genandt haben sollen/ Art. 147. & seqq. (Doch ist nicht darbey gedacht/ was die von Hamburg auff die articulirte Schreiben respondirt haben/ daran nicht wenig gelegen) Daher sie sich auch mit Venedig/ Genua, Ancona vnd dergleichen/ ja cum ipsis Regibus deßfals pflegen zu compariren, wie zum theil noch geschiehet in art. 70. & 71.

Es ist aber darauff kürtzlich dieser wolbegründter Gegenbericht/ daß so viel die Süder Elbe belanget/ die von Hamburg darauff niemahls einige Beschirmung oder Protection haben prætendirt, sondern allein das vermeinte verhindern der freyen Schiffahrt/ welchs vielmehr aller protection (so wol auch auff der Nieder Elbe) gerad zuwider/ Was aber dieselbe Nieder Elbe betrifft (dahin dieser Punct allein gerichtet) vernimpt man numehr aus angezogenem) 47. artic. selbst/ in verb. Darumb/ daß allein vmb der protection willen der Titel sey gegeben/ Daß die Elbe der Hambürger Strom sey/ welchs dann so wenig als alle andere singulares protectiones, andern Herrschafften vnd superioribus, an deren Hochheiten/ vnd ordinari Iurisdictionen, vermög wolbekandter Recht/ nichts præjudicirt, Nam & in alieno territorio jus peculiare habere quis potest, absq; jurisdictione. Mynsi. cons. 16. nu. 45. Neq; protectio tribuit Iurisdictionem aliquam latè Gail. lib. 2. obs. 54. Doch ist man jhnen auch deßfals nicht mehr gestendig/ dann daß sie sich solcher protection de facto, vnd zur beunruhigung vnd verhinderung des freyen Elbstroms/ vnd zu durchtreibung jres Monopolischen Staffels gebraucht/ ja aus der protection eine oppession jmmerda gemacht vnd getrieben haben/ Interim vnd als noch darüber langwirig im Rechten gestritten/ So hat es der Hambürger Strom auff viele art vnd weiß/ ohn jhren Vortheil einiger protection (viel weniger Iurisdiction oder Dominij) vnd ohne præjuditz aller benachbarten Herrschafften/ wol genandt werden können/ Dann) folget nicht darauß/ daß die Elbe eben jhr Strom allein seyn müsse/ Weil es auch zugleich aller benachbarten Strom allezeit gewesen vnd noch ist/ in suis finibus & terminis, & quoad usum publicum & communem. Et meum, non semper restrictivè dicitur, sed in terminis habilibus, Menoch. Cons. 106. nu. 190. cum seqq.

Zum 2. hat der berührte Titel vnd Name können gebraucht werden/ ratione frequentioris & potioris usus in navigatione & com-

commercijs, quemadmodùm & colonus fundum dicit suum. ut in simili Schurf. cons. 1. nu. 38. cent. 3.

Zum 3. ist es geschehen / ratione deren auff der Elbe (wiewol zur vngebühr vnd de facto) angemaster Zölle / dahin auch etliche angezogene Schreiben lauten.

Zum 4. hat es geschehen können per famam & errorem publicum, So numehr / vnd nach dem die Nieder Elbe / Ja die gantze Elbe für ein freyer Strom per Sententias erkand / nicht zu attendiren. Menoch. de præsumpt. lib. 3. quæst. 95. nu. 8. & 9. Gabriel. lib. 3. Com. Conclus. 8. nu. 50. 51. & 52.

Zum 5. ist zu wol so Recht / als im gemeinen Leben nicht vnbekandt / welcher gestalt offtmahls aus guter Höfflichkeit (zumahl auff angebrachten Bericht der Supplicanten, wie in art. supradd.) ichtwas geredt vnd geschrieben wird / andere gute Intention nicht zu hindern / sondern desto besser zu befördern / vnd man sich dannoch dardurch nicht præjudicirt noch obligirt. arg. l. Nepos proculo. D. de verb. signif. l. Quintus Mutius. D. Mand. ubi Bart. & idem Bart. in l. pecuniæ, nu. 5. D. de alim. & cibar. leg. ubi allegat. l. fin. §. illo alijs l. penult. C. de necess. Her. ubi cum Bald. notat Gotofred. Derhalben dann auch in art. Hamb. 151. & seqq. hierauß ad ipsa Regalia & Criminalem jurisdictionem vanissimè inferirt werden wil.

Doch wird es bey dem allen nicht gelassen / Sondern numehr wil vnterm Schein eines altverlegenen vnd niemahls dabevor herfür oder in gebrauch gebrachten Privilegij Käyser Friederichs des dritten / ein Hambürgisch allgemein peinlich Gericht vnnd Jurisdiction in aller Fürsten / Grafen vnd Herrn / Landen vnd Gebieten angemast werden / Welches in art. Hamb. 142. mit grössern Buchstaben (allen Lesern / vnd bevorab den Interessirten Herrschafften zum Nota benè) außgezeichnet vnd gedruckt / Nemblich / daß sie / (die von Hamburg) forthin alle vnd jegliche Mördere vnd Diebe / die weren Reuber / muthwil-

lige Beschädigere vnd andere Vbelthäter / oder welche in offenbahrer oder heimlicher beschüldigung/oder verleumdet vnd berüchtiget weren/ allenthalben in allen Fürstenthümben / Graffschafften / Herrligkeiten / Gebieten / Vogteyen / Landen / Gerichten / Strassen / vnd auch auff dem Elbstrom vnnd andern Strömenn vnd der See oder Meer/wo sie die ankommen/erlangen/betretē vnd erfahren möchten/ suchen/ angreiffen/fangen/ auffhalten/straffen/ richten/ schlagen/ ob das noth were/oder in jhre Stadt führen sollen vnd mügen/ &c. fernern inhalts desselben articuls, Dawider gleichwol eben in diesen Elbsachen mit besonderm fleiß/durch viele Gezeugnussen vnd Vrkunde/ zum vberfluß/ ist beweiset / daß die Stadt Hamburg/ so viel den Elbstrom betrifft/ nirgents einige geringste Iurisdiction oder dero exercitium auff demselben jemahls gehabt / Sondern dieselbe allen benachbarten Fürsten vnd Herrschafften/ jedes Orts/ gantz allein zustendig jederzeit gewesen vnnd geblieben sey/ Auff andern Strömen aber/vnd zu Land in andern Gebieten / haben sie sich dergleichen bißhero/in Krafft einiges Privilegij,niemahls / so viel man hat erfahren können/vnterfangen dürffen/darbey es dann nochmals zu allen Zeiten wol verbleiben wird.

Hette man sich auch bey verfassung der Hambürgischen Schrifft vnd Articul gefallen lassen/den gantzen Inhalt/ vnnd insonderheit den Eingang dieses Privilegij,darbey zu zusetzen/oder vnter andern Beylagen mit beyzufügen/So were darauß alsbald offenbar worden/mit was geschwindem vnd gantz vnerfindlichem Bericht/die von Hamburg dasselb (so wol als andere jre Privilegia,wie in actis bewiesen) bey Käyser Friederich vormals erpracticirt vnd außgewircket haben. Dann die præfationes sonderlich darzu dienen/wie auch in art. 92. Hamb. wird bekant vnd allegirt. Derhalben sie das (wie anderßwo viel dergleichen) mit besonderm Vortheil außgelassen. Es ist aber numehr aus diesem vermeinten Privilegio von der Stadt Hamburg selbst an den tag gebracht/ wie dieselbe nit anders/dann ex privilegiata & singulari quadam causa,vnnd als in andern frembden Gebieten vnd Gerichten/jhre Angriffe der Seereuber gethan haben wollen/Also/daß sie darmit vnd dardurch

keine

keine Iurisdiction exercirt noch angemaſt haben/auch ſo viel deſto weniger dardurch allē ordinarijs ſuperioribus præjudicirt worden/ wie auch der obgedachte )42. art. ex ipſo Privilegio darneben zuverſtehen giebet. Auch dergleichen in cauſa Brandenburg contra Nürnberg vñ andern in Camera außführlich diſputirt vnd decidirt worden/ Derhalben ſie auch obberürten jhren Vnfug dero für ſich allein angemaſter Protection vnd Iurisdiction vff der Elbe hiedurch entdecken/ Sintemal man auch eine perſecution oder Nacheil/oder einig ander ſonderbar jus auch in frembdem territorio, ohn præjuditz deſſelben/vnd ohn alle Iurisdiction haben kan. Mynſ. dicto Conſ. )6. nu. 43.

Ob nun wol auch ſolch mehrberührtes Privilegium zu dieſen Vrtheilen von Anno )619.(als darin von Criminal oder Peinlichen Sachen nichts erkandt) wenig dienet( Es were dann/ daß alle/ ſo ſich der freyen Schiffart vnd Commercien gebrauchen/für lauter Mißthäter zu halten ſeyn ſolten/ Wie ſie dann nicht viel beſſer( Ja faſt ärger/weil Seereuber vnnd andere Mißthäter für ordentlich Recht/zu verhör geſtattet werden/welchs dißfals nicht ſo gut worden) von der Stadt Hamburg zu zeiten tractirt vnd gehalten worden/Ja auch in den Hamburgiſchen Articuln,wie obangezogen / nochmahls dafür geſcholten werden wollen .art. 66.)12.)79. 396. & ſimilibus) Sondern dieſer Punctus Iurisdictionis gehört allein zu den Nieder Elbiſchen Sachen/ wie auch obgedacht/vnd ex ipſis art. Hamb. zuvermercken / So hat es doch dem Gegentheil geliebet/darmit / wie auch mit andern dergleichen alten vndienlichen Briefen( So nebenſt dem Privilegio Caroli Quarti, vom Jahrmarckt/in Archivis etwa eâdem operâ gefunden) dieſe Sachen/ bey dero vnerfahrnen vnd vnberichteten/einen ruhmrätigen euſſerlichen guten Schein vnnd Farb zu geben/ Auff ſolche art bringet man auch in der Hamb. Schrifft vnter andern herfür/ ſub. Lit. D. Käyſers Caroli Quarti Privilegium von verfolgung der Mißthäter/welchs doch gerad vorberürter jrer Intention zuwider lautet/Nemlich allein dahin/ dz die Seereuber vnd Mißthäter vnehrlich vnd aller Ehren entſetzt ſeyn ſollē/ vnd denē von Hamb. freye macht gegeben wird/jnnerhalb jres territorij vnd Botmeſſigkeit/in verbis: infra territoriū veſtrū perquirendi,&c.

(welchs sie in Albi nicht gehabt/wie vorangezogenes jhr Privilegium von Anno 1468. außweiset) sie zu inquiriren vnd zu fangen. Darauß auch erscheinet/daß dasselb Privilegium Carolinum in art. 140. zu weit extendirt werde. Item sub Lit. C. kömpt für / der Wurstfriesen alter Brieff / darinn sie sich vormahls mit Hamburg wider jhre Herrn Ertzbischöffe vnd dem Ertzstifft Bremen sollen verbunden haben/ (davon gleichwol das integrum originale nicht anerboten / vnnd die Copey nur stückweiß gedruckt/jedoch aus vorigen Actis hergenommen/ laut des 138. Art. vnd auch darumb numehr nicht zu attendiren, wie obgedacht/) Item/ derselben WurstFriesen Brieff sub Lit. E. vom Newwercker Thurm vnd dessen Vnkosten/ So gleicher gestalt hieher nichts dienet / weil allda keine Vnkosten fast bey Menschen gedencken / an einiger custodiæ oder guarnison , oder sonsten angewandt.

Deßgleichen sol auch des Bapstes Bonifacij alter Meßbrieff succurriren sub. Lit. F. vnd erbeut man sich solenniter, das verum & integrum originale (als ob so hoch daran gelegen) zu produciren, art. 297. Es werden aber vier merckliche errores darbey gespürt / Als erstlich in dem/daß man Bonifacium Nonum, vnd zwar cum titulo der Bäbstlichen Heiligkeit (mit schlechter Reputation dero in Hamburg nach/Gott lob/offenbarer Evangelischer Lehre vnd Confession) wil nennen/dawider gleichwol der Notarius in dessen mitgedruckter Auscultation bezeuget/daß im Siegel selbst stehe: Bonifacius pp. VIII. Von demselben aber rühmen die Bäpstliche Historienschreiber selbst nicht grosse Heiligkeit/ Ja er selber dieser Bapst/ wie hoch er sich auch sonst in seinem Leben vber alle Herrschafften erhoben/so hat er dannech solcher vbermessigen Ehre vnnd Würde (darzu jhn die Hamburgische Articul erhöhen/nemlich/daß er auch von dem/was zum Newenwerck an der See geschehen/auff seinem Stuel zu Rom/ mit schlechter seiner assertion, oder Rede vnd Außsäge/ ein höchstes vnverwerffliches Zeugnus/testimonium omni exceptione majus, hette geben können/art. 298. & 299.) sich gentzlich entschlagē/wie in seinē Decretalibus zu lesen

c. 1. de

c. 1. de constitut. in 6. ubi dicit: Romanum Pontificem jura omnia in scrinio (scilicet) pectoris sui habere: Sed locorum & personarum singularium consuetudines & statuta, cùm sint facti & in facto consistant, posse probabiliter ignorare, &c.

Zum 2. Wird in jetztberürtem 298. art. war gesagt/ daß wann solcher Thurm daselbst/ zum Newenwercke nicht erbawet/ vnnd mit vberaus grossen Kosten (daran viel zu mild wird berichtet) bewahret vnd vnterhalten würde/ man alßdann nicht sicher auff die Elbe kommen/ sondern viel pericula vnd naufragia daraus entstehen würden. Daß aber dem nicht also/ sondern allein der Hambürgisch Bericht vom Bapst narrativè, ja fast zweiffelhafftig vnd bedinglich angezogen werde/ Solches exprimirt er selber in seiner Bull klerlich genug/ in verbis: Petitio continebat, subjungebat, & verb. quatenus si ita est, &c. (hoc est, si preces Veritate nituntur &c.) Wie dañ die kundtbare Warheit/ daß ohne Merckzeichen desselben Thurms/ zu Tag vnd zu Nacht (alßdann sie auch daselbst kein Liecht halten/ welchs doch zu Hamburg thewer gnug ohne das bezahlt wird) alle Schiffe sicherlich/ vnnd viel sicher/ durch jhr Loßwerffen/ auff die Elbe kommen/ vnd davon wider absiegeln können. Inmassen dann/ als die von Hamburg die Tieffe nicht in acht genommen/ ein Außlendisch Orlagschiff vor Jahren eine viel bessere Tieffe vnnd Farth/ ohn die Hamb. Tonnen oder Neuwercker Thurm/ angetroffen/ So hernach (ohn einige mühe/ wie der 165. art. vergeblich rühmet) mit den Tonnen belegt worden.

Zum 3. Wird dicto art. 299. war gesagt/ daß aus den Rechten gnugsam bekandt/ Quòd ejusmodi assertio Summi Pontificis, præsertim de tam antiquis, sit testimonium omni Exceptione majus, Dawider aber vnter den Rechtsgelärten gantz gewiß/ daß diß in Rechten durchaus nicht also bekandt/ sondern eine gantz widerwertige meinung davon sey/ in hisce terminis factorum alienorum, & ubi assertio tantùm est relativa ad preces & narrata supplicantium,

cium. Zugeschweigen/daß auch selbige Materia sehr dubia & controversa ist. Gabriel. Com. Concluſ. tit. de probat. concluſ. 2. Mascard. de probat. concluſ. 1227. Farinac. de Testib. quæst. 63. Cap. 3.

Zum 4. steckt ein grosser Error darinn/daß die Rechtsgelärten/ per magis communem, vnnd in factis proprijs fast einhellig/den Bapst mit Käysern vnnd Königen dißfals vergleichen/wie zusehen apud Farinac. d. lo. nu. 84. 85. ubi cum Mascard. rationibus firmat, & nu. 92. Vnd dannoch Käyser Sigismundo, in seiner de luribus Imperij publicis, & contra Hamburgenses ausus temerarios & violentos, habita desuper plena Informatione, gantz bestendiger adsertion, als testimonio omni exceptione, citra controversiam, majore, seine rechtmessig gebürende Ehre/ in Hamburg. Artic. wie obverstanden/ nicht will gegönnet noch gelassen werden.

Zum 5. Als man von denen von Hamburg numehr endlich nach Siebentzig Jährigen Processen (wie die Hambürgische Schrifft selbst in principio meldet) billig gewertig seyn solte/daß sie dermaln eins das Recht vnd die Iustitz, zumahl am Hochlöblichen Käys. Cammergericht/vnd in H. Röm. Reich/als dessen gehorsame vnd nicht Rebellische Vnterthanen/oder auch als dessen von Alters her gewesener vnmittelbarer Standt/(wie in art. 76. gerühmbt wird) wol leiden wolten oder müsten/ So wird dannoch der Bürger daselbst grosser besorglicher Auffstandt/vnnd der Articulfässer bedrawung von blutigen Köpffen/dem Cammergericht/vnd dessen Vrtheilen (Ja revera Gott dem HErrn selbst) gerad opponirt vnd entgegen gesetzt/ Jedoch mit dieser Exception, Es sey dann/daß des Raths zu Hamburg sonderbare erlaubnus vnd vergünstigung darzu komẽ/(darauff gleichwol keine vertröstung gegeben wird) wie obberürt/vnd im 410. vñ 413. art. zusehen/Also dz wann denen hiervnten hochbedrengten mit ersprießlicher/ gerichtlicher/oder anderer Hülff vnd defension, nicht dawider zugesprungen werden solte/dieselben darüber zum vntergang endlich gerichtet

richter/oder GOtt der HERR selber/als ein gerechter Richter der Welt/zu anderm Einsehen verursacht werden müste/ ut incipiat auxilium divinum, ubi humanum desinit.

Welchs Hamburgisch hochbeschwerlich Intent auch in dem hat geheufft vnd vermehret werden wollen/ daß nach dem die von Hamburg vff obhöchstgedachte insinuirte Executoriales, mit des Gammerteichs widerstellung in alten Standt/zu abwendung von den Lünebürgischen Landen vnnd Unterthanen fernern vnträglichen Unheyls/so wenig als in andern Puncten pariren, sondern es auff jhr altes Faustrecht vnd Gewaldt/vnd auff ewigwerende Proceß haben stellen/auch auff andere Interessirte Herrschafften diesen Handel(den doch Sie die von Hamburg/als die eintzige Anstiffter vnd Verursacher/allein richtig zu machen/vnd allen andern daher vervrsachten oder noch entstehenden Schaden/laut der Vrtheil/allein abzuhalten schuldig) abweisen wollen/mehr hochgedachte Ihre F. G. Hertzog Christian zu Braunschweig vnd Lüneburg/dahero endlich vervrsacht worden/ denselben Gammerteich eröffnen/vnnd die dabey gelegene Ort/zu mehrer Versicherung/occupiren zulassen/(Sintemahl solches keine verbottene Execution, sondern eine rechtemessige propulsation vnnd defension an sich hat/ gleich wie die Rechte in solchen Fellen/zu verhütung vnd abwendung mehrers für Augen schwebenden Unheils/vnd bevorab/ da man durch Gegentheils freventliche Vervrsachung/wircklicher Gerichtlicher Hülff wenig oder gar nicht mechtig seyn kan/zulassen vnd erläuben/ Vnde ICtus dicit in l. quamvis. 10. D. de acquir. rer. domin. Eum, qui rem omnibus communem (puta flumen publicum & liberum) cum incommodo cæterorum usurpet, manu prohibendum esse, etiam sine decreto Prætoris, post Bart. & alios latè Iacob. Omphal. lib. 1, Civil. polit, cap. 45. per tot.

Welchs

Welchs sonderlich dießfals statth findet/da/ wo nicht allein das generale Interdictum uti possideris, Jedoch zugleich auch das speciale: Ne quid in flum. publico &c.(quod tam prohibitorium quàm restitutorium est) Et: Vt in flum: pub. navig. lic. (quod merè prohibitorium est) intentirt, Derhalben dießfals das damnum continuum & publicum, so in posterum vnauffhörlich zu besorgen gewesen/welchs publicæ utilitatis causa auch quilibet de populo mag prohibiren vnd abwenden. l. 1. §. ). Ne quid in loc. pub. nicht vnbillig considerirt wird/Vnd aber vorher / vnnd ehe dann berürte eröffnung des Gammerteichs zu Werck gerichtet/ hochgemeldter Ihrer F. G. Hertzog Christians/ꝛc. vnd dero Consorten, respectivè Räthe vnd Deputirte (wie offtmals geschiehet) zu berathschlagung dieser gemeinen Elbsachen jhre zusammenkunfft gehalten/ vnd von dem Gammerteich (als davon auch andere Consortes keine Klage hiebevor angestellt/vnd sich darumb niemals angenommen/ auch daran nichts mehr/ als sonst menniglich/ interessirt seyn) gantz nichts gedacht noch consultirt worden/ sondern diß Fürhaben allein am Fürstlichen Hoffe zu Zelle vnter sehr wenig Personen/ gantz secretissimum gewesen/Auch der Herrn vnd Consorten niemandt mit solcher eröffnung vnd durchstechung des Gammerteichs zuthun gehabt/noch rath oder that darzu gegeben/ (wiewol sie gleichwol das factum zu improbiren nicht schüldig/noch ohn zweiffel/ gemeint/sondern Judici billig lassen befohlen seyn) Dannoch dahero die von Hamburg occasiunculam arripirt haben/nicht allein Hochgedachter Ihrer F. G. am Gammerteich (darauff allein das alles war ergangen) sondern auch alles vff der Elbe von Ihrer F. G. vnnd von allen dero Consorten per Sententias erlangten Rechtens halben (obwol daneben jhnen/den Consorten, einiges durch die Vrtheile erlangten Rechtens/von denen von Hamburg nicht gestanden werden wil/ darinn sie dann von obgedachter jhrer meinung in jhrer Schrifft pag. 24. abermals zur anzeig jhres grossen Vnfugs vnd Vngrundes/wider abtreten vnd varijren) Als sey man dessen allen allerseits eben allein

durch

durch das Cammerteichisch wesen gantz verlüstig worden/Sie sempe-
lich (hochgedachte Hertzogen vnd Jhrer FF. GG. Consorten,) mit
newer gantz vnbegründter Klag/ad videndum se privari, in Camera
fürzunehmen/ vnd also die wolgesprochene Vrtheile dardurch so viel
desto mehr zu eludiren, vnd lites immortales zutreiben.

Als sie auch insonderheit die Nieder Elbischen Sachen/(der Stadt
Stade zu Verdries) gern mit hierzu gezogen hetten/vnd die von jhnen
auff jhr vnbegründetes Suppliciren außgebrachte Citation ad vi-
dendum se privari, &c. mit dahin/vnterm schein/als hetten die von
Stade auch frembde Kriegß Schiffe auff die Nieder Elbe gebracht/ꝛc.
gerichtet gewesen/so haben sie dannoch am Käyserlichen Cammerge-
richt in der Klage selbst/solche prætension, (därmit der Kön. Mayest.
zu Dennemarck/ꝛc. Schiffe so auff Jhrer Kön. May. Stromb/ vnd
in dero Hochheit/zur Versicherung der Elbe gelegt/ zur Vngebühr
haben diffamirt werden wollen) widerumb schwinden vnnd fallen
lassen.

Die siebende principal motive, warumb andere Herrschafften
sich dero in Camera wolerkandter Freyheit des Elbstrombs numehr/
ausser allem zweiffel/mit gnugsamen Fugen anzunehmen haben/beru-
het in deren von Hamburg aus jhrer gedruckten Schrifft offenbahrer
selbst eigener vielfeltiger Confession vnd Bekandtnus alles jhres vn-
fugs vnd vnrechtens/Als erstlich wird außdrücklich vnnd ins gemein
bekandt vnd nachgegeben (wie obmehrgedacht/ vnnd der Cammerge-
richtes Ordnung gemeß) daß aus vorigen actis von allem dem jenigen
nichts mus widerholt werden/was darin schon vorhin angezogen vnd
deducirt worden. Nun bekennen die Hambürgische articul in spe-
cie, daß das Mandatum Sigismundi Imperatoris *Lit. L.* hiebey ge-
legt/in actis prioribus auch ex parte Hamb. schon sey beantwortet/
ja zu voller genüge die (vermeinte) notturfft dawider deducirt vnnd
außführig gemacht worden/Art. 38). Welchs in Effectu so viel öf-
fentlich bekandt/daß die im selben Mandato wolverordnete/ ja gantz
ernstlich vnd hoch befohlene Execution desselben/(so revera eben die

allhie fortificirte Manutention vnnd Defension der freyen Elbs Schiffarth ist/wie obgedacht) nach denen numehr wolerkandten Vrtheilen (dardurch dasselbe Mandat so viel desto mehr corroborirt vnd conservirt wird) ohn allen zweiffel/ raum vnnd platz behalten müsse.

Zum 2. wird in specie bekandt/ daß die prætendirte immemorialis possessio vel quasi, & quidem titulata vel confirmata ex Mandato cassatorio & Privilegio Friderici 3. Imp. auch in actis ex parte Hamburg sey angemasset/ vnd gnugsam außgeführt vnd dargethan worden/ Art. 10. & seqq. Item, art. 261. 262. 263. cum similibus. Allda zwar viel dings von diesem Privilegio ex actis prioribus, auch pro extensiva interpretatione illius, articulirt, Ja der Inhalt desselben viel zu weit angezogen/ theils auch corrumpirt werden wil/ art. 249. cum seq. Aber/ wie hieoben anfangs gemeldt/ hat man sich/ propter authoritatem rerum in Camera judicatarum, numehr darmit nicht zu bemühen noch auffzuhalten/ ne actum agatur.

Zum 3. wird bekandt/ vnd mus nothwendig/ vermöge kundbarer vnd gantz vnstreittiger Recht/ nachgegeben vnd bekandt werden/ daß zu jetzt berührter jhrer angemasten possession vel quasi hochnötig gewesen sey/ Daß alle Benachbarte an der Elbe zu der Hamburgischen verhinderung jhrer (der Benachbarten) freyen Schiffarth still gesessen/ vnnd wol damit zu frieden gewesen seyn/ (Dann in solchen vnnd dergleichen juribus incorporalibus, præsertim tam odiosis, wie allhie das Jus prohibendi sive impediendi liberam navigationem in fluminibus publicis & liberis, kan keine possession vel quasi, ohne dieselbe vorhergangene vnd bewiesene patientz angefangen/ noch continuirt werden) Vnnd daß auch solche patientz so lange habe gethauret vnnd gewehret/ ohne einige interruption vnnd enderung/ so viele Jahre zu Recht diß falls zur præscription erfordert werden/ Vna cum titulo & bona fide, notis juribus. Inmassen dann solche Hamburgische Bekantnus zu ver-

mer-

mercken/ ex art. 10. in verb. ruhiger possession, art. 53. 69. 65. in verb. ruhiglich vnd wol ersesslich/ & art. 114. ruhiglich hergebracht/ ꝛc. & in primis art. 167. in verb. ruhiglich ohn einiges Menschen verhinderung/ ꝛc. 269. 270. 271. & 276. cum similibus. Wird auch daneben bekandt/ daß solches in actis prioribus (vermeintlich) gnugsam außgeführt sey/ dicto Art. 263. Desselben allen widerspiel dannoch ex actis vnd sonsten notorium. Doch ist hieneben zu consideriren, daß die in d. art. 270. allegirte lura nicht allein contra eos, qui nulli unquàm prohibitioni acquieverunt, sondern auch de ijs, quæ meræ facultatis non privatæ, sed publicæ sunt, vbel vnd ohn allen grundt angezogen werden. Did. Covar. lib. 1. Var. resol. cap. 9. num. 2.

Zum 4. Muß von diesen Puncten bekandt werden / daß dannoch vorberürtes alles gantz keine statt gefunden (als lautere vnerwiesene blosse prætensiones) sondern durch die ergangene Endt Vrtheile verworffen / vnd daß ( per necessarium consequens ) die Herrn Beklagte vnd Consortes jhre possession vel quasi, der freyen Schiffarth auch jhre dispatientz, vnd alle andere notturfft/ viel besser / als die von Hamburg/ außgeführt haben (dann sonsten für sie nicht were erkandt worden) Vnd weil dann hieneben außdrücklich bekandt wird/ daß numehr kein ander newer grundt vnd Vrsach pro Restitutione in Integrum gesucht werde/ als allein aus den vermeinten antiquitatibus oder Historien (die doch sehr vbel allegirt, auch gar nichts dieß Orts importiren können ) vnnd sonderlich aus vielgerürtem Jahrmarckts Privilegio ( das gleicher gestaldt nichts kan erheben/ Wie beydes obdemonstrirt ) So ist der schluß leichtlich zu machen/ Ob nicht die von Hamburg allen jhren Vnfug selbst in diesem allen offentlich bekennen/ oder je/ wider jhren willen bekennen müssen / Inmassen diß alles zu befinden/ Art. 10. 11. 12. 13. 14 15. 16. 17. 264. 268. 269. 270. 283. cum similibus.

Zum 5. Wird bekendt in specie, daß in beyden diesen newen fundamentis nichts anders/ als allein die erste Ankunfft vnnd Titul des vermeinten Staffels / inquirirt vnnd gesucht werden wolle/

d. art. 16. 17. So viel aber die possession vel quasi juris prohibendi, vnd zwar in ipsa Albi betrifft/ (So in his possessorijs ludicijs fürnemblich erfordert vnd in acht genommen / in gemeldtem Privilegio aber mit keinem Wort/ sondern das contrarium darinn gedacht vnd verordnet wird) Darauff bringt man nicht den geringsten Schein herfür/ Derhalben die von Hamburg jhrer selbst anzeig vnnd bekantnus nach / mit diesem Titul nochmals vnnd nach gestaldt dieser Sachen (wann gleich derselbe Titul in etwas gültig seyn möcht/ wie er in Warheit durchaus nicht ist) dannoch nicht gehört/ sondern darmit ad alia petitoria ludicia verweiset werden müsten.

Es ist gleichwol auch zu Recht nicht nötig/ daß an seyten der Herrn Beklagten einiger actus libertatis von zeiten Caroli Quarti her/ beygebracht werde/ wie man allegirt, in art. 268. sondern weil dieselben jhre Notorische Whralte possession vel quasi gnugsamb in actis bewiesen/ vnnd dieselb in antiquissimis titulis & Iuribus longè firmioribus fundirt haben (wie auch Sententiæ ipsæ confirmiren) So bleibet demnach billich die præsumptio juris pro libertate publica fluminis publici, so lang für sie/ biß das contrarium nicht mit hochberümbten vnerfindtlichen Anzügen/ Sondern/ wie sich das zu Recht gebürt/ in specie gnugsam beweiset werde/ daran es aber in ewigkeit wol feylen wird. Ipsis enim Hamburgensibus probandum incubuit, quòd alij vicini ipsorum prohibitioni, & quidem sine metu & non coacti, acquieverint, alioqui ex actu violento nulla acquiritur possessio. Thesaur. decis. 16. num. 7. & 8. per jura & Dd. ibi allegatos. Zumahl/ weil jhre Dispationes, Contradictiones vnd Oppositiones gnugsam darwieder in actis bewiesen/ Wie obgedacht

Zum 6. So viel dz hiebevor auff der Nieder Elb angemaste Jus Magistratus, ordinariæ superioritatis & Jurisdictionis omnimodæ, &c. belangen thut/ ist hieoben guter massen schon demonstrirt, wie die von Hamb selbst numehr davon abstehē/ vñ allein auff die protection

vnd

vnnd beschirmung derselben Elbe für die benachbarten alles restringiren, deren keiner doch dieselbe begehrt/noch dafür danckt/zumal weil die zu jhrer oppression gebraucht wird/Ja im nothfall die von Hamburg mit jhrem armirten Tonnenschiff keinen stich halten/sondern sich dasselbe weit gnug hinauffeteterirt, Inmassen die Erfahrung offtmals hat bezeuget.

Zum siebenden hat man auch in articulis ipsis nicht allwege außgeben dürffen/als wenn so gar keine Schiffart bey einigem andern Fürstenthumb/Lande oder Stadt an der Elbe jemahls vor/bey oder nach erster schlechter Ankunfft vnd viel hundert Jahr sehr geringem Zustande der Stadt Hamburg/(wie obdemonstrirt)sondern alles allein an dem gewaltsamen vermeinten Staffel daselbst verhafftet gewesen seyn solle (welchs auch ein Vnverstendiger wol mercken köndte/daß es durchauß vngläublich) Sondern man muß im Hambürgischen Articuliren, (wie vngern man auch will) dannoch gestendig seyn/daß Hamburg keinen Staffel für sich allein gehabt/weder mit der Schiffahrt/(als die auch auff andere Städte an der Elbe gangen) so wol mit auß: als innländischen Schiffen. Art. 288. in fin. in verb. fast allein. artic. 289. in verb. meistentheils/& imprimis art. 308. & Num. 8. artic. 303. 304. (allda auch von 200. vnd mehr Jahren her solche dem Hambürgischen angemasten Staffel gantz wiedrige alte Freyheit gestanden wird) noch mit dem Kornhandel/als der auch in alle andere benachbarte Lande vnd Städte/Ja auch gen Bremen/von der Elbe vber die See vnd die Weser hinauff/biß ins 1487. Jahr/vnd allwege vor vnd nach/frey gewesen vnd noch sey/Wie der 119. Hamb. art. sampt dessen Beylage (So allhie mit Lit. Q.) außdrücklich vermag.

Ja man restringirt vnnd specificirt auch in Hambürgischer Schrifft vnd dero articuln alles allein vff die selle/Wann Schiff vnd Güter für die Stadt Hamburg vor bey vnd fürüber geführet werden/pag. 3. in. verb. fürbey passiren lassen/& Num. 6. Art. 10. (ubi ipse status controversiæ) in verb. als ein priuilegirte Kauff Stadt fürbey fahren/2c. Ar. 34. in verb. dieselbe Stadt fürbey zu fahren/sic art. 42. in fin. 68. 106. 170. 171. 174. 179. in verb. fürbey zu schleichen/

216. 224. in verb. vorbeyfuhr/ &c. 229. in verb. vorbeyfahrt / artic. 241. 243. in verb. nicht fürgeführt/ sic art. 249. in verb. für die Stadt Hamburg fürüber/ Et similiter art. 263. 264. 266. 267. 268. 274. 275. 326. 386. 396. cum multis alijs concordantibus. Welche so vielmahlige reiteration vnd widerholung billich grossen Effect contra ipsos confitentes & articulantes operiren muß. Dahero auch das von jhnen nochmahls in artic. hochangezogene Privilegium Frider. 3. Imper. ( wann das gleich auff vngegründeten bösen Bericht nicht were erhalten / wie doch in actis gnugsam außgeführt vnd bewiesen ) auch nach dieser Hambürgischen selbst Meynung/ billich bey seinem klaren Jnhalt gelassen/ vnnd allein von der Elbe bey Hamburg/ allda man dieselbe berühren vnnd fürüber fahren kan / (welches keine andere / als die Norder Elbe ist ) verstanden werden muß. Vnd solche Gelegenheit hat es auch mit andern Städten / da eine gewönliche Niederlage ist / darauff sich auch die Hambürgische Articul lehnen wollen. Art. 32. cum similibus. Sintemahl ein jeglicher vernünfftiger Mensch leichtlich kan verstehen vnnd erkennen / daß die Stadt Hamburg nicht vorbey oder fürüber gefahren werde / Wann man noch ein oder etliche viel Meyl darüber/ oder vnter Hamburg/ oder auff einem andern Strom verbleibet / der weit vber vnnd von Hamburg abgelegen / vnnd eine offenbare ordinari Heerstrasse in aliena superioritate & Jurisdictione giebet / Wie von der Süder-Elbe in Actis gnugsam bewiesen / auch per sententias decidirt. Derhalben dann jhrer / deren von Hamburg selbst Bekandtnus zuwider leufft / daß sich jhr Staffel weiter / als allein auff die Norder Elbe an vnd bey jhrer Stadt ( wiewol er auch daselbst dannoch in der Convention Vrtheil aberkandt ) erstrecken solle / Dahero auch jhr so lange Jahr in aller wehrender Rechtfertigung getriebener Elbstaffel / nunmehr aus jhrer selbst Bekandtnus des offenbahren vnnd höchsten Vnfugs für aller Welt vberzeuget wird.

Deßgleichen zum 7. gestehen vnd bekennen die von Hamburg auch alle andere Puncten/ so sie in jhren Articuln aus den Vrtheilen nicht berührt ( dann sie in art. 635. & in concluſ. illius Petit. pag. 153.

ohn grundt berühmen / daß sie von allen vnnd jeden Puncten der Vrtheil articulirt haben ) oder je nicht mit newen erheblichen Vrsachen haben anfechten können / In hujusmodi enim judicialibus, & præjudicialibus non contra dicens vel tacens pro consentiente & confitente habetur, notis juribus, Ja dieselben Puncten seynd mehrerntheils dermassen beschaffen / daß nach dem dieselben durch die von Hamburg völlig approbirt, vnd keine Restitution dawider gebeten worden / Sie auch dannenhero wider einigen andern Punct der Vrtheil dieselbe Restitution zu suchen nicht zu gelassen / noch verstattet werden mögen / Sintemahl die sententia generalis individua vnzertrennlich vnd vntheilbar ist. Sfort. Oddus tract. de Rest. in Int. quæst. 72. nu. 30. & n. post. Dd. in l. 1. C. si adversus rem. judic. Solche Puncten aber seynd vngefehrlich diese nachfolgende / Als 1. daß wider die 3. Städt keine restitution gebeten wird. 2. Daß von dero in den Vrtheilen vnerkandten Zollgerechtigkeit gantz stillgeschwiegen / vnd dawider keine Beschwerung angezogen wird / wie obgedacht. 3. Die Limites der Süder Elbe vom Schwanebusch biß an den Fueßsandt. 4. Das freye verkauffen an die Beklagten. 5. Der freye Einkauff aus den Märckischen Schiffen / so zu Hamburg nicht / Sondern anderßwo vff der Elbe vber vnd vnter Hamburg ankommen. 6. Die newe Auffschläge oder Zölle vnd Vnpflichte / zu Hamburg (deren allda keine maß noch ende ist.) Item zum 7. Der Punct von Andern / so auch an der Schiffart vnd sonsten ( als durch Vorkäuffe / Auffschläge oder Zolle vnd Vnpflichte / verhinderung des Einkauffs vnd der Außfuhr / vnd mit zudammung des Gammerteichs ) turbirt, beschwert oder beschädigt / denen auch von den Hamb. als den Verursachern ( vnangesehen / was sie de juribus tertiorum, so allhero nit gehören / anziehen wollen ) alles / nach inhalt der Vrtheil / erstattet werden sol / vñ die gleichwol nicht mit beklagte noch reconvenienten, vnd also in lite nit mit gewesen seyn ( welches dann also in der Vrtheil mit deutlichen Worten befindlich ) wider welche andere gleichwol auch keine restitution in Integrũ gebeten / noch sie dazu citirt worden. Doch weil die Beklagte vnd wolerlangende Städte selbst davon künlich habe außgeschlos-

geschlossen werden wollen/wie obgedacht/ so hat man auch dieser Andern viel weniger geachtet.

Vnd in specie zum 8. hat man aus der Vrtheil dißfals nicht verstehen noch anziehen wollen/ daß ob gleich noch so groß Vnheil vnnd Schade/ durch die wolerkandte gebührliche Eröffnung vnnd Abschaffung des Gammerteichs/entstehen solte (Inmassen dann leyder/in facto nicht ohne ist) dannoch solches alles die von Hamburg/ als die allein den Teich oder Dammen eigenthätlich vnnd wider alle Recht geschlagen vnd gelegt/ wie in actis (vngeachtet was sie dawider fürgeben) gnugsam bewiesen/ denen so hiedurch beschädiget werden/wider erstatten müssen/ vnd haben sie sich mit den Einwohnern des Landes vnnd ihren Oberherrn darüber zuvergleichen/ Ob dieselbigen einigen Schaden etwa darumb mit abzutragen haben/weil des Orts/nach aller Welt Teich Recht vnnd Gebrauch/ die alte Teiche oder Damma allerding (vmb Privat Nutzen vnd geniesses willen/ Wie die Hamb. Schrifft/ art. 59 S. 600. 621. & pag. 151. muß bekennen) in jhrem hochnötigen gebührlichem Esse, nicht erhalten noch auff die insinuirte Executoriales durch deren von Hamburg schüldige beschaffung/ dieselbe vngesaumpt gebührlich reparirt worden/ Da sonsten vnd wann solches geschehen/ durch die eröffnung des Gammerteichs/ die geschehe/ wie sie wolle/niemanden der geringste Schade hette zugefüget werden können/ oder nochmals zugefüget werden köndte.

Was aber sonsten vom selbigen Punct des Gammerteichs in den Hamb. Art. sehr operosè vnnd weitleufftig mit allerhandt vnerheblichen vnd vnbegründeten Anzügen disputirt werden wil/Solchs möcht zwar mit gutem Grundt auch allhier widerlegt werden/ Weil aber alles in dero hierüber für den Herrn Commissarien des Nieder Sächsischen Craises zu Bortzenburg in Anno 1620. gepflegener Handlung/ ohne zweiffel/ außführlich discutirt worden/so ist man dadurch hievon vberhoben vnd entlediget.

Zum 9. wird auch tacitè gestanden der punctus Cautionis, dessen allen/ so in der Vrtheil aberkandt/ gegen die Beklagten vnnd Reconvenienten, vnnd gegen andere/ hoc est, gegen allermänniglichen

(weil

(weil sie/die von Hamburg/an dem allen zuviel vnd vnrechte gethan) sich hinfüro zu enthalten/vnnd der punctus connexus, daß alles in alten standt wider zu richten/ꝛc. Welches in Hamb. Schrifft pag. 25. vnnd in art. 4)4. & 59). auff den Schaumbürgischen Zoll vnnd den Gammerteich allein/respectivè applicirt, vnd aller andern Puncten/darin beydes principaliter miterkandt/nicht gedacht/sondern dieselben stillschweigend approbirt worden.

Deßgleichen zum 10. wird in Hamb. Articuln geschwiegen von den Worten: Geklagter massen/ꝛc. die sich deutlich referiren auff alle vnd jede Articul aller Reconventionklagen/vnd per hanc relationem dieselbe allesampt/vermöge der Recht/mit in sich halten vnd begreiffen.

Es ist aber in denselben außdrücklicher solcher massen geklagt/auch bewiesen/deducirt vnnd außgeführt/Daß die von Hamburg alle jhre turbationes der freyen Schiffarth vnd Commercien verübet vnd getrieben haben/wie folgt/(nicht ipsa verba formalia, sondern sensum & mentem summariè vnd in effectu zu repetiren) als 1. mit lauter öffentlicher verbotener Gewalt/durch jhre außgerüstete Zwingschiffe vnd Außlieger. 2. Durch thätliche Zugriffe/gefengliche hafften/Extorsiones, Concussiones, vnd andere dergleichen in allen Rechten verbotene Vngebühr/ꝛc. 3. In anderer benachbarter Fürsten vnd Herrn/als der Kön. May. zu Dennemarck/ꝛc. (als Hertzogen zu Hollstein/Stormarn vnnd der Dithmarschen) der Herrn Ertzbischoffen vnd Ertzstiffts zu Bremen/Der Herrn Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/vnnd zu Sachsen/ꝛc. Hoheiten vnnd Gebieten auff der Elbe/da sie/die Hambürger/notoriè gantz keine Iurisdiction noch Botmessigkeit jemahls gehabt oder noch haben. 4. Alles wider keine böse oder verdechtige Leute oder Mißthäter/Sondern wider Höchst- vnnd Hochgedachter vnnd anderer Potentaten vnd Fürsten fromme Vnterthanen/Ja insonderheit wider Jhre (der Hambürger) eigene vhralte getrewe friedfertige Nachbaren/Freunde vnnd Bundtgenossen aus/obbemelten dreyen Städten/vnnd also wieder Christliche fromme ehrliche vnnd red-

liche Leute/die ja nichts anders fürgenommen/noch gethan/ Dann daß sie vff des Heil. Röm. Reichs freyen Elbstromb / ihre ins gemein für menniglich vber aller Menschen gedencken/Ja von vielen hundert Jahren wolhergebrachte/ vnd in Käyserlichen Regalien, Fürstlichen Hoheiten/Ja in der Natur selbst/in aller Völcker/vnd in allen Käyserlichen gemeinen Rechten/Reichs Abschieden vnd Ordnungen/ vnd also in den allerbillichsten vnd allerältisten Titulis notoriè wolbegründete zuläßige ehrliche Nahrung gesucht vnnd in acht genommen / vnnd sich durch deren von Hamburg vnbillige vnd in allen Rechten hochverbotene turbationes vnd gewaltsame Thathandlungen/davon billich nicht haben entweltigen noch abtreiben lassen wollen.

Zum achten/haben die von Hamburg allweg für ein vnstreitig Recht gehalten vnd bekandt/ Wie sie auch noch in Art. 80. selbst lassen allegiren, daß ein jeglicher seine Rechtmessige possession vel quasi (wie doch nicht die jhrige/ als allezeit vom ersten Anfang her meræ violenta, sondern der Herrn Beklagten numehr durch Vrtheile vnd Recht erkandt ist) auch mit gewehrter Hand eignes Gewalts/ vnd vnerwartet aller Gerichtlicher Erkantnuß/ Hülff vnnd Execution, zu tuiren vnd zu verthedigen wol berechtiget vnd befugt sey/ Wie dann sie / die von Hamburg / in vorigen actis darauff folgender gestalt allegirt haben: Daß männiglich bey seinen Gerechtigkeiten omni meliori modo, quo potest, etiam cum armis sich zu handhabē vnd zu manuteniren erlaubt/ Quia defensio non tantùm omni jure sit permissa, l. ut vim. de just. & jur. l. scientiam. Ad l. Aquil, sed etiam pro defensione rerum & bonorum, alium non modò vulnerare, sed & occidere liceat. Bart. in d. l. ut vim, nu. 6. & ibid. Decius nu. 31. glos. in l. itaq;, Verb. latronem. Ad L. Aquil. Hippol. Cons. 4. nu. 8. Dd. in c. 2. & c. significasti de homicid. Eamq; communem dicere Franc. Vivi. lib. 1. Com. Opin. in Verb. defensio rerum. Quin & pro defen-

sione

sione rerum congregare liceat amicos & vicinos, qui possint eum, qui me de possessione mea deijcere conatur, impunè offendere. Hippol. sing. 456. Kircho. com. concluſ. 27. Hæc illi.

Derhalben solches vielmehr den Beklagten Hertzogen vnd Consorten nutwehr vnzweiffentlich (deren von Hamburg selbst bekandnus vnd allegirten Rechten nach) zustehet vnd gebührt. Siquidem Reorum partes, præsertim post tot Sententias & res judicatas, longè favorabiliores ac meliores sunt, quàm actorum. Dann man auch in diesen Sachen / so viel die freye Schiffahrt vnnd Commercien betrifft / nicht hat gestritten ex ullo interdicto recuperandæ possessionis, (Welches allein in causa Mandati de restituendo geschehen / so viel die abgenommene Güter betrifft / davon die Vrtheil mit Lit. C. beygelegt / lautet) als hette man sich des vhralten hergebrachten Besitzes vnd Gebrauch der freyen Schiffart / vor oder vnterwehrenden processen, durch die von Hamburg / entsetzen vnnd entweltigen lassen / oder sich sonsten derselben possession vel quasi biß zu Außtrag der Sachen / vnd erlangter execution, geeusserl vnnd begeben / Welchs durchauß nicht geschehen / (wie auch die Vrtheil klärlich bestetiget vnnd beurkundet) Auch niemandt das zu Recht zu thun schüldig / (Nemo enim tenetur possessionem suam omni jure fundatam derelinquere ob alterius contradictionem vel turbationem, notis juribus) viel weniger mehr Hochgedachte Hertzogen vnd Ihrer F. F. G. G. Consortes hierzu jemahls geneigt gewesen oder noch seyn / Sondern man hat von beyden Seiten Con: & reconveniendo allein ex Interdicto uti possidetis, sive retinendæ possessionis gehandelt / vnd haben der Beklagten vnd widerklagenden Hertzogen vnd Städte Vnterthanen vnd Bürger / so wol in wehrender Rechtfertigung / als vorhin / Ihre alte wolhergebrachte / vnnd in omni jure wolbegründete possession vel quasi mehr berürter freyen Schiffart / vngeachtet aller Hamburgischer zugefügter grosser Thätligkeiten vnnd turbationen, wie vorgemelt / jmmerda / nach allem ver-

mögen continuirt, vorgesetzt vnd erhalten/ welchs gleichwol/ in mangel anderer jhrer gnugsamer Defension vnd verthedigung/ leyder/ nit ohn höchste vnverwindliche Beschwerungen vnd Schäden (So auch dahero zwar in Sententijs zuerkandt/ aber müheselich zu erlangen seyn werden) abgelauffen.

Die 9. Principal Bekantnus deren von Hamburg/ wider sie selbst/ vnd für jhre Gegentheile/ wird von jhnen numehr zur handt gegeben in vnnd mit dem angegebenen Privilegio Caroli Quarti vom Jahrmarckt/ vnd ist solche Bekantnus fast mannigfaltig: Als 1. in dem/ daß sie außdrücklich articuliren, jhre vhrältiste Ankunfft vnnd Titel der vermeinten Zoll: vnd Staffelgerechtigkeit sey aus jhren Archivis erfunden/ vnd in diesem Privilegio fürnemblich gegründet/ (welches so viel gesagt vnd bekandt/ als sey es lauter nichtig ding/ weil darin kein Wörtlein hievon befindlich/ wie obdemonstrirt) art. 17. 89. 269. 270. 272. 273. & in primis art. 283. in verb. Vnd bevorab von obangezogenem Käyserlichen Privilegio, &c. cum similibus alijs art.

Vnd zum andern in dem/ Daß sie mit diesem Privilegio bekennen/ Ja wider jhren willen bekennen müssen/ Daß in zeiten Caroli Quarti, vnnd vor demselben Privilegio (da es nur in usum vnnd gebrauch kommen ist/ davon man gleichwol/ wie auch vom Privilegio selbst/ in jhren Annalibus nichts findet) noch kein gemein frey Jahrmarckt zu Hamburg für benachbarte Teutsche Kauffleute an der Elbe gewesen sey/ oder ist schon einig Jahrmarckt zuvor allda gewesen/ (wie dann jhre Annales vermelden/ Daß Graff Adolff von Hollstein die Stadt weiter zu bawen/ vnd zwey Jahrmärckte vnd sonsten Wochenmärckte allda zu halten erlaubt) So ist es doch darmit in geringem Zustande/ vnd nicht mit solcher Freyheit für die Kauffleute verordnet gewesen/ Sonsten es dieses Privilegij nicht hette bedürfft/ Ja es ist aus allen Vmbstenden abzunehmen/ Daß auch dazumahl die von Hamburg andere Teutsche Kauffleute wider die gemeine teutsche Freyheit zu beschweren sich vnterstanden/ Dawider dann diß Privilegium für dieselben/ vnnd nicht für/ sondern wider Hamburg ertheilt/ Jedoch

doch biß auff diese vnselige zeit/(da es auch gar in odium vnd zur beschwerung vnd vnterdrückung derselben gemeinen Teutschen Freyheit gebrauchet werden wil/allda zu Hamburg/verlegt vnd hinterhalten worden. Derhalben dann daselbst viel weniger ein solcher grosser stethwerender gezwungner vnd vnfreyer general Elbstaffel lengst zuvor kan getrieben seyn/ wie man in articulis Hamburgensibus fürgeben wil.

Zum 3. Wird von diesem Privilegio in Art. Hamb. nicht fürgegeben/daß dasselbe auch auff die Nieder Elbe biß ans Meer gezogen oder verstanden werden solle/Wie dann an sich vnmöglich / auch darumb so viel weniger kan geschehen/Nach dem man numehr ex parte Hamburg sich des hiebevor angemasten Staffels vff der Nieder-Elbe/ als von viel hundert Jahren (ja niemals zuvor) gebreuchlich/ durchaus hat entschlagen/Num. 8. art. 103. Scripti Hamb. & alibi. Wie obgedacht.

Zum 4. Wann gleich mehr dann ein gewöhnlich Jahrmarckt endlich daraus zu extrahiren seyn möchte/ (das bey allen vernünfftigen Menschen/wider den außdrücklichen Inhalt des Privilegij gantz vnmüglich) so müste dennoch der vbrige Inhalt des Privilegii vnnd Mandati darumb nicht cassirt vnd vernichtet werden/Nemblich/daß 1.
solches alle Jahr nicht lenger/dann drey Wochen thauren vnd weren/
Vnd daß es andern benachbarten Landen vnd Städten/an der Elbe/ 2.
zu jhrer Nahrung/ja zu mehrerm jhrem auffnehmen vnnd gedeyen gereichen/Vnd daß die gemeine Teutsche Kauffleute / so wol von den 3.
Hambürgern selbst/ als von allen Fürsten vnnd Herrn/ an Personen vnd Gütern/für aller Beschwerung/Gewalt vnd Vnrecht / vnd bey 4.
allen jhren alten Freyheiten/Rechten vnd Gewonheiten/ so Sie (die Kauffleute) auff andern Jahrmärckten im Reich gehabt/ vnnd nunmehr auch mit jhrer special Befreyung in Hamburg erlangt haben / ohn allen Verdacht jhrer / der Hambürger / argelist (dann 5.
derselbe Hochverstendige Käyser schen dazumahl an jhnen / oder an jhren Ingenijs & moribus, dergleichen hat subodorirt.

Vnd derhalben nicht in forma Privilegii, sondern in forma severissimi Mandati Pœnalis, omni iure fundati, die Stadt Hamburg/zu gebürlichem gehorsam/ deßfalls constringirt vnnd gezwungen) geschützet/manutenirt vnd beschirmet/vnd in keinen dingen molestirt werden sollen/bey vermeidung Ihrer May. höchster Vngnad/ vnd bey straff 1000. Marck lötiges Goldes/so offt dawider geschehen würd/halb dem Käys. Fisco, vnd halb den beleydigten Kauffleuten zu entrichten/in Verb. injuriam passis, junctis præcedentibus: Mercatores ab omni injuria &c. tueri eosq; à Violentijs & injurijs, quibuslibet protegant, &c. Dann der Stadt Hamburg (als für die kein Privilegium zu jhrem nutzen oder befreyung dieß falls gemeint/wie auch nicht gebeten oder gegeben) dieselbe halbe straffe (wie sonsten in Privilegiis & Mandatis, so pro ipsis Civitatibus & aliis impetrantibus concedirt werden/ allweg gebreuchlich) nicht adsignirt wird. Wie es dann auch der Hamb. 82. Art. nicht dahin hat extendiren oder allegiren dürffen. Ja es wird auch allen Fürsten vnd Stenden die Handhabung solcher in Hamburg für die Teutsche Kauffleute verordneter Freyheiten/Rechten vnd guter Gewonheiten/ von Jhrer Käys. Mayest. ernstlich auffgetragen vnnd anbefohlen. in Verb. in supradictis libertatibus, juribus & bonis consuetudinibus (de quibus in S. Ita videlicet &c.) protegere debeant & efficaciter defensare. Dawider aber die von Hamburg selbst notorie, vber alle masse freventlich/ grausamblich vnnd vnauffhörlich gehandelt/vnnd dem Teutschen Kauffman keine freye Reyse/ Zu: vnd Abzug/ keinen freyen Einkauff vnnd Verkauff/ keine freye Ein: vnd Außfuhr/vnd sonsten dergleichen Freyheit/so zum offenem freyen Marckt/oder Jahrmarckt gehörig vnd nötig/auch anderßwo gebreuchlich (Inmassen dannoch diß Privilegium vnd Mandatum außdrücklich mit höchstem ernst verordnet vnd befielt) durchs gantze Jahr/ oder zu allen zeiten des Jahrs (wie es die Hamb. Articul dahin/ wie obgehört/ violentissima interpretatione wollen deuten) vnbeschwert/ vnbetrübt vnnd vnvergewältiget gelassen haben/ dardurch dann auch die von Hamburg/ wann sie gleich einig

sonder-

sonderbares Privilegium, Titul / Recht oder Gerechtigkeit dißfalls erlangt hetten/(wie sie prætendiren) nicht allein ex æquissimo Edicto, Quod quisq; juris in alium statuerit, ipse eodem jure utatur, Ja nach Jnhalt des Mandati selbst/in vnmeßliche grosse straffen verfallen / sondern auch so viel sie selbst darunter concernirt, aller jhrer daraus angemaster Befreyung vnd Gerechtigkeit/vnd also auch in specie jhrer daraus hergezognen vnd vermeintlich titulirten Stafelgerechtigkeit / durch jhre offentliche vnaufhörliche wiedersetzung vnd mißbreuche/vorlengst/ vermög der Recht / widerumb verlüstig/ vnwürdig vnd vnfähig seyn/ ja auch dafür gehalten werden müsten/ daß sie selber per tam continuos & manifestos actus contrarios, mehrberührtem jhrem hochangezognen Privilegio vorlengst renuncijrt, vnnd sich all solcher Befreyung verziehen vnd begeben hetten. Felin. & Dec. in c. cùm accessissent. de constit. tex. in c. si de terra. de Privil. & excessib. privilegiat. & in terminis est arg. tex. in l. 1. D. de Nundin. Zumahl weil solche actus contrarij allen Göttlichen/ Natürlichen vnnd Weltlichen Rechten notoriè, ohn das/an sich selbst gestracks zuwider/ Wie dann in specie verbotten in l. unica. C. de Nundin. Neij, qui nundinarum licentiam meruerunt, loci sui temporalem quæstum & commodum privata exactione sectentur. Darbey man sich auch so viel desto mehr mus befrembden/ daß auch der Hamburgisch Zoll/vnd darzu angemastes Jus prohibendi liberam navigationem in Albi, eben aus diesem Privilegio so gar vngeschewet disputirt vnnd extrahirt werden wil. Artic. 108. 109. 110. 111. Quo nihil absurdius.

Welchs alles von obberürter Hamburgischer vielfältiger Confession für dißmal gnug/Darbey dann zu Recht Heilsamblich versehen/daß solche Bekantnussen / so viel als die Vrtheile selbst / so in jhre Krafft Rechtens schon ergangen seyn / gelten vnd wircken / auch dero schleunige Execution auff sich haben, Gail. lib. 2. observ. 106. num. 1.

num. 1. & 2. alijq; passim. Bevorab weil die von Hamburg diß alles durch jhre Gerichtlich vbergebene/vnd numehr auch gedruckte schrifft (wie obgedacht) notorium, offenbahr vnnd Reichskündig gemacht/ also/daß man/vermög der Recht/hierüber keiner fernern Vrtheil bedürffig. Gail. lib. 1. obs. 16. num. 7. lib. 2. obs. 27. num. 18. & lib. 2. de pace pub. cap. 3. in fin. Frid. Mindan. de proces. Cam. lib. 2. cap. 66. num. 2. per jura ab illis allegata. Vnd weil auch vnter diesen obberürten bekandtnussen wird befunden/ daß die von Hamburg etliche hiebevor/oder noch in jüngsten articuln angemaste Privilegia & jura sua, als insonderheit den Staffel auff der Nieder Elbe/vnd die demselben hiebevor angehengte vnnd so wol auff der Nieder: als Süder Elbe prætendirte Zollgerechtigkeit/ (nemblich des Schaumburgischen Zolls/ dann der Werckzoll nicht darunter gemeint gewesen/wie obgedacht) vnd das Jus Magistratus vff derselben Nieder Elbe/&c. numehr selbst verleugnen / So vermögen dißfals die Recht/daß ob sie gleich solcher anmassungen nochmals sich nicht enthalten wolten / sie dannoch dieselbe numehr durch jhre selbst eigne Inficiation vnnd verleugnen / gentzlich verlohren haben. Zas. in l. sed hoc ita. §. quod autem de socijs. D. de re jud. per Iura & exempla ibi allegata.

Ob nun wol bey etlichen oberzelten Hamburgischen Bekandtnussen auch jhre contrari oder widrige Meinung in jhrer Schrifft zu vermercken/so werden dannoch solche Bekantnussen wider sie selbst zu Recht für gnugsamb billig gehalten / ja dieselbe Contrarietet giebet vielmehr jhre Vngründe/vnd die gefehrliche auffhaltung dieser Sachen / auch dahero jhre zu diesem angemasten Restitution Proceß gantz vnbefugte vnnd vnzulässige Intention, offentlich an den Tag. per Iura notiss. & text. Ordin. part. 3. tit. 52. Davon die Beylage mit *Lit. D.*

Zum

Zum achten ist auch die mehrobgemelte Execution selbst/ vnd also vielmehr die Defension, dißfals zulessig/ Nachdem nicht allein die Vrtheile in rem judicatam ergangen/ wie obdemonstrirt, sondern auch darauff Executoriales wider die von Hamburg am Hochlöblichen Käys. Cammergericht lengst zuvor vnnd ehe dann sie Restitutionem in Integrum sich vnterstanden zu suchen/ rechtmessig erkandt/ außgebracht/ insinuirt vnnd Gerichtlich reproducirt, auch darauff submittirt worden (davon die obgedachte Beylage allhier mit *Lit. H.*) Dann hierdurch/ vermög der Recht/ die Execution so viel desto mehr verhengt werden soll/ kan vnd mag. Mynsi. cent. 6. observ. 80. num. 5. & 6. Maurit. tract. de restit. in Int. cap. 423. num. 5. Lancellot. de attent. part. 2. cap. 38. num. 37. & seqq. Capic. decis. 52. num. 2. Quò faciunt ea, quæ Domini Camerales in casu Revisionis (allda es mit der Execution vielmehr bedenckens gehabt) per majora concluserunt/ Laut obberürter Beylage mit *Lit. K.* Dann man dißfalls auff die Verordnung/ Stylum & Praxin Cameræ fürnemblich zu sehen vnd acht zu geben hat/ Wie auch die Hamburgisch Schrifft selbst concedirt, dicta pag. 6. & 7.

Zum neunden wird man zu vielberürter Defension so viel desto billiger numehr vermocht/ nach dem die von Hamburg/ laut der Beylagen allhier mit *A. B. C.* alle jhre Elbsachen verlohren/ vnd darinn fast viele vnterschiedliche gleichklimmige Vrtheile der höchsten Iustitz im Reich/ gerad wider sich haben/ also gar/ daß sie auch in allen denselben Vrtheilen zugleich in die Gerichtskosten verdampt werden. Welches in Camera allein in denen Sachen gebreuchlich/ so an sich selbst gantz böß vnd vnrecht seyn/ Wann aber die verlierende Parthey nur einigen Schein für sich gehabt/ so werden gemeiniglich die Gerichtskosten allda gegen einander auffgehaben/ compensirt vnnd verglichen/ wie nicht vnbekandt.

Nun ist diß zwar denen von Hamburg vnangenemb zuhören/ vnd wollen deß (wie in mehrangezogener jhrer Schrifft pag. 30. 31. & 32. & alibi zu lesen) nicht geständig seyn/ daß man drey gleichförmige

nige Endt Vrtheil wider Sie habe/vnd wird solches darumb so hart verleugnet/ weil an seiten Jhrer F. G. Hertzogen Christians zu Braunschweig vnd Lüneburg/ꝛc. in dero außgangner Schrifft war angezogen / daß vermöge der Recht/ in diesen Sachen die Vrtheile eben auch der Vrsach halben/daß drey gleichförmige Endt Vrtheile am hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht darin erkandt / ohn alle mittel jhre paratam Executionem numehr haben vnd erreichen müssen.

Damit aber allhier zum vberfluß/ (ad effectum Defensionis prædictæ) klerlich beygebracht werde / daß in Warheit drey / wo nicht mehr / conformes Sententiæ für die freye Schiffarth der Elbe in Camera ergangen seyn/ So mus man zuförderst recht berichtet seyn/ wie es vmb die Klagen vnd Widerklagen / darauff die Vrtheile sich referiren, eigentlich beschaffen gewesen / Dann solchs die Hamburgische Schrifft auch benebens vielen andern Puncten nicht erklert/(wie man sich im außwendigen Titel hocherbotten)sondern so viel möglich gantz verbirget vnd verdunckelt.

Es verhelt sich aber kürtzlich hierumb dieser gestalt/ daß die von Hamburg zwo vnterschiedliche Conventionklagen wider die Herrn Hertzogen von Lüneburg/so wol auch wider alle drey Städte/ Lüneburg / Stade vnnd Buxtehude angestellt/wie auch die Vrtheil vermag/in verb.primæ & secundæ Conventionis,&c..

Die Erste super turbata possessione, den Schaumbürgischen Zollen zu Hamburg/ auch Anfurth vnnd Schiffarth auff der Elbe/ (hoc est, auff dem Norden vnnd Süderm Elbstromb/so sie nur für eine Special Elbe zusampt der Nieder Elbe gehalten) betreffend / Die andere Klage aber ist in wehrendem Proceß entstanden / von einem Käyserlichen Mandato, so wider Hochgedachte Beklagte Hertzogen vnd Jhrer F. Gn. Consorten, die mehrgemeldte drey Städte/ mit angehengter Citation ad Cameram bey Käyser Carolo Quinto außgebracht/vnd dahero an das Cammergericht erwachsen/ Auch die Sach Mandati am Käys. Hoff außgangen allda titulirt, In der

Endt-

End Vrtheil aber Secundæ Conventionis, magis propriè (weil in ipsa Camera eine Special Klag/auch ex Interdicto uti possidetis, anderweit angestellt) genandt worden.

Welche andere sach auch zwar anfenglich die Nörder: vnd Süder Elbe allein angetroffen/Wie deren von Hamburg in selbiger Sach eingebrachte Klag/vnterm Titel/Petitio Summaria, &c. gnugsamb außweiset.

Es ist aber dieselbe Petition (als darin der Anfurth/Zollens/Verstaffelns/Außladens vnd Verhandelns confusè gedacht/durch einen Gerichtlichen Bescheidt am 3. Decembris Anno 1557. in Camera ex officio verworffen/vnd jhnen darbey aufferlegt/daß sie dero in solcher Petition angezognen Staffelgerechtigkeit halben/allein/vnd ohnvermischt der streitigen Anfurth vnd Zollens/von neuwem libelliren vnd bitten sollen/&c. Dann von Staffel Recht oder Gerechtigkeit/hat man (allem vermuthen nach) dabevor/vnnd ehe dann es zu Hamburg herfür kommen/am Cammergericht vnnd sonst in Teutschlandt fast nirgendts gehört/ohn daß es in den Niederlanden/vnd dannenhero auch von den Hänsischen Cunthoren vnd Staffeln in andern Königreichen vnd Landen (darmit gleichwol der Hamburgisch Staffel oder Staffel Recht gantz keine Vergleichung hat) gebraucht worden/Dahero dann das Cammergericht ohnzweifflich bewogen/die von Hamburg durch obgedachten Bescheidt dahin zu nötigen/daß sie jre angegebene Staffelgerechtigkeit eigentlich haben beschreiben vnd libelliren müssen.

Nun haben zwar die von Hamburg/vff angezogenen Gerichtlichen Bescheidt/folgends in An. 1558. eine newe Summarische Petition fast vff solchen schlag/wie derselb Bescheidt hatte injungirt. Jedoch hernach in selbiger Sach noch andere Articulos eingebracht/darin sie (jhrem stettigen obbeschriebenem gebrauch nach) mit dem Staffel so wol/als auch mit dem Zollen (der doch in den Klag Articuln der ersten Convention, wie vorgedacht/außdrücklich der alte Schaumburgische Zoll genandt) so weit gangen/dz sie jhre angemaste

Zoll: vnd Staffelgerechtigkeit auch auff die gantze Nieder Elbe / biß auff das Teutsche Meer / 18. Meil vnter Hamburg / hinaus zuspannen vnnd zu verlengern sich haben gelüsten lassen / wie auch obermehnt.

Daraus dann ohn zweiffel erscheint / daß in diesen beyden Convention Sachen die Beklagte Herrn Hertzogen / vnd Städte nothwendig zwo gleichstimmige Vrtheile vff die Freyheit der Norder: vnd Süder Elbe / vnd zugleich eine Vrtheil für die Freyheit der Nieder-Elbe / so mit darein gezogen / für sich haben / ob gleich in beyden Sachen nur eine general absolutori Vrtheil gefaßt / Inmassen das die Rechte klerlich verordnen vnnd wollen / Daß so viel Sententiæ sollen geachtet vnnd gehalten werden / als viel der Klagen vnnd Klag Puncten selbst angestellet gewest seyn / Gail. lib. 1. obser. 63. num. 4.

Es müssen aber die andere Vrtheile mit B. vnd C. beygelegt / so auch die Elbe ins gemein / vnnd die Nieder Elbe in specie betreffen thun / mit diesen / so am 19. April. Anno 1619. in obbenennten beyden vnterschiedlichen Con: vnd Reconvention Klagen auch darüber ergangen / billig conjungirt werden / Also / daß gewißlich drey Vrtheil für die Elbe ins gemein sich befinden / als / in causa secundæ conventionis, in causa Mandati de restituendo ( so auch die Ober: vnd Süder: So wol als Nieder Elbe / ja auch die Norder Elbe hat betroffen / wie jetzt gemeldt / weil das gewaltsame abnehmen aller Orten vff der Elbe biß an vnnd in Hamburg grausamblich gnug getrieben ) Vnd dann conjunctim in den Süder: vnnd Nider Elbischen Sachen Reconventionum & Turbatæ possessionis, ( so eine general oder gemeine Elbfarth oben vnnd vnten wircken. ) die dritte gleichstimmige Vrtheil befindtlich / Deßgleichen für die Süder Elbe in specie, seind in den Convention Sachen / sampt vorberürter Sach Mandati de restituendo drey / ( Quia species continetur sub genere ) vnd in den andern Reconvention Sachen auch gleich so viel Vrtheil / als der Reconventionum selbst gewesen / in

Krafft

Krafft vorangedeuteter Recht / in Warheit ergangen vnnd fürhanden.

Ob nun wol ex parte Hamburg hiegegen eingewandt werden will / Als gehören vorberührte beyde Vrtheil mit Lit. B. C. zu diesem Sachen Con: & Reconventionum gar nicht / Ja würden bey den Haaren hieher gezogen (davon auch obgedacht) vnd causæ planè diversissimæ seyn sollen / pag. ). So demonstriren sie doch gerade das Contrarium durch jhre Articul selbst offenbarlich / als darin sie eben das jenig / was man in causa turbatæ possessionis vnd Mandati de restituendo gestritten / Nemblich den Staffel / die Korn-Ordnung / die Abfuhr des Korns nach der See / die Iurisdiction, Ius Magistratus vnd Zolle auff der Elbe / vnd den Werckzoll / Tonnen vnnd Bakengeldt (welchs alles wider dieselbe freye Schiffart auff der Nieder Elbe in solchen Sachen auch also ist getrieben vnd verfochten worden / vnnd dawider erkandt) sehr hefftig vnnd weitleufftig nochmahls durch viel hundert Articul repetiren vnd disputiren, Derhalben je gantz vergeblich ein: vnnd fürgebildet werden will / als seyn diß so gar verschiedene Sachen / daß sie keine Zusammenfügung solten leyden können.

Bleibet dem allem nach gewiß / daß für die Freyheit der gantzen Elbe / vnd also der Nieder: Ober: vnd Süder Elbe in genere & in specie, viel conformes Sententiæ fürhanden / Sufficit enim conformitatem esse in substantia & effectu, etiamsi verborum formalitas non sit eadem, vel in causa non conveniant. Thesaur. decis. 122. nu. 7. & decis. 228. per tot. Gabriel. Com. Conclu. tit. de execut. Concl. 1. nu. 33. 34. Welche dann / vermög obangedeuteter Recht / paratam Executionem, vnnd also auch vielmehr / oder je / ohn allen zweiffel vnd streit / ipsam defensionem notoriæ & omnium antiquissimæ, omniq; jure divino, naturali, gentium & civili per se fundatæ, & tot conformibus Sententijs Augustissimi in Imperio Sacro

Romano Iudicij confirmatæ libertatis publicæ, billich admittiren, Ja requiriren vnd poſtuliren, Ne jura & judicia omnia in Imperio, & præſertim in ſummo illo & laudatiſſimo Dicaſterio, vana omninò fiant & eluſoria. Zumal weil diß orts auch die Cammergerichts Ordnung (ſo viel die Execution betrifft) ad Effectum ſuſpendendæ Executionis ipſius, newe rechtmeſſige vnd erhebliche Vrſachen/pro forma à quibusvis indiſtinctè erfordert/ So allhier ex parte Hamburg notorè nit fürhanden. Faciunt quæ habet Gabriel. d. lo. Et ante eum Covarr. pract. quæſt. 25. nu. 7. poſt alios probat, Etiamſi Executio regulariter impediatur lite ſuper reſtitutione in integrum pendente: tamen adverſus tres conformes Sententias non poſſe id objici propter præſumptam à jure calumniam, præſumptione admodùm urgente, quæ in hac ſpecie ſufficiat: & quia non ſit probabile, trinâ conformi Sententiâ ab æquitate juris diſceſsũ eſſe. tot. tit. C. Ne lic. in una ead. cauſ. clem. 1. de re jud. Vnd ob wol die Doctores hierüber nicht einerley Meynung/ ſo concordiren ſie doch darinn/ daß in dieſem caſu trium conformium Sententiarum, die Executio nicht zu ſuſpendirẽ, wann nicht in continenti einige glaubwirdig anzeig von dem victo, de bono ſuo jure, geſchehen kan (wie dann diß Orts nicht im wenigſten kan fürgebracht werden / wie obdemonſtrirt) welchs auch dem klaren Jnhalt der Cammergerichts Ordnung offenbarlich gemeß.

Nach dem es auch inſonderheit mit den Sachen vnd Vrtheilen am Käy. Cammergericht kundbarlich alſo beſchaffen/ daß dieſelb propter Reviſiones, mit groſſem fleiß in acht genommen werden/ vnnd dahero (auſſerhalb zweyer Felle oder Sachen) kaum erhört/ daß die Vrtheil allda per Reviſionem reformirt ſeyn ſollen/ So iſt dahero ſo viel deſto ſterckere præſumption vnd vermutung zu faſſen/ daß man auch ſo viel gleichförmige Vrtheile in ſo wichtigen Sachen/ allda mit beſonderm fleiß wird erwogen vnd wolbegründet haben/ Alſo daß dieſelbe dahero/ der rechtmeſſigen Execution (des Cammergerichts Stylo, vnd obge-

dachter Beylage mit Lit. K. andeutung nach) vnd zumal dero ohne das wolgebürender rechtmessiger Defension vnd Manutention, deßfals desto war zu würdigen.

Dann ob wol daselbst/ am Cammergericht/ die Exceptio triũ conformium Sententiarum nicht zulässig/ so viel die Appellationes ad Cameram vñ inferiores Instantias betrifft/ (welchs doch Frid. Mindan. auch der Rechtlichen billigkeit nicht allerding gemeß wil halten) so befind sich gleichwol nirgents/ daß solches auch ad ipsius Cameræ tres vel plures sententias conformes, vnd zumal da zugleich wider alle/ die Restitution aus gantz vntüchtigen Vrsachen gebeten / Auch noch darüber obberürte Caution præstirt oder offerirt wird/ gezogen werden sol/ Quod enim non mutatur, cur stare prohibeatur?

Zum 10. sol billich jedermenniglich hieneben mit den beschädigten Fürstl. Braunschweigischen vnd Lüneburgischen Vnterthanen / Wie auch mit den beschädigten vnd beträngten Bürgern in den 3. beklagten Städten/ vnd in specie mit der Bürgerschafft zu Stade (als welcher zu nahe benachbarten guten alten Stadt die von Hamburg sonderlich hefftig allweg zugesetzt haben) von wegen jres vnmäßlichen vnd vnsäglichen schadens vnd nachtheils/ so sie allerseits zusampt derselbẽ gemeinen Stadt/ von den Hamb. vbermachten Thathandlungen erlitten/ ein besonders Mitleyden tragen/ vnd dahero die benachbarte/ vnd bevorab jhre respectivè gnedigste vnd gnedige Fürsten vnnd Herrn/ die Herrn Ertzbischöffe zu Bremen/ vnd die Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ sie in allen gnaden hinfüro dawider in krafft deren Fürstlichen Regalien, Hoheiten vnd Botmessigkeiten/ auff dem Elbstrom/ respectivè, jeden orts/ zu defendiren vnd zu versichern/ in allen gnaden/ bewogen werden/ Sintemal/ vnd so viel in specie sie/ die von Stade betrifft/ die Warheit/ vnd in actis gnugsam probirt, daß vor alters sehr gute vnd reiche Narung/ von der Schiffart auff der Elbe vnd nach der See/ oben vnd vnten (darauff auch dieselbe Stadt fürnemblich gewidmet vnd fundirt) allda gefürt worden. Es hat sich aber solches/ leider/ durch die vor diesen Processen newerlich angefangene/ vnd vnter wehrenden Processen mehr dann geklaget vnd erkant worden/ continuirte Hambürgische gewaltsame Thätligkeiten/ darzu sie/ die von Hamburg / jhre außgerüstete Schiff allweg gebraucht / vnnd dieselbe

am Lande zu Hollstein vnd anderßwo auff der Elbe gehalten/allda sie dann och die geringste Iurisdiction nicht gehabt/je lenger je mehr verlohren/nach dem die Stadische Schiffe vnd Güter/ Wo sie nur oben oder vnten vff der Elbe angetroffen ( wann sie nicht in benachbarte Lande oder nach Hamburg gesiegelt/ Ja wann sie auch zu zeiten noch am Land gelegen ) mit lauter Gewalt genommen/ nach Hamburg vffgetrieben / confiscirt, oder preiß gemacht / oder Pfäle durch die Schiff geschlagen/oder es haben sich die Schiffleute mit grosser Gefahr vff der Elbe müssen wagen / Darüber dann einsmahls/ pendente jam lite , von Stadischen wolbeladenen Schiffen vff der Elbe/so durch die Hambürgischen in Eyßflaten gedrenget/funffzehen zugleich jämmerlich vmbkommen.

Man hat auch bey allem solchem gewaltsamen plündern vnd nehmen/vorgemelte Stadische Bürgere vnnd jhr bedientes Volck noch darzu grewlich gescholten / geschlagen / verwundet / zu zeiten gefenglich in die Eysen geleget/ Auch sie mit jhren Schiffen vnd Gütern in Hamburg zum offenbaren Schawspiel/ mit grossem frolocken hinein geschleppet/ Vnd in Summa alle Grawsamkeit/ Frevel vnnd Vbermuth an jhnen vorübet/ als ob kein Gott im Himmel/ für dessen Augen vnd endtlicher scharffer Rache vnd Straffe/ vber kurtz oder lang/ man sich allda zu Hamburg zu fürchten hette/ Dardurch dann dieselbe gute alte Stadt Stade / vmb jhre beste Nahrung vnnd viele ehrliche wolhabende Leute daselbst / vmb jhre Gesundtheit/ Haab vnnd Güter/Leib vnd Leben/theils vmb jre Sinne vnd Vernunfft/vnd theils in eusserste Armuth vnd an den Bettelstab gebracht/Andere Bürger daselbst auch von all solcher alter ehrlicher Narung dadurch abgeschreckt/ vnd sonsten vnsäglicher Jammer vnd Elend derselben Stadt dahero in so langen Jahren verursacht worden. Welcher Schade vnd Interesse lucri cessantis & damni emergentis ( so in der Vrtheil mit B. zuerkandt ) ex parte Staden pro ipsa Repub. in actis turbatæ pos. Jährlich/ von Anno 1554. vnnd 1555. hero/ vff zehen tausendt Goldtgülden geschetzet vnnd nach notturfft beweiset worden / Auch

nochmals

nochmahls viel höher kan liquidirt werden/ Inmassen in der Vrtheil vorbehalten.

Vnd ob wol vor angefangenen Stadischen Klagen am Cammergericht/allerhand Nachbarliche tractationes mit den Herrn von Hamburg fürgenommen/ vnnd jhnen jhr höchster Vnfug gnugsam zu Gemüth geführt worden/so ist doch jhr Gebrauch gewesen/ In keinem zu weichen/ sondern mit auffhebung der rechten Faust/ den Abschied zu geben/ vnd zu proclamiren, daß sie es dannit ferner außführen vnnd verfechten wolten/ Dahero dann in actis Cameralibus von solchem jhrem Faustrecht (welchs man in offenbarer That mehr dann zuviel erfahren müssen) vielfältige erwehnung geschehen.

Wie lustig aber allwege sie/ die von Hamburg/ sich hierüber erzeigt/ vnd welches Gemüts sie darbey gewesen/ das haben sie auch am Käyserlichen Cammergericht selbst sich nicht geschewet zu entdecken/ allda sie/ vnter andern (in except. contra person. & dicta testium in d. causa Mand. de rest.) longa enarratione schrifftlich einbringen lassen/ wie sie die Stadische Bürger/ vnd einen jeden derselben in specie, vorberührter massen haben tractirt, vnd (wie jhre formalia verba endtlich daneben lauten) dieselben noch darzu in Schand vnnd Spott gesetzt/ Ja sie mit den Köpffen an eine eysserne Mawr lauffen lassen/ qui ex flamma cibum capere voluerint, &c. vnnd was des Hohnsprechens mehr/ vnd bevorab auisser Gerichts getrieben worden.

Daß aber vorerzehlte Thätigkeiten in folgenden Zeiten nicht dermassen vielfaltig vnd grawsamlich verübet worden/ da hat es an jrem/ der Hambürger/ Willen vnnd Anordnung nicht/ sondern daran gemangelt/ daß sie/ leyder/ an den Stadischen Schiffen/ als sehr vermindert vnd zu anderer schlechter Nahrung (die man zu Hamburg zu wehren nicht vnterstanden) gebraucht/ Jhre alte Zugriff vnd Gewalt nicht haben continuiren können/ zu zeiten auch durch andere Mittel der Defension oder Vindication, daran abgehalten vnnd verhindert worden/ vnd hinfüro auch verhoffentlich abgehalten werden sollen.

Welcher gestalt aber die von Hamburg auch den andern beyden Städten Lüneburg vnd Buxtehude höchsten schaden vnd nachtheil zu-

gefüget/Solches ist aus vorangedeuteter kurtzen Beschreibung ohn-schwer abzunemen vnd zu ermessen. Die Summa ist/daß es den Lüne-bürgischen nicht viel besser ergangen / vnnd dieselbe sampt denen von Buxtehude vmb jhre alte gute Nahrung/ vnd Jährlich in viel tausent Gülden schaden gebracht worden/Zugeschweigen/was vielen andern Landen vnd Unterthanen für gleichmessig vnermeßlich Unheil/durch deren von Hamburg hochschädliche obgedachte Monopolien vnnd verhindernussen der freyen Schiffart vnd Commercien, zugefüget vnd zugezogen worden/ Dessen auch nochmals kein Ende/ꝛc. Vnd ist bey dem allen der betrübteste Jammer/daß solches von vielen / so daran publicè & privatim selbst hochinteressirt seyn / Dannoch offtmahls wenig geachtet vnd beherziget wird/ als die zu solcher Unfreyheit vnd oppression fast gewohnet/oder auch aus Kleinmütigkeit vnd geringer apparentz oder Hoffnung/daß man dawider zu Recht/ oder in andere ersprießliche gute Wege/entliche würckliche Hülffe / nach gestalt der Iustitz Administration, vnd gegenwertiger Leufften erlangen möchte.

Damit aber bey diesem so hochbeschwerlichen Puncte menniglich desto mehr habe zu befinden/Wie doch so gantz nichts / an seiten deren von Hamburg / zu beschönung jhrer obbemelter grawsamer Thathandlungen/(So sie an denen von Stade insonderheit verübet) habe fürgeschützet werden können/vnd noch können/So ist nötig/den rechten grund hievon mit wenigem zu informiren, Jedoch kan solches für dißmal mehrern theils aus vielgedachter Hamburgischer Schrifft selbst/ohn anziehung anderer voriger weitleufftiger Acten, in geliebter kürtze/klerlich gnug beschehen.

Anfenglich vnd zuförderst muß dißfals auff die in vorberührter Sach Mandati de restituendo, ergangene Vrtheil (allhier sub Lit. C. beygelegt) Darauß auch die Klage recht ist zu ermessen/wie obgedacht/sonderlich acht gegeben werden/Nemblich/ daß die gewaltsame Abnam der Güter geklagt/vnd darauff erkant worden / Dieselbe zu restituiren, vnnd sich solcher Gewalt auff dem Elbstrom hinfüro zu enthalten/ꝛc. Fernern Inhalts selbiger Vrtheil.

Nun

Nun bringen die von Hamburg dawider/so wol als in causa turb. poss. (Dann in beyden auff einerley schlag / mutatis tantùm mutandis, articulirt worden / Weil sie/Hambürgischer Meynung nach/aus einerley Fundament herrühren / Wie sie in jhrer Schrifft selbst anzeigen/pag. 11.)nichts anders herfür/dadurch sie sich vnterstehen/ diese so billige vnnd in allen Rechten wolgegründte Vrtheil zu eludiren, vnnd die gebührliche Execution auffzuhalten/ als allein das jenig / was sie dabevor allezeit prætendirt vnd fürgewandt/ vnnd in jhrer Schrifft Num. 6. articul. 119. 120. & alibi, sonderlich aber Num. 8. per tot. articulirt haben/ Nemblich vnd in Summa allein dahin gerichtet / Daß in Anno 1487. die vier Städte/Bremen/ Hamburg/Stade vnd Buxtehude/einen Vertrag gemacht / daß niemand aus denselben Städten einig Korn zur See abführen solle / fernern Inhalt allhie mit Lit. Q. vnnd in Hambürgischer Schrifft sub Lit. B. beygelegter Abschrifft. Gleich wie aber dieser Vertrag in actis prioribus pro & contra, ad nauseam, außführlich gnug disputirt, (dahero auch contra Ordin. Cam. deßfals repetendo gantz vngebürlich verfahren wird / Wie ob mehrberürt ) Also wird auch nochmahls nichts erhebliches vorgebracht / Das nicht entweder vorhin außgeführt/oder je nochmahls aus dem Vertrage selbst alsbald zu widerlegen/ Inmassen aus nachfolgenden Puncten leicht zu erkennen.

Dann Erstlich befleissiget man sich einer besondern Invention, darmit der wahre Inhalt desselben Vertrags gantz verkehret werden wil/ In dem/ daß zwar im selben außdrücklich Universaliter vnd ins gemein stehet von allem Korn/ in verbis: Nemand jennich Korn/ ꝛc. Vnnd darnach gerad dawider/in der Hamb. Schrifft wil fürgebildet werden/ als ob darin allein vom Korn/ so vnter vnnd nicht jenseit oder vber der Stadt Hamburg gewachsen ( welchs Innländisch Korn oder Getraidt nach jhrer Sprach heissen sol) verabschiedet sey / d. Num. 8 art. 10. 76. & similib. Welche verkehrung vnd elusion aus berürtem Buchstablichen Inhalt selbst alsbald des offenbaren vngrundes wird vberweiset/von den Hamb. aber mit sonderbarer geschwindig-

Leit dahin dirigirt vnd gespielet/damit sie / vnter dem schein deſſelben Vertrags/allen Frevel verüben/vnd jhre Jährliche Abfuhr des Korns nach der See (als ob die allein mit außländiſchen Korn geſchehe / vnd demſelben Vertrage nicht entgegen ſey) Wie auch jhre wider den Vertrag gemachte Korn-Ordnung/ durch ſolche newerlichteete Gloſs vnd verkehrung beſchönen mögen.

Dann man ſich zum andern hieneben nicht ſchewet / wider die in gantz Hamburg / vnnd ſonſten allenthalben vmbher vnd anderßwo / Stadt: Landt: Reichs: vnnd Weltkündige/auch in actis durch einen groſſen hauffen Gezeugen/zum vberfluß/ beſterckte Warheit / fürzugeben/als werde zu Hamburg kein Korn/ſo vnter Hamburg gewachſen/noch biß dato nicht nach der Seewerts von der Elb abgeführt (wie doch in vnmäßlicher menge/mit vielen groſſen Schiffen alle Jahr notoriè vnd mit gutem wiſſen des Raths zu Hamburg/geſchiehet) Sondern daß ſolches von den jhrigen/ohn wiſſen/Conniventz vnnd willen gemeltes Rahts / durch heimliche betriegliche Actus, durch Mißhandlung vnd delicta geſchehe/ Num. 8. art. 76. 77. 78. 79.

Zum 3. zeucht man eben allein aus dieſem Vertrag allerhand nichtige Illationes vnd Behelff/ ſo darinn nicht zu finden/noch darauß erfolgen können/ Als 1. Daß die von Hamburg für ſich allein/ ohne mitwiſſen/Willen/Abſchied vnd zuthun der benachbarten/ vnd nicht aus Pflicht oder Willkühr/ſondern jure magiſtratus, vnnd zwar allenthalben vff der Elbe/vnd nicht anders/als mit gewalt vnnd mit gewaltſamer Abnamb oder Plünderung/die Abfuhr des Korns ſolten verhindert haben. 2. Daß auch die poſſeſsio vel quaſi juris prohibendi denen von Hamburg/wider die benachbarte Städte ſelbſt/vor vnd in dem Vertrag ſey geſtanden. 3. Die Continuation auch darauß erfolge / oder zu præſumiren ſey / Obgleich kein ſolcher (wie von jnen prætendirt wird) actus poſſeſsorius ſonſt fürhanden. Vnnd 4. Daß die im Vertrag gedachte Certification, vnnd die verwirckte Straffen nicht bey einer jedern Stadt (da die verbrechende Bürger zu Recht geſeſſen/Dahin es auch der Vertrag ſelbſt richtet vnd weiſet)

ſondern

sondern allein von den Hambürgern zu jhrem Nutzen/ vnnd ohn alles zuthun der andern deßfalls Mitvereinigten Städte selbst/ privata & propria executione sua, & pro libitu abgefodert vnnd afftervolget werden solten / art. 21. & seqq. & art. 49. & seqq. 5. Aus dem Wort: Verhindern/so im Vertrag stehet/hat auch das Auffreiben nach Hamburg/art. 64. & 65. Vnd 6. aus dem Auffreiben endtlich auch das abnehmen der Schiffe vnd Güter selbst/ mit gleicher selbstthätligkeit vnd gewalt/erfolgen müssen/ Vngeachtet solches vor Alters (darauff der Vertrag sich zeucht) also nicht gehalten/ (Sonsten es/ der selben newen gutwilligen Vergleichung vnnd Willkühr nicht hette bedürfft/in Verbis: Wy hebben eindrechtigen bespraken vnde geschlaten/ ꝛc.) Sondern erst hernach zu vermeintem selbst angemastem mehrerm Ernst/ fürgenommen vnd auffkommen / Wie die von Hamburg selbst anziehen/in Artic. 65. 66. 67. 74. dicto Num. 8.

Vnd 7. wird fürgegeben/als hette der Vertrag mit aller Städte außdrücklicher bewilligung/zuvor auffgehaben werden müssen/ art. 70. Ob sie gleich alle/ vnnd insonderheit Hamburg so wol/als Bremen/so sich auch von den Hambürgern nicht hat coherciren lassen) in offentlicher that nicht mehr gehalten/vnd alle Jahr sich jhres Gemüths dardurch gnugsamb erkleret haben/Ja Hamburg auch eine newe Korn-Ordnung gemacht/so dem Vertrag/wie vorberürt/gerad zu wieder/vnd alle Jahr daselbst öffentlich abgelesen wird/welche oberzehlte vnd dergleichen consequentien aus dem alten Vertrag/mit lauterm Vngrund inferirt werden wollen/ vnnd abermals aus dem Buchstäblichen Jnhalt selbst / als darinn deren keins befindtlich/ confundirt werden. Quia tenor scripturæ ille est, quem oculus comprehendit ex inspectione ipsius, inquit Bald. quem refert Fichard. cons. 139. num. 1. tom. 2. Et scripturæ negativa vel falsitas probatur per solam inspectionem. Thoming. decis. 35. num. 15. per alleg. ibid.

Zum 4. verschweiget man auch in den Hamb. Articul- etliche

 mercklicher

merckliche stücke/so anhero hochnöttig/vnd in actis außgeführt/ auch aus der Vrtheil/vnd aus jetzigen Hamb. Articuln selbst zum theil zu ersehen/vnd sonsten gantz vnleugbar seyn/Als). daß mit der Stadt Hamburg vielfeltigen Vhralten versiegelten Briefen in actis bewiesen/Es sey die Abfuhr von den Hambürgern/den Außlendischen mit würcklicher Hülff vnd Zuthun deren von Stade selbst/vnnd so wol auff ankündigung vnd notification deren von Hamburg an die von Stade/als hinwider deren von Stade an die von Hamburg/vnd also aus gesampter willkühr/vnd nicht von jhnen/den Hambürgern/suo jure quodam proprio geschehen/Welchs auch dem Vertrage selbst (wie vorangeregt)zu wider.

Zum 2. Daß die Auffreibung vnd Abnamb des Korns von den Hambürgern ohnlängst vor erhabenen Processen/vnnd in actis prioribus, wie auch noch in jhrer jüngster Schrifft art. 118. & seqq. angemast sey/als zu jhrem vermeintem Staffel gehörig vnnd nöttig/ hoc est, zu befestigung vnd vberheuffung jhres Monopolii, vnnd zu vermehrung jhrer Schiffarth vnd Abfuhr des Getreids nach der See in Hispanien vnd andere frembde Königreich/dahin sie vor alters/ vnd zwar eben vor vnd nach der zeit dieses Vertrags von An. 1487. keine Schiffart gehabt haben/wie obgedacht/vnd ex Cranzio bewiesen. Welchs nicht zu handhabung mehrberürten Vertrags gereicht/ sondern dem klaren Jnhalt desselben in verbis: Binnen in disse belegene Städte vnd Lande/ da es dann auch sol bleiben vnnd gebraucht werden/&c. abermals offenbarlich vnd gestrack zuwider/Dahero auch der Vngrundt des 90. 92. vnd anderer Articul Num. 8. zu erspüren. Sintemahl nicht eben allein von der Abfuhr des Korns (dero so wol Hamburg vnd Bremen/so lang sie in pacto illo bestanden/als Stade/sich nicht anders dann gutwillig/vnd ohn præjuditz jhrer aller vhralter freyer Schiffart enthalten haben) Sondern ins gemein vnd extra pacta illa für all solche alte freye Schiffart/wider die Hamburgische Zoll: vnd Staffelneuerung/Monopolien vnd anders/ist gestritten/auch außdrücklich darüber erkandt/wie die Vrtheil in

verbis:

verbis: An der freyen Schiffart articulirter massen/ ꝛc. klerlich lautet. Dann auch solcher massen articulirt, geklagt vnd conclusivè gebeten/darüber auch utrinq; lis contestirt, vnd durch alle acta disputirt, auch ex parte Hamburg allweg auff die Sach Conventionis vnd Mandati am Käys. Hoff außgangen/jhre Zoll: vnd Staffelgerechtigkeit belangend/remittirt worden. Wie dann diß alles auch in jüngster Hamburgischer Schrifft vnd Articuln, zu vermeinter jhrer notturfft/in solchen Convention Sachen außführlich nochmals repetirt vnd deducirt werden wil. Dahero dann offenbar/ daß in gemeldter Sach turbatæ possessionis nicht allein von Abfuhr des Korns/sondern ins gemein von Zoll: vnnd Staffelfreyer vnnd vnMonopolischer Schiffart sey geurtheilt vnd erkandt worden.

Gleichwie nun die von Hamburg dafür halten/ daß jhnen an jhrem vermeinten Juri prohibendi nichts præjudicirt habe / wann sie auch in vielen Jahren/so lang die pacta gehalten/sich deß nicht gebraucht hetten. art. 60. 61. 62. Also haben sich auch die von Stade an jhrer freyen Schiffart / so wol mit Korn oder Getreid / als allen andern Waaren vnd Gütern durch solche wilkühr nichts præjudicirt. Quia actus hujusmodi voluntarij non operantur ultra vel contra intentionem agentium.

Zum 3. wird verschwiegen/ daß alle diese gewaltsame turbation vnd abnamb/durch lautere zugriffe vnnd plünderungen verübt sey/ohne einige inquisition, information, oder vnterscheidt / vnnd gantz vngehörter Sachen/ob es Auß: oder Jnlendisch Korn/ oder das Stadische Maltz vom Außlendischen Korn(welchs frey seyn sol) fast ins gemein gemacht sey / ( wie in Actis bewiesen ) ob es auch Essig oder Bawholtz sey/ꝛc. Ob die Schiffe nach der See abgelauffen/ (davon der Vertrag meldet) oder nicht / ob der Vertrag auffgehaben oder nicht/ob es in der Stadt Hamburg/ oder in andern Potmessigkeiten angegriffen/Ob die Mitverwandte Städte/vñ eine jede Stadt der jhrigen halben die Sache also vnd dem Vertrage gemeß befunden/ oder nicht. Ob die von Hamburg selbst notoriè eben dergleichen/daß sie an andern so grawsamlich straffen wolten/ Jährlich frey verübten oder nicht/vnd dergleichen.

Wiewol

Wiewol dannoch jhnen denen von Hamburg solche Erkandtnus/wer-
der im Vertrag noch sonsten / im geringsten wird gestanden.

Zum 4. Wird verschwiegen/daß diß von den Hambürgern Jure Magistratus, als ob sie die Obrigkeit/Gebot vnd Verbot/oder Anordnung/Jurisdiction vnd bestraffung auff der gantzen Nieder-Elbe hetten/angemast worden. Wie dañ die Hambürgische Schrifft vnd articuln auch klerlich/jedoch vndegründeter vnnd vngebürlicher weiß/nochmals t in lauten. Num. 6. Art. 117. & alibi (gleichsamb were einige Christliche Obrigkeit befugt vnd bemechtiget / dermassen vnmenschlich/grausamblich vnd eigenthätlich zu verfahren.) Dagegen aber in actis bewiesen/daß solches alles auff dem freyen Elbstromb/in anderer Herrschafften/ Jurisdiction, Hochheiten vnd Potmessigkeiten/mit derer straffbarer violation vnnd beunruhigung/ freventlich getrieben/Allda(auff der Elbe)auch die andern Städte/durch diesen Vertrag/oder einige andere Willkühr/einige Iurisdiction ( vnnd zwar zu solchem verruchten Mißbrauch) jhnen/ den Hambürgern/ nicht haben einreumen oder geben können/ sollen oder wollen.

Vnd vber diß alles werden zum 5. auch die Rechte so wol in causa turbatæ possessionis, als Mandati de restituendo, theils verschwiegen/ theils sehr vbel applicirt, Sintemahl es an dem zu Recht nicht genug/daß ex parte Hamburg die possessio vel quasi Iuris prohibendi contra vicinos, eben allein aus vielberürtem Vertrage(der Hambürgischen deutung vnd einbildung nach) allegirt, oder dero Continuation von den Hambürgern selbst (aus solcher jhrer Einbildung) prætendirt, præsupponirt oder præsumirt werde/ dicto Num. 8. art. 11. & seqq. Sondern es ist à Iudice viel besser daneben vnnd dagegen considerirt, daß nicht allein aus dem angezogenen Vertrage ( darauff das alles allein gegründet werden wil) gantz keine gründliche anzeig davon/ sondern auch das Contrarium mit viel bessern fundamentis, tam quoad titulum, quàm quoad possessionem in actis beygebracht vnd außgefürt worden: Ja daß sich auch die von Hamburg als sie allen solchen mangel jhrer possession

sion vel quasi wol gesehen vnd erkandt / in ipso petitorio zugleich mit eingelassen haben / dahin dann auch die Klag Libell in utraq; causa haben verstanden vnnd in acht genommen werden können / Solches auch den wolerkandten Vrtheilen selbst gemeß. Wie obgedacht.

Was auch sonst dicto Num. 8. circa fin. vom Werckzollen articulirt, davon ist schon hieoben notturfftiger Bericht geschehen / kürtzlich dahin gewiesen.

Jedoch ist nöttig / bey dem 10. vnd folgenden Art. Eod. Num. 8. so viel zuberichten / daß in denselben gantz vbel angezogen / als sey von dem Werckzoll die notturfft nicht in acht genommen / vnd zwar in specie von frembden Schiffen vnd Gütern / so auff Stade gehen / ꝛc. Sintemahl daentgegen / wie obgedacht / ex actis omnibus offenbar / daß die von Hamburg hiebevor allwege / vnd in allen jhren Schrifften vnd Handlungen / alle jhre Zoll vnd Staffel Gerechtigkeiten / zum allerhefftigsten vnd festisten zusammen verknüpfft / vnd sie zugleich vnd gantz vngetrennet an einen einzigen Ort / nemblich allein gen Hamburg / als zur einigen vermeinten Zoll vnnd Staffelstett gezogen / ꝛc. Derhalben zumahl vngereimbt were / nunmehr vorigen Advocatis zu imputiren, daß sie den Zollen vom Staffel nicht getrennet vnnd abgesondert / wie man erst newlicher Jahr hat erfunden. Es ist auch vorigen Hamburgischen Gerichtlichen vnd vnwiderrufflichen Bekantnussen durchaus entgegen / daß der Werck Zoll vnd Tonnen vnd Backengeldt verschiedene Gerechtigkeiten seyn (hoc est, von einem Vngeldezween newe Zollen gemacht werden.) Ja auch derselbe Zoll vor vndencklichen Jahren von Schiffen vnd Gütern / so zu Hamburg / als zur Zoll vnd Staffelstett nicht ankommen / sondern viel Meilweges darunter vnd davon bleiben / entrichtet seyn solle. Welchs eine pur lautere gewaltsame newerung ist / Wie hieoben bey der Beylage mit *Lit. N.* gedacht.

Demnach auch in obberürter Sach Mandati de restituendo allein vber dem spolio, oder vielmehr offenbahrer gewaltsamer Ab-

namb geklagt vnd erkandt/wie ex ipso tenore Sententiæ offenbar/ Vnd die von Hamburg in jhrer dawider in selbiger Sach judicialiter producirter Petitione Articulata pro Rest. in Integ. gestanden haben.

So ist aus allen Rechten wol bewust/ vnnd ohnstreitig/ daß in solchen Fellen dem spolirten allwege vnd vor allen dingen das seinige widerumb zugestellet oder erstattet/ solche Disputationes aber/ wie im Hamb. art. dawider angeregt/ ob sich gleich alles also verhielte/ dannoch durchaus nicht statt haben/ vnnd davon im wenigsten nicht entheben können/ sondern zu anderer ordentlicher Erkandtnus Rechtens verschoben werden müssen. Quia spoliatus ante omnia est restituendus. Dann ob wol die von Hamburg in jhrer Schrifft pag. 33. andeuten/ als ob diese Sache Mand. de rest. mit der andern turbatæ poss. aus einerley fundament herrühre/ vnd die Num. 8. in causa Turb. poss. gefertigte Articul auch auff dieselb Mandat-Sach applicirt werden solle (wie dann auch in Camera in beyden Sachen auff einerley schlag articulirt, wie obgedacht / Derhalben auch in vorgesetzter dieser Deduction beyde Sachen berürt worden). So ist doch solche Confusio den Rechten zuwieder/ Vnd daentgegen aus denselben wol bekandt/ daß die von Hamb. als Spolianten, imo violenti & publici Invasores & Ereptores in flumine Albis libero & publico, sich deßfalls mit keiner possession vel quasi, die sey gleich titulirt, wie sie wolle/ behelffen können. Gail. lib. 2. obs. 75. Menoch. Remed. 1. Recup. poss. num. 383. & seqq. Bevoab in hisce terminis publicæ videntiæ, darinn auch dolus malus de jure, wie auch in actis gnugsamb bewiesen/ vnd in ipsa sententia mit begriffen: in verb. gewaltsame Abnamb: & in verb. zu verüben/ (so in materia delictorum gebreuchlich) & in verb. sich dessen hinfüro zu enthalten/ (daß auch allein in casibus publicarum violentiarum vel direptionum gebreuchlich/) per ea, quæ docet Gail. lib. 1. de pace publica, cap. 7. num. 15. 16. & cap. 6.

num.

num. 9. cap. 9. num. 21. & cap. 10. num. 37. Barth. in Sentent. Cameral. sub Anno 1524. 18. Ianuar. & sub Anno 1576. 9. Ianuar. cum similibus. Et in verb. zur Ranzion abgedrungen. Welchs delictum importirt. text. in l. 1. in verb. & delictum coërcet. (de concuss. cum similib. & in Reichsabschied de Anno 1559 in §. Vnnd nach dem an etlichen Orten/ etc. in verb. mit Gewalt abgetrungen/ etc.

Alß nun die von Hamburg diß alles selbst wol verstanden / vnnd daneben leichtlich die Rechnung machen können / das sie wieder die berührte rechtmessige Vrtheil in processu novo restit. in integ. nichts erheben würden / Quia in delictis nulla datur restitutio, ne sit præsidium iniquitatibus. notis iuribus. (Wie dann auch ex eadem causa in den andern Elbsachen / allda gleicher gestaldt delicta varia concurriren, alß obdemonstrirt, gleich so wenig für sie endtlich/ nisi iura omnia fallunt, zuerwarten / Sfort. Oddus tract. de restitut. in Integr. part. 2 quæst. 83. artic 1. Menochius lib. 5 præsumpt. 3. numer. 9. 10. 11. zuerwarten.) So haben sie sich mit etlicher Weilandt Klagenfurt Staadischer Bürger Erben in einen Vertrag darüber eingelassen / Jedoch mit solcher geschwindigkeit / das dieselbe dessen (weil sie sich nicht haben getrewlich rathen / vorsetzigen vnnd warnen lassen wollen) wenig haben zugenieſſen / vnd sich ins Ende / leyder / sehr vbel vnnd elendiglich angeführt vnd verleitet befinden

Welches alles allhie auff die sub Numer. 8 mit gedruckte Articul, zu mehrer nachrichtung / auch zu entdeckung deß Hamburgischen Vnfugs / kürtzlich hat berichtet werden müssen / Doch ist hierauff in beyden Sachen Turbatæ Possessionis & Mandati de Restituendo alle Notturfft viel außführlicher in Camera gehandelt vnnd eingebracht / so allhie zu repetiren vnnötig.

Endlich

Endtlich wird man zu offtbesagtem Defension-Werck billig bewogen / durch den vielfältigen billigen vnnd rechtmessigen Nutzen / so allerseits davon zu erwarten. Welchen Nutzen vnnd genies zwar die von Hamburg in jhren Articuln, andern Außländischen / vnnd in specie den Niederländischen / vngern wollen gönnen. Weil sie aber der Benachbarten zu zeiten liberalius gedencken / auch dero hiebevor auff der Nieder Elbe angemasster Staffelgerechtigkeit / vnnd zwar mit gewöhnlicher fürwendung viel hundert Jähriger contrari observantz, nunmehr gentzlich entschlagen / wie obgedacht. Ja auch den Staffel / (der auff der Nörder : vnnd Süder Elbe vbrig bleiben soll / ) eben darmit wollen coloriren vnnd schmücken / das derselb zu der Benachbarten Länder vnnd Städte profyt vnnd provision (alß ob sie derselben / ohn jhren Danck / sonderbahre Vorstehere / Vorweser / Pfleger / oder Vormünder seyn müsten) angesehen sein sol / wie davon zu lesen / artic. 118. 119. 120. 129. 130. 131. etc. (darinne man gleichwol von der rechten Warheit viel zu weit jrre gehet.) So ist vielleicht daher o nunmehr die Vermutung zu schöpffen / wie auch an sich selbst die höchste billigkeit / vnnd allen wolerkandten Vrtheilen deß hochlöblichen Käys. Cammergerichts / vnnd allen Rechten gemeß / das sie sich solcher selbmutigen vnnd vnnötigen General Provision oder Inspection (darunter sie nur das Jhrige suchen) eusseren vnnd entschlagen / vnnd jhren frommen höchstgedruckten Nachbarn angedeuteten Nutzen vnnd Nahrung (zumahl weil die Stadt Hamburg / durch jhren vnbilligen vnd eigennützigen Staffel / mit anderer Nachbarn Schaden vnnd Verderben notorie nunmehr publice & privatim, so hoch bereicht / das sie sich billig endlich dermaln eins daran vergnügen lassen) hinfü o nicht also vnbillig vnd vnverantwortlich werden mißgönnen / hindern oder wehren wollen oder sollen.

Dann

Dann ob sie wol anderßwo sich einer widerwertigen Meynung auch von jhren Nachbarn vermercken lassen / Ja sich zum höchsten beschwert befinden/vnd für jhrer Stadt eusserst verderben (als ob derselben jhr Hertz/ Seel vnnd Leben dardurch genommen würd) hoch anziehen vnd halten wollen/Wann die wolerkandte Vrtheile solten exequirt vnd vollenzogen/hoc est, alle jhre Vngebür vnd Thathandlungen abgeschaffet werden/pag.4.25.art.374. 408.409.635.645. & alibi. So ist doch dawider hieoben in jure & facto wolbegründet/ daß solcher Anzug gantz vnbillich/ vnd vnerfindlich/ wie dann auch einem jeglichen Verständigen vnnd Vnparteyschen leicht zu ermessen / daß so wol zu Hamburg / als in andern grossen KauffStädten ( die durch jhre grosse Schiffart vnd Commercien, ohn allen zwang / naturaliter alles an sich ziehen/wie die Erfahrung bezeuget) vberauß reiche Nahrung/Schiffahrt vnd Kauffmansschafft verbleiben kan vnnd wird (wo sie Gott der Allmechtige nicht sonderlich straffet) wann gleich allda der gewaltsame gezwungene Staffel/Vorkäuffe / Auffschläge / Zollneuerungen vnd andere eigenthätligkeiten/entlich eingestelt / vnd andern das jhrige/was jhnen von GOttes/von Natur vnnd von aller Rechte wegen zustehet vnd gebürt/vnverhindert vnd vnvergewaltiget gegönnet vnd gelassen wird/oder werden muß/Nicht weniger/als vor alters/vnd ehe dann dieser vngeheure Staffel vnd andere Neuerungen zu Hamburg de facto anzurichten vnd zu practiciren angefangen/ Dieselbe Stadt dißfals in gutem Friede vnd Einigkeit mit allen Nachbarn/vnd in aller reicher Nahrung / viel hundert Jahr hat gestanden vnd florirt, da auch jhre Metropolitanische/ Jetzo aber wider die alte Freyheit der Navigation vnd Commercien (als ob die allein den Metropolitanischen oder Haupt Städten zustehen/ vnnd alle andere davon hetten excludirt vnd verbannet seyn/hoc est, prætensa Mater filias suas, juxta art.409. Hamb. conversum, devociren müste/ Inmassen dann die Hambürgische Articul ins gemein von solcher Metropolitanischen beschaffenheit andeuten vnd lauten) nochmals hochangezogene Qualitet schon lengst/wie obgedacht/verlohren gewesen / Auch andere jhre Nachbarn/bemebens jhnen/denen von Hamburg/jre

ehrliche gute Nahrung im Friede vnd Ruhe vnverhindert gehabt vnd gebraucht haben/Wie dann auch aus den Hänsischen alten Recessen solches nach notturfft zu ersehen/darin befindlich/ daß die gute alte/ zu nechst am Teutschen Meer wolgelegene See Stadt Stade vormahls in den Hänsischen Anschlägen/der Stadt Rostock vergleichet worden/ Aber was die von Hamburg in folgenden zeiten für eine grewliche Metamorphosin in so langen Jahren ( darinn wol eine grössere Stadt hette mehr abnehmen können ) darauß gemacht/Das ist aus dem jenigen/was davon obangedeutet/ vnd sonsten aus der Erfahrung selbst/ leyder/am tage/ Jedoch hat Gott der HErr dieselbe bißdahero in andere wege gnediglich gesegnet vnd erhalten.

Was man aber für sonderbare Commoditates vnd Nützungen( wie obgedacht ) aus vielberürter allgemeiner Elbfreyheit/vnd dero Defension, allerseits zu erwarten habe/Ist in re manifesta vnnötig/zu demonstriren oder zu specificiren, Welcher gestalt auch menniglich darzu befugt/(weil lautere populares actiones bey obbemelten/principaliter allerseits contra Hamburg angestelltem Interdicto uti possidentis deßfals concurriren,Darüber auch Judex officium suum,als remedium utilius & pinguius,zu Recht hat zugleich mit impertiren können vnd sollen/Capic. decis. 96. nu. 15. Dn. Ruland. de Comiss.part.3.lib.2. cap. 5. in fin. ubi addit: Iudicem etiam ex officio partibus providere debere.l. planè,de petit.hæred.Panor.in c. dilecti,num.17.de judic.) Solches ist aus den wolerkandten Vrtheilen selbst/als welche eben solcher gestalt in allen Puncten Universaliter für die allgemeine Freyheit/ vnd also pro utilitate & salute publica,rechtmessig vnd klerlich verfast seyn(wie obgedacht)gnugsam zu befinden.

Darbey man gleichwol nicht kan vmbgehen/anzudeuten/welcher gestalt sich in specie die Hamb. Articul auch in dem verstossen / daß der in den Vrtheilen erkandte freye Einkauff aus den Schiffen/so zu Hamburg vnd anderswo ankommē(hoc est,allenthalben frey vnverhindert vnd vnturbirt ankommen mögen)allein auff die Märckischen Schiffe vnd die Lünebürgische Unterthanen verstanden / auch darwider aller-

hand

handē nochmals angezogen vnd disputirt werdē wil/wie zu lesen in art. 376. & seqq. Sintemal dagegen besser begründet/daß die Märckische Schiffe/vnd Märckisch Getrāidt oder Korn vnd Güter/allein exempli & frequentioris usus causa, vnd weil darauff die Fürstl. Reconventionklagen in specie für die Fürstliche Unterthanen gerichtet gewesen/in der Urtheil genant/Jedoch alle andere/so eben eandem rationem vnd idem jus haben/gleichwol darumb in der Urtheil nicht auß: sondern außdrücklich mit eingeschlossen/vnnd in verbis: an der freyen Schiffart/ꝛc. & in verb: Unterthanen/Bürgere/vnd andere/ ꝛc. mitbegriffen seyn/Vnd sonsten remoto omni jure prohibendi, & remota stapula, für vnd an sich selbst nothwendig vnd billich mitbegriffen seyn müssen/ꝛc. Welchs der 386. vnnd folgend Hamburgisch Art. selbst gnugsam zu verstehen geben. Wie dann die in dd. art. angezogene consuetudo anderer Städte/daß Gast mit Gast nit handlen möge/vorhin auch in actis gnugsam in acht genommen (wie zu anfangs obgedacht/auch ex parte Hamburg sonderbare Zeugnussen darüber geführt worden) vnd dannoch/als allher vndienlich vnd vnerheblich (alldieweil die von Hamburg alles zu jhrem vnzulässigem Verkauff oder Monopolio, mißbrauchen/welchs auch die Urtheil selbst klerlich anzeiget) billich nicht attentirt worden.

Vnd ist sonsten darbey nicht ohnschwer zu dijudiciren, Mit was vnfugen auch die observantz vnd grosser Nutzen zu Hamburg (als ob es eben vmb jre observantz, Gebrauch vnd eigennutz/fürnemlich oder allein zuthun) dicto art. 376. & seqq. usq; ad 397. & art. 402. & seqq. usq; ad 414. Oder auch in contrarium, art. 384. & seqq. Die utiliras publica, gantz vnerheblich/vnd respectivè vnerfindlich/deßfals allegirt werden.

Solches alles auff die Hamb. mehrobberürte jüngste Schrifft/zum warhafften Gegenbericht/nicht hat verhalten werden mögen/Jedoch mit offentlicher Protestation, dz vberall nichts dahin/als ob man quasi classicum canendo andere in Harnisch bringen/oder via facti procediren, oder eingenthätliche executiones fürnemē/vnd sich an ordentlichem Rechten nit ersettigen lassen wolle/(wie sich dann in Hamburg. Schrifft dergleichen vngütliche suspiciones befindē) sondern allein in terminis luris & Iustitiæ, ohn alle andere consideration oder respect,

zu diesem gebürlichen vnd rechtmessigen Endt vnnd Effect, alles auffrichtig gemeint vnd gerichtet / Damit alle rechtliebende / in vnnd ausser Hamburg / hierauß verhoffentlich / nach notturfft / erkennen mögen / Wie gantz vbel sie durch dieselbe Hamburgische Schrifft in allen obbemelten Puncten berichtet vnd verleitet / Auch wie vnbillich die jenigen / so numehr entlich nach 70. vnd mehr Jahren rechtmessige Vrtheil der höchsten Iustitz erlangt vnd erstritten haben / nochmahls dardurch zum höchsten beschwert werden wollen / Der gentzlichen Zuversicht / Es werden alle Vnparteysche der Warheit gantz gern beypflichten / Auch viel verstendige Leute in Hamburg selbst / diesen Dingen vnnd Sachen besser nachzudencken / vnd von aller obdemonstrirter jhrer höchsten Vnbilligkeit vnd Vnfugen / numehr entlich abzustehen / so viel desto mehr verursachet vnd bewogen werden.

Schließlich wird viel Hochgedachten Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / vnd Jhrer F. F. G. G. Consorten, Den dreyen Erbarn Städten / Lüneburg / Stade vnd Buxtehude / an allerseits Gerichtlicher vnd anderer Außführung dieser Sachen / wie auch denselben vnd allen andern Interessenten, vnd sonsten menniglichen / an besserm vnd mehrerm Rechten / erinnern / nachdencken vnd gutachten / hiedurch nichts benommen / noch sonsten præiudicirt oder vorgegriffen / Auch in obgesetzter Deduction nichts zu jemandes despect oder verkleinerung / sondern alles zu rettung vnnd verthetigung der nothleydenden Warheit / Gerechtigkeit vnd Freyheit / Auch sonsten zu allgemeinem besten dirigirt vnd gerichtet.

Psal. 94.

**Recht muß doch Recht bleiben / vnd dem werden alle fromme Hertzen zufallen / etc.**

Folgen

# Folgen die obangezogene Beylagen.

## Lit. A.

## Endt Vrtheil.

IN Sachen Bürgermeister vnd Rath der Stadt Hamburg/Klägern eins/wider Weylandt Herrn Otten/vnd Herrn Frantz Otten Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/jetzo deren Erben/Harburgischer vnd Zellischer Lini in Actis benant/Auch Bürgermeister vnd Räthe der Städte Lüneburg/Staden vnnd Buxtehude/Beklagte anders theils Citationis, die Schiffahrt vnd Staffelgerechtigkeit vff der Elbe/primæ & secundæ Conventionis, Vnd in specie gedachte Hertzogen betreffendt/Ist allem vorbringen nach zu Recht erkandt/daß ermelte Beklagte von angestelten Klagen zu absolviren vnnd erledigen seyn/als wir dieselbe davon absolviren vnd erledigen. Ferner vnd in punctis Reconventionum gleichfals erkandt/Daß gemelten Klegern sie/die Beklagte vnnd Reconvenienten/Wie auch jhre Unterthanen/Bürgere/noch andere/an der freyen Schiffahrt vff der Süder Elb vom Schwanenbusch biß an den Fueß Sandt/auch verkauffen jhrer Güter den mehrgemelten Beklagten/So dann am freyen einkauffen Rockens/anderer Früchten vnd Wahren aus den Märckischen Schiffen/so zu Hamburg vnnd sonsten ankommen/auch Abfuhr derselben aus ermelter Stadt/mit vnzulässigen Vorkauff/Newen Vffschlägen oder Vnpflichten/vnnd wider die alte angezogene

Rollen/deß Schawenbürgischen Zolls beschehener erhöhung/vnd zudämmung des Gammerteichs/geklagter massen zu turbiren vnd zu verhindern nicht geziemet noch gebühret habe/Sondern daran zu viel vnd vnrecht gethan/sich dessen hinfüro zu enthalten/ vnd derowegen gnugsame Caution zu thun/ Alles in vorigen Standt zu richten schüldig/ Vnnd in die allenthalben zugefügte Schäden/ so viel Beklagte selbst oder jhre Vnterthanen/Bürgere vnnd andere beschädigte/oder deren Erben vnd Nachfolgere in specie,vnd wie sich gebührt/ darthun vnd liquidiren werden/zu condemniren vnd verdammen seyn/ Als wir sie zu solchem allen/ darzu in die Gerichtskosten derowegen vffgelauffen/ gedachten Beklagten vnnd Reconvenienten, nach rechtlicher ermessigung/zu entrichten vnnd zu bezahlen hiemit condemniren vnnd verdammen. Publicatum Speyer den 19. Aprilis, Anno 1619.

---

## Lit. B.

IN Sachen Bürgermeister vnd Rath der Stadt Staden/vnnd Buxtehude/ pro Interesse Klägereins/ wider Bürgermeister vnnd Rath der Stadt Hamburg/ Beklagte anders theils/ Turbatæ possessionis, Jst allem vorbringen nach zu Recht erkandt/ daß ermelten Beklagten Klägere an der freyen Schiffahrt vff dem Niedern Elbstrom articulirter massen zu turbiren, zuverhindern vnnd zu beschweren/ nicht geziembt noch gebühret/ Sondern daran zu viel vnnd vnrecht gethan haben/ sich dessen hinfüro zu enthalten/ Derowegen gebührliche Caution zuthun schüldig/ vnnd darzu zu condemniren vnnd verdammen seyn/ Als wir sie zu solchem/ wie auch denen von Staden in die

in die derenthalben auffgelauffene Gerichtskosten / zusampt dem Interesse, so viel sie dessen / wie Recht / liquidiren vnnd darthun werden / nach Rechtlicher ermessigung / zu entrichten vnnd zu bezahlen / condemniren vnd verdammen / ꝛc. Pronunciatum Speyer den 19. Ianuarij, Anno 1610.

---

## Lit. C.

IN Sachen weyland Cosmus von der Dosen Wittib vnd Kinder Vormünder / jetzo Jacob von der Dosen & Consorten, in Actis benandt / Kleger eins / wider Bürgermeister vnd Rath der Stadt Hamburg / beklagte anders theils / Injuriarum & Mandati de restituendo cum clausula, ist allem vorbringen nach / zu Recht erkandt / daß ermelte Beklagte von angestelter Injurien Klag zu absolviren vnd erledigen seyn / Als wir sie auch hiemit absolviren vnd erledigen / Die Gerichtskosten derentwegen vffgelauffen / aus bewegenden Vrsachen gegen einander compensierendt vnd vergleichendt / Dann die vbrige Klag belangend / gleichfals zu Recht erkandt / daß gedachten Beklagten nicht geziembt noch gebührt / articulirte gewaltsame Abnam vff dem freyen Elbstrom / an Klägern zuverüben / sondern daran zuviel vnd vnrecht gethan haben / sich dessen hinfüro zuenthalten / vnd deßwegen jhnen jhre abgenommene Waar / Als nemblich ermelten Dosen / wie auch Lambert Bohnen vnd Pawel Grimbken zehen / Johann Bohnen vnd Johann Winckelman zehen / Georg vnnd Matthies Schwarten / auch Peter Woltern sechszehen / Mattheus Stockfleten vnd Thomæ Voß fünff / Carsten Steuren / Otto Wilckens / Steffen Kroen vierzehen / Abermahls Otto Wilckens ein / Johann Muggen / Bartholt Köpken / Erich Bremern / Herman Mattfelden / Hans Leisting vnd Herman von Grave funffzehen / zusampt dem im 21. articul specificirten werth des geklagten abgenommenen

nen Schiffs/ Martin Krögern 6. Last alles Maltzes/ wie imgleichē jetzt berürtem Krögern ein halb Last Essig/ sampt abgenommenen Bawholtz oder den gesetzten werth davor/ Nemblich 17. Thaler/ neben 10. Thaler Vnkosten/ Mehr gedachtem Herman Mahtfeldt vnd Heinrich Lüders 6. Pawel Wilden/ Otto Wilcken/ Jacob Wildeshausen zehenhalb/ Jacob Lüders vnd seinen Gesellen dritthalb Last Weitzen/ oder deren billigen werth darvor / Nemblich vor eine jede Last Maltz 18. Aber vor eine Last Weitzen 30. Thaler/ Deßgleichen Cordt Barkolden zur Rantzion abgetrungen 40. Thaler vor sein Schiff/ zusampt allenthalben gebührendem Interesse, Fünff von 100. von Zeit beschehener Abnahm anzurechnen wider zu zustellen/ zu erstatten vnnd zu entrichten schüldig/ vnd darzu zu verdammen seyn/ Als wir sie dann zu solchem allen/ wie auch in die Gerichtskosten derentwegen vffgeloffen / Jhnen Klägern nach Rechtlicher ermessigung zu entrichten vnd zu bezahlen / condemniren vnd verdammen. Darauff D. Gödelman glaublich Anzeig zu thun / daß dem außgangenen verkündten vnnd reproducirten Käyserlichem Mandato seines Jnhalts gehorsamblich gelebet seye/ Zeit 6. Monat pro termino & prorogatione von Ampts wegen angesetzet/ mit dem Anhang/ wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß gedachte Beklagte jetzt alsdann / vnnd dann als jetzo in die Poen/ berührtem Mandato einverleibt/ hiemit erkleret/ ferner Proceß auch erkendt/ daß sie jhrem Gegentheil die Gerichtskosten derentwegen auffgelauffen/ nach Rechtlicher ermessigung/ zu entrichten vnd zu bezahlen schüldig seyn sollen.

Letzlich der Bescheidt/ woferne ermelte Klägere vnnd respectivè deren hinterlassene Erben vnd Kinder Vormünder selbsten oder durch jhren darzu gevollmechtigten Anwalden einen Eydt zu Gott vnd auff das heilige Euangelium schweren werden / Daß nemblich Cosmus von der Dosen/ Lambert Bohnen vnd Pawel Grimbken/ Georg vnd Matthias Schwarte / auch Peter Wolter 10. Thaler / Carsten Sture / Otto Wilckens vnd Steffen Kroen/ als gesampte Reders / Friederich Schröders 10. Thaler wegen obspecificirter abgenom-

mener

mener Wahr vnnd anders außgeben vnd schaden erlitten/ Deßgleichen daß Lambert Bohne vnd Jacob Wildeshausen 9. Marck 12. ß. Jacob Lüders seinem Reder vnd Schiffsfreunden 7. Thaler). Orth von Habern abgenommen/vnd noch darzu 20. Wie auch Lüeder Severingshausen 30. Thaler / wegen Keeß Vnkosten vffgewandt/ daß solches gehört werden vnd darauff ergehen soll/was recht ist/ꝛc. Pronunciatum Speyer/ den 30. Januarij Anno 1610.

---

## Lit. D.

# Extract der Cammergerichts Ordnung

part. 3. tit. 52.

## Von Restitution wider die Vrtheil des Cammergerichts.

NAch dem auch sich befunden/daß die Procuratores Restitution wider erlangte End Vrtheil vielfeltiglich pflegen zu bitten / welchs zu verhinderung der Execution vnnd mercklichen schaden der gewinnenden Partheyen thut reichen/ Sollen Cammer Richter vnnd Beysitzer ein fleissigs Einsehens haben: Vnd wo sie befunden/daß die Restitution calumniosè oder gefehrlicher weiß/oder aus Vrsachen/ so vormals in Gerichtshändel angezogen vnd deducirt worden weren / oder sonst aus newen vnrechtmessigen vnnd vnerheblichen Vrsachen begert/solcher gebetener Restitution vnangesehen / in der Execution, vermög der Recht/fürfahren/vnd den Procurator vnnd die Partheyen / welcher vnter jhnen daran schüldig / in Expens condemniren: Wo aber je einige Partey die Restitution aus rechtmessigen erheblichen Vrsachen zu bitten vorhett sol dasselbig articulatim gesehen. Damit sich die Richter/vermög der Rechten/ darnach wissen zu halten.

## Lit. E.

# PRIVILEGIUM.

130

IN nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis fœliciter, amen. CAROLUS Quartus divina favente clementia Romanorum Imperator, semper Augustus, & Bohemiæ Rex, Ad perpetuam rei memoriam, inter cæteras sollicitudinum curas, quibus circa gubernationem Sacri Romani Imperij noster frequenter distrahitur animus, Illa tamen nobis est cura præcipua, & ad illa sedulum semper destinamus affectum, quæ commune bonum promovere videntur, & fœlicis Reipublicæ generare continuum incrementum, Sacrarum terrarum Alamanniæ & eas inhabitantium profectum uberem & eorum status melioratione gratuita consideratione pensantes, præsertim quod fluvius Albea dictus è Regno nostro Boëmia fluens, ad mercimonia sive merces super ipso hinc inde ducendas aptus sit & valens, sic quod multis circumjacentibus locis fructum & utilitatem possit importare, ex certa nostra scientia, animo deliberato, sanoq; Principum, Comitum ac Procerum nostrorum accedente consilio, ex nunc in antea annis singulis, duabus septimanis ante festum Pentecostes, & octo diebus post dictum festum continuè sequentibus, in civitate Hamburg super fluveo Albea prædicto nundinas annuales, quæ alias annuale forum vocantur, auctoritate Cæsarea, & de plenitudine Imperatoriæ potestatis statuimus, indulgemus & decernimus perpetuis affuturis temporibus celebrari per tres septimanas prædictas numerandas continuò annis singulis duraturas. Ita videlicet, quod universi & singuli, ad dictas nundinas, de quibuscunq; partibus accedentes, ibiq; per prædictarum trium septimanarum spatium vel citra morantes, & abinde recedentes, omnibus libertatibus, bonis consuetudinibus, juribus & gratijs gaudere debeant & perfrui, quibus in & super alijs nundinis Civitatum

Imperij

Imperij gaudent vel quomodolibet potiuntur. Decernimus insuper & expresè volumus, quod Cives & Universitas civitatis HAMBURG. prædictæ, Mercatores & Advenas, nundinas præfatas tempore præscripto visitantes, una cum eorum bonis & rebus, ab omni molestia, injuria seu violentia juxta sui possibilitatem tueri, manutenere sine doli scrupulo debeant, & fideliter defensare. Requirimus igitur & hortamur attentè universos & singulos Principes Ecclesiasticos & Seculares, Comites, Barones, Nobiles, Civitatum & Oppidorum communitates, qui præsentib. fuerint requisiti, fideles nostros dilectos, Eisq; & eorũ singulis ac alijs omnib. nostris & Imperij Sacri fidelibus, præsentibus pariter & futuris, firmiter præcipiendo universos & singulos tempore supradicto etiam recedentes in auctoritate Imperiali mandamus. Quatenus ad prædictas nundinas venientes, & abinde nullo molestent, sed eis potius per loca & territoria sua de securo transitu & conductu provideãt, eosq; á violentiis & injuriis quibuslibet protegãt & defendant, nec permittant ab aliis quomodolibet impediri, sed in supradictis libertatibus, juribus & bonis consuetudinibus protegere debeant, & efficaciter defensare. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostri statuti, indulti, decreti & mandati paginã infringere, seu ei quovis ausu temerario contraire. Si quis a. hoc attemptare præsumserit, indignationem nostram gravissimam, ac pœnam mille marcarum puri auri, toties, quoties contrafactum fuerit, se noverit irremissibiliter incursorum, quarum medietatẽ Ærario sive Fisco Cameræ nostræ imperialis, residuã vero partem injuriã passis decernimus applicari. Signũ Serenissimi Principis & Domini, Dn. Caroli IV. Romanorum Imperatoris invictissimi & glorioſissimi Boëmiæ Regis. Testes hujus rei sunt Illustres, Rudolphus Dux Saxoniæ, Sacri Romani Imperij Archimarescallus, Otto Marchio Brandenburgensis, Sacri Romani Imperij Archicamerarius, Principes Electores venerabiles.

*Locus signi Cæsarei.*

Johan-

Iohannes Sanctæ Pragensis Ecclesiæ Archiepiscopus, Bertoldus Eysteten: Imperialis nostræ aulæ Cancellarius, & Albertus Luthoniuffelen, Ecclesiarum Episcopi Illustres: Henricus Bregen, Rubertus Legnicea, Kazmirus Stetinen, Duces spectabiles, Burghardus Burggravius Magdeburgensis, Iohannes Landtgravius Luchtembergen, Henricus Comes de Montfort, Nobiles Slabeo & Borso fratres de Rosenburg. Fridericus & Theodoricus, fratres de Schonemburg, Thymo de Koldis, Petrus & Iano de wartemberg, & quam plures alij nostri & Imperij Sacri nobiles & fideles. Præsentatum sub bulla aurea Typario nostræ Majestatis impressa testimonio literarum. Datum Pragæ Anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo quinto, Indictione tertia, quarto Calend. Februarij, Regnorum nostrorum Anno decimo nono, Imperij verò decimo. Et ego Bertoldus, Dei & Apostolicæ sedis gratia, Eysteten: Episcopus, Sacræ Imperialis aulæ Cancellarius vice Reverendi in Christo Principis, Domini Gerlaci Moguntinensis Archiepiscopi, Sacri Romani Imperij per Germaniam Archicancellarij, recognovi, per Dominum Imperatorem, Petrus Jamen.

---

## Lit. F.

IN Nahmen der Heiligen vnd vnzertheilten Dreyfaltigkeit / glücklich Amen. Wir CAROLUS der Vierdte Von Gottes Gnaden Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs vnd König zu Böheimb / Thuen kundt hiemit zu ewiger Gedechtnus / Welcher gestaldt wir vnter anderer vnser sorgfeltigkeit / darmit vnser Gemüth in Regierung des H. Römischen Reichs vielfeltig bemühet wird / dennoch fürnemblich diese Fürsorge tragen / vnd auff das jenige jederzeit embsiglich bedacht seyn / Was wir zu befürderung

förderung des gemeinen besten / vnd zu stethwärendem auffnehmen glückseliges Regiments/nützlich ansehen vnd erachten. Wann wir nun darbey auch der heiligen Landtschafften in Teutschlandt/ vnnd deren Einwohner/mittes gedeyen/vnd jhres zustandes vnd gelegenheit verbesserung/auch bevorab gnedigst erwegen/daß der Stromb/die Elbe genandt/So aus vnserm Königreich Böheimb fleusset / die Kauffmans Wahren vnnd Gütern auff demselben hin vnd wieder zuführen wol gelegen vnnd mechtig / also daß derselb vielen vmbliegenden Ortengute Frucht vnnd nutzen einbringen könne. Hierumb so setzen / vergünnen vnnd verordnen wir / aus Käyserlicher macht Vollenkommenheit vnnd Rechter wissen / auch mit wolbedachtem Gemüt / vnd mit heilsamen Rath vnser Fürsten / Grauen vnd Herrn / daß von nun an hinfüro Jährlich zwo Wochen vor Pfingsten vnd acht tage negstfolgend/in der Stadt Hamburg / auff vorberürtem Elbstromb/Jährlicher Marckt/so man Jahrmarckt nennet / zu ewigen künfftigen zeiten/vorgedachte drey Wochen lang / allewege Jährlich gehalten werden/thauren vnd weren sol / also nemblich / daß alle vnd jede so auff jetztbemeltem Jahrmarckt / von welchen Orten sie auch seyn/erscheinen/ vnd daselbst in vorberürter frist der dreyen Wochen oder vngefehrlich / verharren/vnd von dannen wider abziehen/aller derselben Freyheit/guter gewonheit/Rechten vnnd begnadungen sich zuerfrewen vnd zugenieſſen haben sollen/ deren sie in vnd auff anderen Jahrmärckten der Städte des Reichs sich erfrewen/ oder einiger massen geniessen vnd gebrauchen. Wir verordnen auch daneben vnd wollen außdrücklich/daß die Bürger vnd Gemeine vorbesagter Stadt Hamburg/die Kauffleute vnd Frembdlingen / so vorgemelten Jahrmarckt in vorbestimpter zeit besuchen / zusampt jhren Haaben vnd Gütern/für aller Beschwerung/Vnrecht vnd Gewalt/ jhrem Vermögen nach / getrewlich vnd ohn einigen verdacht der argelist/manuteniren, handthaben / vnd verthedigen sollen.

Ersuchen demnach vnd vermahnen hiemit gnediglich / vnd wolbedechtlich / alle vnnd jede vnsere liebe getrewen/Fürsten / Geistliche vnd Weltliche/Graven/Freyherrn/Stedte vnd Gemeine / so mit

diesem vnserm Käyserlichen Briefe ersucht werden/ befehlen auch vnd gebieten denselben sampt vnd sonders/ so wol auch allen andern vnsern vnd des heiligen Reichs lieben getrewen/ jetzigen vnd künfftigen/ aus Käyserlicher Macht hiemit vestiglich/ alle vnd jede so auff obberürten Jahrmarckt zu bemelter zeit kommen/ vnd von dannen auch wider abziehen werden/ nirgends worin zu beschweren/ sondern durch jhre Lande vnnd Gebiete dieselben mit sicherem Paß vnd Geleyt zuversehen/ vnd sie für aller Gewaldt vnd Vnrecht zu beschirmen vnd zuvertheidigen/ Auch sie von andern keinerley weise daran verhindern zu lassen/ sondern an obgedachten Freyheiten/ rechten vnnd guten gewonheiten würcklich zu schützen/ vnd zuvertheidigen. Vnnd sol derwegen niemanden/ der sey wer er wolle/ verstattet werden/ diese vnsere Satzung/ Indult/ Verordenung vnd Befehl einzubrechen/ oder dawieder einiger freuendtlicher weise zu thun vnd zu handlen/ So aber jemandt sich des gelüsten liesse/ der sol in vnsere schwere Vngnad vnd in straffe tausent Marck löttiges Goldes/ so offt darwider gehandelt/ vnnachlessig gefallen seyn/ halb in vnser Keyserliche Cammer/ vnnd den vbrigen halben theil den Beleidigten/ zuentrichten. Vrkundtlich ist des Aller Durchleuchtigsten vnd Vnvberwindtlichsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Caroli des Vierdten/ Römischen Käysers vnd Großmechtigen Königs zu Böheimb Insiegel vnterdruckt.

Darbey Gezeugen seyn/ ꝛc. (wie droben im Latinischen) Geben zu Prage Im Jahr des HErrn/ Tausent drey hundert fünff vnnd sechtzich/ ꝛc. ut supra.

---

Lit. G.

DE Staten General der vereenichde Nederlanden/ Gehoort hebbende de propositie in haere Mo. E. vergaderinge/ den XVI Iunij lestleden by Monde gedaen/ ende daer na schrifftelichen.

lichen ouergegeuen / by de Erentfeste / Hochgeleerde / ende Welwyse / Dieterich Absen ende Joachim Claen / beede der Rechten Licentiaten, Respective Raedsvrundt / ende Secretaris, eines Erbarn Raedts der Stadt Hamborch / vermogens haeren Credentzbrieff von Borgemestere ende Rhadt derselnen Stadt gedateert / den verthienden Maye lestleden / ende tot dien gesien de missiue van de voorß. Erbaren Raedt den achsten Februarij dar te voeren aen haere Mo. E. geschreuen (daer toe de voorß propositie voernementlick ys relatiff) mitsgaders de Noten ende Apostillen by de voorß. Affgesandten der Stadt Hamborch auergegeuen teyen de requeste aen haere Mo. E. gepresenteert / by Johan Leschevin / Cornelis Welmer done / Daniel van den Einde / ende Pieter van Aecken / Cooplupden versoeckende / dat henlupden eostoloos ende schadeloos gerestetuert souden werden / dry sacken veeren / dry cleyne packens / elck heudenden twee witte fyne Englische stuck Lakens / een Kiste mit vofftien Kerseyen / vyff Pack Lakens / ende noch een pack Laken in Iunio des vorleeden Jahres 1607. by den Cap. van den Tonneboyer der Stadt Hamborch feytelig genommen / vuyt het Schip van Jacob Menys B. van Purmerendt dewelcke van Hamborch comende voon Staden aengelopē was / ende alda de voorß. goeden ingenommen hadde / an de Zelue to voeren tot Ambstelredam voorß (Gesien mede zeker verhael van Exempeln by de voorß. Affgesandten ouergeleyt / mit vier Reversen daer by gevoegt / van eenige Personen / die welcke by die van Hamborch wel ende te rechte gemulcteert zouden wesen / auer gelicke contrauentien als zy die voorn Cooplupden te laste leiden / om dat by henlüden niet betalet en zoude zyn binnen Hamborch alsulcke Gerechtigkeit van Toll als die Stadt van Hamborch pretendert haer to competeren / opten naem van Niewerck Toll / van alle goeden de voorde Schwinge om trent Staden vuyt ende in eenige Schepen geladen worden / om welck Recht te funderen / by de voorß. Gesandten als mede in den Brieff van den viij. Februarij sehr geurgeert wordt een vuytsprake by enige Radtmannen van Lübeck / Bremen ende Lüneburg / als minnelicke compositeurs tuschen de Steden van Hamborch ende Staden / gedaen des Vrydaegs in de

Pinsterweke Anno 1340. Sustinerende dar beneffens/ dat de Stadt van Hamborch soude wesen/die eenige StapelStadt aen der Elue gelegen/ alwaer de goeden ende waren die von de Sehe op te Elue commen/ende wedderumb vuyten Conninckryke van Boehmen / de Elue neder/deur de Cheur ende Fürstendomen Saxen/Brandenburg/ Anhalt/Mecklenborch ende Lüneborch van de Elue na deSee willen/aengebracht/neder geleet ende verhandelt zouden moten worden/Welcke Stapelrecht/als vanGott ende natura loci deStadt van Hamborch toecommmende/deur de grote Schepe/de vuyte See quamen/nyet bouen desselbe Stadt/ oyck niet die van bouen die Elue aff nederwarts willen/ onder Hamborch gevogelicken conden commen/ sy luyden van ouden herkommen gehadt/ende alle wege gebruyckt souden hebben/dat niemandt eenige Waeren vor by de Stadt van Hamborch de Elue aff soude hebben moegen voeren/Maer deselue moeste affleggen / vercoopen ende verhandelen binnen Hamborch/ zulex dat ock de voorß vry ende gewontheit/van deRoomischeKeysern geconfirmert/ende volgends van den Keyser Frederico Anno 1482. haer darouer een bysonder Privilegie gegeuen zoude syn/sonder dat voor twintich / dertich ende mehr Jahren enige grote geladen Schepen tot Staden angecommen/ ende veel weiniger alda gelost ende geladen waeren / dat oick vor desen ende by vnser tyden niet veel Schepen totStaden thuyß behoerende in fremde Hauenen waren gesyen / Maer dat de Coopmanschop aldaer haeren anfangk hadde genommen. Naer dat de Englische Marcants Adventurirers tot Staden haer Residentie genommen / ende hen einige handterende Coopluyden daer gevolgt waren / Waer by de van Hamborch noch voegden/dat zy den Coop ende Seevarende Luiden ten goeden om gevarlicke Scheprekinge te verhoeden/aen de Mont der See tot directie van den loep na de Elue/tharen groten costen gebouwet hadden ende onderhielden eenen groten Tooren / genaempt het Nyperck/dar voor vndenckliche Jaren der Stadt Hamburg toll geordonert/ende darna binnen deselue Stad getransfereret was/vuit oirsake/dat de schepen sonder gevaer daer niet aenlanden mochten,dat sy oick den vorn Tol waren heffende/om dat sy excessive costen mosten dragen intleggen ende anderhouden van veele See Toñen ende Baeken/achtien

Du, tſche Mylen Weegs van de Stadt Hamburg aff tot in de o-panbare See/hebbende oick noch vor twe Jaren haerwerts ein nyeuwe Diep vuyt moten Tonnen/ Waertegens van wegen de voorß Clagen-de Cooplupden geſuβtiniert is/ dat van wegen de Stadt Hamburg niet en worde verthoont eenich Privilegie/ darby haere Stadt gegeuen zoude syn de voorß. Stapelgerechticheit offte eenig Recht am Tol te moegen nemen van Goedern tot Hamborch niet ingeladen/ noch te alldar niet ancommende/ Jae dat soo by de voorß. Missive van den achtſten Februarij, alβ in de vyffthiende apoſtille by den voorß. Affgeſandten verclaert wird/ dat de Werckt ol in queſtie nie by forme van geaeuen Privilegie/ Maer als een Gewonheit ende Gerechticheit by Immemoriale poſſeſsie vereegen/ ende ouer ſulcks hebbende vim privilegij van de regerende (pro tempore) Roemſchen Kayſern henlnyden ſoude syn geconfirmirt/ commende auer ſulcks in conſideratie offte alſulcke andenckelicke poſſeſsie beweſen werde/ daer tot niet geapplicirt en conde werden de houen verhaelde arbitrage van de Raedtmannen van Lübeck/ Bremen/ ende Lüneborch/ tuſchen de Stede van Hamborch ende Staden vuytgeſpraken/ Want behaluen dat he in allen gevalle/ maer was een particuliere vuytſprake naer gewillig geblyff by den voerß. Steden aen de voorß/ Raedtmannen gedaen/ ende res inter alios acta, daerby die Schepen ende goederen/ van de Ingeſetenen deſer Landen niet geaffecteret offe einig Toll ſubject gemaeckt en hadde mogen werden/ Soo was clarlicken aff te nemen vuyte obſervantie daer op gevolget/ doer dien niet gedoc ert en wordt/ dat eenige andere op Staden gevaren hebbende den Nyenwercker Toll tot Hamborch zouden bethalet hebben/ dat andere ſo wel als die Strandtfrieſen ongehouden syn geweſt ende noch waren/ den voorß. Tol de bethalen/ alſe ſy naher Hamborch niet envaeren/ ende mits dien die Strandtfrieſen tot en Exempel van de vryheit der Commercien ende tgebruck der Riuieren allen natien competerende als doen by die von Staden vorgeſtaen ende by den voorß. arbitrateurs oyck vry verſtaen waeren van de Nye-vercker Zoll als ſe tot Hamborch niet en vooren/ daer vyth dann qualick beſ-plooten werde/ dat by de voorß. vuythſprake als een regel gemaeckt ſoude syn/ van dat de voorß. Toll by alle

Natien tot Staden handelende ende binnen Hamborch niet commende betaeldt zoude moten worden/ vuit gesondert alleen de Strandtfriesen aldaer gementionert/ behaluen dat het darop aencommende dan gedisputeert zoude mogen worden/ offte de Strandtfriesen niet er souden comprehenderen den Schippers ende Coopliden vuit dese Landen op Staden veerende/ende tot een euident teycken / dat de van Hamborch daer van niet in possessie en waren/werde by haer selffs geposeert in den voorß. Brieff van den VIII. Februarij, ende by den affgesanden in haere propositie ende Apostillen vyff ende acht verclart/dat voer de Jaere 1587. geen grote geladen frembde Schepen voor de Schwinge tot Staden aengecommen/ gelost offte geladen soude hebben/ Want geen tol gegeuenen conde wesen van Schepen offegoeden de tot Staden niet gecommen zoude syn/ Immers en wordt by de van Hamborch niet geproducert daer by blycke dat zy van grote of de cleine Schepen op Staden gevaeren hebbende voor den voorß. Jaere 1587. eenige Toll entfangen souden hebben/ soo dat daer vuyt volghde possessie libertatis tot dien Tage toe/ Ende hoe wel de affgesanden der Stadt Hamborch in haere Apostille/ numero 3. seyden/ dat na den Jaere Seuentachtenrich Acht Schippers aldaer genoempt met mehr andere Schippers ende Coopluiden by hen niet genoempt den voorß. Tol bethalet souden hebben van gouden voot den Schwinge gelost ende geladen / daer van sy nochtans vuyt haer tolboock geen extracten en exhiberen, Soo waß tzelue alzulcle zynde een nyewicheit ende de Luyden t'onrecht affgenommen / Oick hadden de van Staden den ersten Iulij, 1588. Jegens diergelyke Nyewicheiden ende ongelyck van t' Cammergerechte tot Spiers geimpetreert bevelen penal sine clausula justificatoria, daer by die van Hamborch oyck beuohlen werde/ tgeene sy den Luiden tegens recht affgenommen hadden vuitsake van den Toll/ tselffde hen Luiden te restituieren/ met Interdictio van yet meer te attenteren in præjuditie die vrye Commercien, alß breder In de voorß. prouisie penael te sien was/ daer van nu twintich Jaeren lang voor t' Cammergerechte Litispendentie ongedecidert waß hangende / Mits welck oyck die van Hamborch haer niet en mochten behelpen/ met haere geproduceerde exempeln/

empeln / der geener die by hen Luyden gestrafft zouden syn / ouer mits dat zy den Toll in questie niet betaelt souden hebben / alzoo vuyt conferentie van de datums beginnende den XXII. Augusti 1590. blycke / altzelffde te wesen notoire attentaten / ende contrauentien tegen ende in præjuditie van de voorß. befehlen Penael by t' Cammergerichte hen luyden gedaen den eersten Iulij 1588. daaer te vooren / daervan geen veranderinge offte revocatie en was gedaen / Darmede oyck gedestruirt wurdden de vier reuersen by den affgesandten ouergeleuert / als wesende gegeuen ontzedert thien Jahren herwarts / ende mede begrepen onder de bouen verholde Exempel / Staerde oick wel te noteren de Extraordinaris Clausulen, daer by de Luyden in de voorß. reuersen genoempt / hebben moten belouen / met vreemde renunciatien daertegens niet te suluen doen offte weder eyschen tgeen zy hadden mothen behalen / tot ein cläer Teycken / dat die van Hamborch haer Recht mißtrawen / Gelyck oick by de van Amsterdam ontkent werde / dat zy voor Herman Hesters ende Jasper Vickeboort haerluiden Borgers in een der voorß. reuersen genoempt by de van Hamborch geintercedert zouden hebben / Seggende ter contrarie aen Bürgermr ende Raedt van Hamborch geschreuen te hebben / dat zy den voorß. Borgers haere goeder vry ende onuerhindert behoorden te laten volgen / den welcker oick restitutie behoort te geschieden van tgene hen t' onrecht affgenomenis / daer by geconsidereert / dat de Tonnen ende Baeckens by de van Hamborch onderhouden / eygentlick dinen tot gerieff van den geenen / die haere Stadt frequenteren, dat de Fryheit van de Commetcien, oick van Tol in questie onder anderen by den Englischen genoten werde / ende dat jure gentium het gebruyck van den rieuiren ende traffiken voor een jegelyck vry is.

Ende na dat de wolgemelte Heren Staten General alle tgene dese voorß is / met alle considerationen bewogen ende op alles rypelick na behoiren geleth hadden / hebben defelue Haere Mo. E. voer antwort op te propositie van de voorß. affgesandten eines Erbarn Rades der Stadt Hamborch / nae behoirliken bedanckinge van de Anbiedinge by de voorß. propositie gedaen ende haere reciproque aenbe-

anbiedinge vam alle vriendtschafft / nyet konnen verhalden / dat hoe wel hare E. M. kene keunisse en begeren offe kunnen nemen / van tgenne tusschen de Steden van Hamborch ende Staden voorhet Keys. Camergerechte angedecideert is hangende / dat zy nochtans als voorstanders van de voorß clagende Coopluyden haere ondersaten verstaen / dat denselven Clagende Coopluiden haere affgenommen goeden Costelos / ende schadeloos behairen gerestitueert te worden / vertrouwen oick haere E. M. vastelyck / dat eenen Erbarn Raedt der Stadt van Hamborch / de reden plaets geuende / sulcke restitutie sullen effectueren ende doen geschieden / ende daer beneffens or dre stellen / dat voorthaen tot laste van de ingesetten van de vereinichde Landen gelyke proceduyren mogen naegelaten worden / op dat de beter alle goode vrientschop / Correspondentie / onderlinge Handteringe / neeringen ende Commercien mogen onderhouden gevordert ende gemeerdert / ende alle mißverstanden ende het gebruyck van andere middelen voergekommen worden / gelyck de Heeren Staten van haere zyde van Harten wenschen ende begeren / ten welcken einde haer E. Mo. den voorß. Heeren Gesandten mede ernstlick recommendiren die affdoeninge van het Lastgelt / Daermede de Schippers ende Schepen der verenichde Landen / binnen de naeste Jaeren / bouen de Schippers ende Schepen van andere natien / tot Hamborch beschwaert zyn. Gedaen ter vergaederinge van de welgemelte Heeren Staden General der vereenichde Nederlanden / den XII Julij, Int Jaer XVI C. ende Acht.

Lit. H.

1 fo. 1619

VOn Gottes Gnaden / Wir Friederich / Pfaltzgrafe bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchseß / vnd Churfürst / in den Landen des Rheins / Schwaben / vnd Fränckischen Rechtens / Fürsteher vnd Vicarius, Hertzog in Bayern / &c. Vnnd von desselben Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / Des H. Röm. Reichs Ertzmarschalch / Churfürst / vnnd desselben Reichs in Landen des Sächsischen Rechtens / vnnd an Enden in solch Vicariat gehörende / dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen / Marggrafe zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Grafe zu der Marck vnd Ravensperg / Herrn zu Ravenstein. Fügen den Ersamen vnsern lieben besondern vnd des Reichs getrewen / N. N. Bürgemeistern vnnd Rath der Stadt Hamburg zu wissen / Welcher gestalt an des Heiligen Römischen Reichs Cammergericht / vnnd in Sachen Ewer / als Klägern eins / Wider weyland die Hochgeborne Herrn Otten / vnd Herrn Franz Otten / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / Jetzo deren Erben / Harburgischer vnd Zellischer Lini / in actis benant / Auch Bürgemeister vnd Räthe der Städte / Lüneburg / Stade vnd Buxtehuden / Beklagte andern theils / Citationis, die Schiffart vnd Staffelgerechtigkeit vff der Elbe belangend / intitulirt Primæ & Secundæ Conventionis, vnd in specie gedachte Herrn Hertzogen betreffent / den Neunzehenden Aprilis Jüngsthin / Endt-Vrtheil angangen / Krafft welcher allem vorbringen nach / zu Recht erkandt / daß ermelte Beklagte von angestelten Klagen zu absolviren vnd erledigen seyn / inmassen sie alß bald damit darvon absolvirt vnnd erlediget: Ferner vnnd in punctis reconventionum, gleichfals erkand / daß euch Klägern / sie die Beklagte / vnd reconvenienten, Wie auch jhre Vnterthanen / Bürgere / noch andere / an der freyen Schiffahrt vff der Süder Elb / vom Schwanenbusch / biß an den Voedt-

sandt/ auch verkauffen jhrer Güter den mehrgemelten Beklagten / so dann an freyem einkauffen Rockens / anderer Frücht vnnd Wahren aus den Märckischen Schiffen / so zu Hamburg vnnd sonsten ankommen / auch Abfuhr derselben aus ermelter Stadt / mit vnzulässigem Vorkauff/ newen Auffschlägen/oder Vnpflichten/ vnd wider die alte angezogenen Rollen des Schaumbürgischen Zolls beschehener erhöhung vnd zudämmung des Gammerteichs/geklagter massen/zu turbiren, vnd zu verhindern/ nicht geziemet noch gebühret habe/sondern jhr daran zu viel / vnd vnrecht gethan/Euch dessen hinführo zu enthalten/ vnd derwegen gnugsame Caution zu thun / alles in vorigen Standt zurichten schüldig / vnnd in die allenthalben zugefügte Schäden/ so viel Beklagte selbst / jhre Vnterthanen/Bürgere / vnnd andere Beschädigte / oder deren Erben / vnd Nachfolgere / in specie vnnd wie sichs gebürt / darthun vnnd liquidiren werden / zu condemniren vnnd verdammen seyn / gestalt dann jhr zu solchem allen/ darzu in die Gerichtskosten derowegen auffgelauffen / gedachten Beklagten vnnd Reconvenienten, nach Rechtlicher ermässigung zuentrichten/ vnnd zu bezahlen / condemnirt vnd verdampt/ꝛc.

Wann nun aber solcher erkandtnus biß dahero von euch keine volgleistung beschehen/ vnnd gleichwol in allweg Recht vnnd billich ist/ daß wolgefelte Vrtheilen jhre wirckligkeit erlangen / dessen in betrachtung haben mehrgesagte Beklagte / jhre oblauts erhaltene Gerechtsame handzuhaben/ vnd deren bekräfftigung zu befordern / von euch aber die auffferlegte Schüldigkeit desto ehe vnnd mehr zu erzwingen/ vmb diese Executorial Brieff an euch zu ertheilen / instendig anhalten vnd bitten lassen/ welche auch jhnen heut endsbenandten dato gefolgt worden seynd : Darumb so gebieten wir euch in Krafft obangeregten tragenden vnsers Vicariats, auch von Gericht vnnd Rechtswegen / bey Poen zehen Marck lötiges Goldes / halb in die Käyserliche Cammer/ vnd den andern halben theil jhnen obsiegenden Beklagten vnd Reconvenienten vnnachlässig zubezahlen / hiemit ernstlich/ vnd wollen / daß jhr euch hinfüran vor angezogener turbationen vnd

Ver-

Verhinderungen gentzlich müssiget / abthut vnnd enthaltet / Deßwegen auch in sechs Wochen vnnd drey Tagen / dem nechsten nach vberantwortung / oder verkündung dieses Brieffs / gnugsame Caution erstattet: So dann vnnd in allen vbrigen außgedruckten Puncten ob einverleibter Vrtheil ohne Verzug / vnd Einred / auff weiß vnnd massen angedeut / ein sattes genügen / vnnd gebührenden Gehorsamb leistet / deroselbigen allerdings volliglich gelebet / vnnd willfahret / hierinnen mit nichten seumig / hinterstellig oder vngehorsam seyd / als lieb euch seyn mag / obbestimpte Poen zuvermeiden / Daran beschicht vnser ernstliche Meynung: Wir heischen / vnd laden euch dabeneben in ebenmessigem Vicariats Nahmen hiemit / vff den dreissigsten Tag den nechsten nach außgang anbestimpter sechs Wochen vnd drey Tagen frist erfolgendt / deren wir euch zehen vor den ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten vnnd endtlichen Rechtstag setzen vnd benennen peremptoriè, oder ob derselbige nicht ein Gerichts Tag seyn würde / den nechsten Gerichts Tag darnach / selbst oder durch einen Vollmechtigen Anwalden / an demselben Cammergericht zuerscheinen / glaublich Anzeig vnd Beweiß zu thun / daß diesen vnsern Executorialn, alles jhres Innhalts gehorsamlich gelebt sey / oder wo nicht / Alsdann zu sehen / vnnd hören / Euch vmb ewers Vngehorsambs willen / in vorgemelte Poen gefallen seyn / mit Vrtheil vnd Rechtsprechen / erkennen vnd erklären / oder aber beständige erhebliche Einreden / ob jhr einige hettet / warumb solche Erklärung nicht geschehen solle / fürzubringen / endtlichen Endtschieds darüber zu gewarten.

Wann jhr kommet vnnd erscheinet / alßdann also / oder nicht / so wird doch nicht desto weiniger vff des gehorsamen Theils / oder seines Anwaldes anruffen / vnnd erfordern hierinnen im Rechten / mit gemelter Erkantnus / Erklärung vnnd anderm gehandelt vnnd procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret /

Darnach wisset euch zu richten. Geben in des Heiligen Reichs Stadt Speyer / den 16. Tag Monats Iulij, Nach Christi vnsers lieben HERRN Geburt / im Sechszehenhundert vnnd Neunzehenden Jahre.

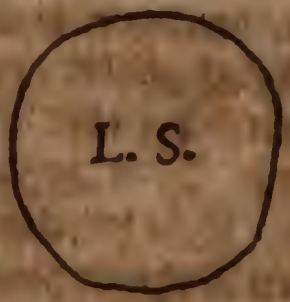


CYP. Vomelius Stapert D.
Verwalter subscrip.

*Franciscus Henricus Faust,*
*Iudicij imperialis Camera*
*Protonotarius. Sub.*

Lit. I.

# Extract deß Deputation Abschieds/ von Anno 1600.

ALs auch Streit fürgefallen / wann durch ein Parthey/ wegen einer an vnserm Cammergericht wider sie ergangen Vrtheil ein Revision gebürender weis begert/ vnd solchs durch vnsers lieben Neuen/ des Ertzbischoffen vnnd Churfürsten zu Meyntz / als Ertz Cantzlers/ ꝛc. L. bemeltem vnserm Cammergericht notificirt, ob desselben vngeachtet/ auff anhalten der obsiegenden Partheyen/ vnd auff oblation oder leistung gebürender Caution, in puncto executionis zu procediren vnnd zu vollnfahren/ oder ob darmit gentzlich biß zu endtlicher Erörterung der außgeschriebenen Revision still zu stehen / wie bey dem durch vnser Cammergericht vberreichtem hundert vnd zwey vnd zwantzigsten Dubio weiter außgeführt/ dieses zu erläutern. Ob wol auch in vnser Cammergerichts Ordnung/ parte tertia, titulo penultimo, derwegen gute Versehung geschehen/ darbey es zulassen / So ordnen vnnd wollen wir doch/ daß pendente Revisione mit der Execution nicht zu verfahren/ sondern damit eingehalten werden sol. Es solle aber in puncto liquidationis, wann in causa petitionis hæreditatis, restitutionis in integrum vnd dergleichen/ Revisio gesucht worden/ parti victrici frey stehen/ vngehindert dem angekündigten Revision an vnserm Cammergericht der gebühr zuverfahren.

## Lit. K.

# Extract Dubiorum Cameralium de Anno 1594.

WAnn durch ein Parthey wegen einer/ in Camera wieder sie ergangene Vrtheil/Revision gebürender weise begert / vnd solchs durch den H. Churfürsten zu Meintz/dem Käys. Cammergericht notificirt, ob desselben vngeachtet/vff anhalten der obsiegenden Parteyen/vnd vff oblation oder leistung gebürender caution,in puncto Executionis zu procediren, vnd zuvollnfahren/oder ob damit gentzlich biß zu endlicher erledigung der Revision still zu stehen/sonderlich aber in dem fall / da die negstfolgende Visitation oder auch Revision etwan jhren fortgang nicht gewinnen möchte/ist vielfeltige disceptation vnd zweiffel fürgelauffen.

Vnd seynd etliche der meinung/man solte ohn vnterscheidt oder distinction in demselben puncto executionis gentzlich still zu stehen schuldig/vnd ohne sonderbare / der Stend deßwegen vorgehende außdrückliche erklerung vnnd ordnung mit dem weinigesten dißfalls nichts fürnehmen / viel weiniger resolviren oder statuiren mögen/ dann die Ordnung in dem fall / §. im fall aber/ juncto §. ob auch die Revision. tit. pen.part.3. einen außschlag gebe / dieweil daselbst allein in solchem fall mit der Execution in Camera zuvollnfahren geordent/da Sententia Cameræ durch die Revisores bekrefftigt/Et sic à contrario sensu,& inclusione unius,&c.res in aliis communibus non videtur planè dubia, Welches in §. seq. gleicher massen bestettiget/allda geordenet/daß alßdann mit der execution fürgangen / vnd nicht weiter derhalben in verwart gestanden werden soll/ wann sich kundbarlich befinden würde/daß die anruffende Parthey in etwas seumig an jhrem fleiß vnd andern nothwendigen anhalten/ vnd verfügen/die versamblung der Commissarien zu befürderen / dabey es auch dieselbige Ordinationis dispositio nicht verbleiben lest/ sondern

dern den andern fall außdrücklich adjungirt, per adversativam (quæ utiq; ad priorem casum referenda, an scilicet suspendenda executio & subsistendum sit) den sonsten wo der mangel an der Partey in nichten gestanden/ solch durch die seumnus der Commissarien an diesem beneficio nichts benommen/ sondern damit gleichsamb zuverstehen geben wird/ als wann sonsten procedendo ad viam executionis demselben beneficio præjudicirt vnnd die revision vor sich selbst denselben Proceß stecken vnd suspendiren solte.

Andere aber viel vnd mehr haben dißfalls nicht dafür gehalten/ daß allerdings vnd ohn vnterscheidt mit der execution stillzustehen sey/ vnd sonderlich möchten wol jeder zeit vnnd sine discrimine vff begeren der Parteyen/ executoriales (wofern sonst dieselbē statt habē/ ut cū de definitiva condemnatoria, non de alia, vel etiā interlocutoria, paritione, &c. agitur) erkennet/ in der Cantzley außgehen/ verkündt vnd reproducirt werden / vngeacht / die revision gesucht/ außgeschrieben/ vnd ins Werck zuvor sichtiglich gerichtet werden würde/ dann man gar nicht dafür geachtet/ daß die revision effectum sententiæ oder rei judicatæ per se & ipso Jure suspendiren, oder circa hæc gleichmessiger eigenschafft sey mit den Appellationibus à definitiva, prout nec ipso jure ad revisores jurisdictio devolvitur (ut qui nulli quasi adhuc certi sint) & priori judici adimitur, quin penes eum aliqua, neq; ea exiguæ illius pars, integra remaneat, ut ex seqq. ex Ordinatione deducendis liquidum magis fiet. Facit textus in Auth. Vt spons. larg. §. aliud quoq; capitulum ubi glos. per. L. unic. C. de Sent. Præf. prætor. Itaq; processus nullo cum præjudicio minimo labore instituetur, magnoq; fiet temporis compendio in casu seu eventu Victoriæ, pro qua præsumptio est, cum non nisi ex magna & insigni negligentia, vel etiam culpa judicis, retractatio fieri possit.

Wie weit aber darauff in puncto executionis zu vollnfahren/ sein zween vnterschiedliche felle gesetzet/ da entweder die Revision desselben Jahrs jhren fortgang gewinnet/ oder biß vff andere künfftige zeit vnd Jahr verschoben vnd verzogen wird.

In dem ersten fall möchte still zu stehen / vnd mit dem Proceß etwas einzuhalten/wie dann fast mit der reproduction der Executorialn, vnnd deß citirten Handlung darauff / so viel zeit zugebracht werden mus/ ut interim Revisio finem sortiatur.

Im andern fall aber solle mit dem Proceß nicht allerdings still gestanden/sondern hinc inde procedirt,& cognitioni judicis,partibus hinc inde auditis, vnterworffen werden/ vnd solchs ex Ordin. §. ob auch/ꝛc. ibi: doch ander gestalt nicht/als da sich kundtbarlich vnd beweißlich(scilicet in puncto executionis, Alibi enim & jurisdictione penitùs suspensa id innotescere non posset ) erfünde/ daß die anruffende Parteyen/ꝛc. In welchen worten dem Cammergericht auch de qualitate seu Vicio Revisionis cognitio satis apertè & expressè tribuirt vnd gelassen / wie dann auch Cameræ damit nicht benommen/ sonsten auch in puncto Executionis zuerkennen/sondern vielmehr tacitè auch vergünnet vnd zugelassen wird. Sintemahl in diesem/wie auch vorgehendem §. im fall aber / ꝛc. nicht von dem gehandelt wird/ob in puncto executionis möge procedirt, oder allerdings jurisdictio pro suspensa geachtet werden/sondern ob vnd in welchen fällen die executio realiter & cum effectu solito,irrevocabili,scilicet,ohn einige einred/hinderung/appellation, supplicirn,revidirn, ins werck möge gerichtet werden / vnd dann in welchem fall solcher processus executionis-institutus & jam susceptus dem beneficio Revisionis nichts benehmen soll/wie denn in præcedentibus §§. dieselben wort ohn verhinderung oder weiter Revidiren, nicht vergeblich außgelassen seyn.

Derwegen dafür gehalten / daß gleicher weise / wie in den fellen/da sententia schon confirmirt,oder da culpa vel negligentia aliqua etiam partis una cum facto judicis(Revisionis) non procedentis sich befinden / executio cum effectu plenario geschehen mag / also auch sonsten/da es citra præjudicium futuræ revisionis statt haben kan/in eventum procedirt werden möge in puncto executionis, dann auch daraus in keinem Ort in der Ordnung mit einigem Buchstaben zu befinden/ daß Cameræ jurisdictio per Revisio-

visionem petitam, quasi inhibitionem suspendirt sey/ so hindert auch das Argumentum à contrario sensu, oder in exclusionem unius, &c. hierzu nicht/ dieweil/ ut dictum, daselbst nicht tractirt oder deducirt wird/ ob executio gentzlich zu suspendiren, Sondern ob die executio perpetuum, & irrevocabilem effectum habe / ita ut nec impediatur, nec revocetur; Mag solchs auch regulariter citra ullum causæ principalis præjudicium geschehen / Insonderheit dieweil nicht indifferenter & sine ulla q. discretione in solchen Puncten procedirt wurd ( ut inferiùs dicetur ) auch per cautionem die Parteyen gnugsamb versichert / kan auch durch wenig Receß oder Handlung verrichtet werden/ cùm non liceat regulariter duplicare in puncto executionis, seu paritionis, & omnia fere penes judicem sunt, qui aliâs tenetur, & quidem maturè, dum omnia in recenti hærent memoria, sub incudem revocare, quæ egit, damit er zu künfftiger Revision gefast sey/ sicut & quæ ad cautionem & alia intrinseca pertinent, paucis expediri possunt. Hergegen aber / wo der Proceß in puncto executionis ferner vnd etwan viel Jahr/ donec Revisio procedat, aut expediatur, eingestelt werden solte/ würde es zu grosser beschwerden der Richter vnnd Parteyen gereichen. Pro quibus tamen stat sententia, & res judicata, quæ non nisi ob graviores iniquitates, minimè hoc in loco præsumendas, retractari vel annihilari potest, würden auch die Parteyen/ ut dieculam habeant, mitler weil/ dieweil sie gewiß seyn/ daß pendente Revisione nicht procedirt werden mag/ impunè tergiversiren, & eò proniores seyn ad traducendum Iudicium Imperiale supremum, da es bey jhnen stehen solte/ mit den blossen außschreiben/ ohn einige caution, Iuramentstraff/ ꝛc. den Iudicibus die Hand zuschliessen / die obsiegende Parteyen aber würden nicht allein in der gantzen Häuptsachen/ sondern auch in dem vernachtheilet/ daß der verlierende theil eò licentius in bonis dubiis vagirn möchte/ quod non citra ambages in puncto liquidationis, neq; unquam integrè refundi aut restaurari poterit, zu dem auch Revisione finita dieselbe zeit verlohren/ vnd erst von newem der punctus executionis vor die Hand genommen werden müste/ ꝛc.

Derwegen es dafür gehalten/quòd non obstante hujusmodi Revisinis denunciatione, jederzeit wol executoriales erkendt/ außgehen / verkündt vnnd reproducirt werden möchten vnd solten/ vnnd im fall die außgeschriebene Revision dasselbe Jahr jhren fortgang nicht gewinnen solte/vnd man dessen gnugsame vnd gewisse nachrichtung hette/damit nicht lenger still zu stehen / sondern ferner zu procedirn,doch also/daß die Iudices zuvor / gleicher massen / wie sie ohn daß bey zukünfftiger revision zuthun pflegen/ alle acta vnnd vota , adhibitis uno atq; altero per Dn.Iudicem deputatis, von newes besichtigen / erwegen / vnd sich resolviren, Ob sie nochmals gentzlich halten/daß vorige Vrtheil dem Rechten gemeß/ vnd mit fuge/ & de jure nicht möge retractirt werden/vnd wo sie solchs also befinden/oder erachten werden/solte ferner ad declarationem simplicium,vnd ad arctiores procedirt werden/Ad declarationem Banni aber/dieweil solchs gravissimum & irreparabile damnum & periculum personæ & vitæ mit sich bringt / solte dißfalles nicht geschritten/ sondern damit des außgangs Revisionis erwartet / vnd interim still gestanden/oder ja ad aliam pœnam , puta immissionis in bona oder privationis vollnfahren werden/ damit also die executio nit frevenlich vnd temerè vffgezogen/sondern befürdert/vnd die seumige Partey nicht gantz vngestrafft/noch die Vrtheil & res judicata lange zeit / velut impunè, eludirt werde. Derwegen zugleich/ quasi in eventum, der punctus executionis zu expedirn(ut in alis eventual Handlung)vnd die Parteyen jhre exceptiones contra executionem fürbringen sollen / sub commination præclusionis Viæ,vnd würde also sich kein theil zu beklagen/ noch einigen irreparabilis damni sich zu befahren / oder sonsten viel vergebliche disceptationes erregen mögen. Wo aber auch einiger mangel bey den Parteyen sich befinden solte/circa promovendam revisionem, in dem fall möchte sine mora & dubio,more solito,& plenariè,mit der Execution vollnfahren werden/ꝛc.

NB.

Lit. L.

SIGISMUNDUS Dei Gratia Romanorũ Rex, semper Augustus, ac Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ Rex, &c. Ad perpetuam rei memoriam, notum facimus tenore præsentiũ universis. Etsi sollicitudo Regiæ dignitatis, in qua nos conditor orbis omnipotens, ex sola dignationis suæ gratia dignatus est collocare, incessanter nos urget, & frequenter admonet, jugiter esse sollicitos, & voluntarios subire labores, quemaumodùm à nostris & Sacri Romani Imperij fidelibus generaliter universis incomoda submoveamus & scandala, ac pacis eis & quietis compendia ministremus: ferventiori tamen affectu in illis exercendis cor nostrum accenditur, quæ Sacri decus Imperij ac ejus Illustres Principes, illorumq; Iura, libertates, & observantias laudabiles, quadam specialitate concernunt; ubi nos tanto ardentiùs decet intendere, quanto nobis constat evidentiùs, in eorum excellentia Imperij magnificentiã altioribus titulis & honoribus decorari. Sanè ad regij nostri culminis audientiam, pro parte Illustrium Bernardi, Ottonis, & VVilhelmi, Ducum Brunsuicensium, & Luneburg. Consanguineorũ & Principum nostrorũ dilectorũ (q̃ diſplicẽter accepimus,) est perductũ, qualiter Proconsules, Consules, Cives, & Vniversitas Civitatis Hamburg. Bremensis Diœcesis, suis finibus non contenti, Naucleros, Mercatores & Nautas, per publica flumina, Videlicet Dradenavv, Holverelve, & Suderelve vulgò nuncupata, q̃ ad p̃fatos Duces & ipsorũ Ducatum Luneburgensem, qui à Nobis & Sacro

cro Romano Imperio dependet, in feudum pleno jure ſpectare dicuntur, cum ſuis navibus & mercimoniis, de Civitate Luneburgenſi & in aliis locis navigio euntes & redeuntes, ut ad prædictam Civitatem Hamburgenſem, ad quam licet directum iter à prædictis fluminibus navigandi non exiſtat, contra eorundem mercatorum & nautarum voluntatem & propoſitum declinare coguntur, ac per certas dies, ad vendendum ibidem merces ſuas, ſtare & manere debeant pœnaliter arctantur: Et quod ſatis temerarium eſſe videtur, eisdem nautis & mercibus exactiones ab olim inconſuetas, & thelonia, quæ ſolius Romani Regis vel Imperatoris eſt imponere, ab eisdem Mercatoribus & Nautis aliquoties recipere & exigere, auſu temerario præſumpſerint ac præſumunt, Et Mercatoribus & Nautis ad Civitatem Hamburgenſem prædictam declinare navigio recuſantibus moleſtias diverſas inferunt & jacturas: Quanquam ab antiquo Nautis, & Mercatoribus quibuscunque liberum fuerit & licitum, quocunq; vellent, per eadem flumina ſe transferre: Et omnes aquæ ad prædictum flumen Dradenovv & in ipſum de Civitate Luneburgenſi ſine medio decurrentes ad prædictos Duces & Ducatum ipſorũ Luneburgenſem adeò liberè pertinere noſcũtur, quòd ꝑdicti Proconſules, Conſules, Cives, & Vniverſitas Hamburg. in prædictis aquis ſeu fluminibus, nullam hactenus ditionem juſtam vel poteſtatem habuerunt, Feceruntque præfati Duces nobis inſtanter ſupplicari, quatenus ipſis & ipſorum ſubditis, contra præſumptiones, & moleſtias prædictas de benignitate Regia oportuno providere remedio

digna-

dignaremur. Nos igitur attendentes plurimū expedire reipublicæ q̄ noſtri & Imperij ſacri, ac principatuū ſuorū jura, noſtris temporibus non minuantur, ſed potiùs ſecundum nomen Auguſtale, nobis, ut firmiter ſperamus, divinitùs collatum, nedum illæſa conſerventur, ſed etiam augeantur: Quodq̄; pro parte dictorum Ducum, de præmiſſis plenam habuimus informationem, ipſorum ſupplicationibus benigniter inclinati, ſupradictis Proconſulibus, Conſulibus, Civibus, & Vniverſitati Civitatis Hamburgenſis, conjunctim & diviſim authoritate Romana Regia & ſub infraſcriptis pœnis diſtrictiùs inhibemus, ne Naucleros, Nautas, ſeu Mercatores per prædictas aquas Dradenovv, Holverelue & Suderelue à Civitate Luneburgenſe prædicta, ad Civitatem Stadenſem vel alia loca quæcumq;, ad mercandum, aut aliâs euntes, & ab inde redeuntes, contra ipſorum voluntatem, cum ſuis mercimonijs perſonis, & navibus Civitatem Hamburgenſem adire, vel ad ſtandum ibidem ullatenus arctare præſumant: Quin potiùs ipſos, & eorum quemlibet, cum navibus, rebus & mercimonijs ſuis ſingulis absq; thelonio, ac omni penitùs exactione ſeu cujuscunq; alterius ſolutionis genere, ipſis Hamburgenſibus ſolvendo liberè & absq; impedimento tranſire permittant, nec propter hoc eisdem Mercatoribus & Nautis quaſcunq; moleſtias in perſonis aut rebus inferant ſeu jacturas. Quòd ſi forſitan Proconſules, Conſules, aut Cives ſeu Vniverſitas Hamburgenſis conjunctim vel diviſim per ſe vel alios publicè vel occultè, directè, vel indirectè contra præmiſſa in aliquo facere, vel Regijs noſtris

inhibitionibus quomodolibet in hac parte resistere præsumpserint, pœnam centum marcarum auri purissimi, quã contra facientib. autoritate Romana Regia imponimus, ut totiens quotiens contra fecerint, eo ipso se noverint irremissibiliter incursuros, quarum medietatem Regali nostro ærario, residuam verò partem præfatorum Ducum Luneburgensium, qui pro tempore fuerint, usibus applicari decrevimus, & præsentibus applicamus, volentes hujusmodi pœnam commissam de bonis & rebus Hamburgensium prædictorum, ubicunq; repertis, per Duces Luneburgenses, quos ad hoc cum requisitione auxilij nostrorum, & sacri Romani Imperij fidelium, si opus fuerit, quibus etiam districtè præcipimus, & illos super his perpetuos executores tenore præsentium facimus & constituimus, totiens quotiens occurrerit, integraliter exigi, & usibus prædictis volumus assignari: Non obstante, si forsan præfati Proconsules, Consules, Cives seu Universitas Hamburgensis, à quibuscunq; prædecessoribus nostris Romanis Imperatoribus vel Regibus, in præjudicium dictorum Ducum Luneburgensium, seu ducatus, & subditorum ipsorum, quascunq; literas, concessiones seu gratias, privilegia, vel indulta aut confirmationes quascunq; quomodolibet impetrarunt, aut in antea impetraverint, quas & quæ autoritate Romana regia quo ad hoc nullius esse volumus roboris vel momenti. Et nihilo minus universis & singulis nostris & Sacri Romani Imperij fidelibus, cujuscunq; dignitatis, præeminentiæ, status aut conditionis fuerint præsentibus requisiti, cõjunctim & divisim districtè præcipiendo mandamus,

damus, quatenus prænominatis Ducibus Luneburgensiũ, & eorum successoribus, nec non Consulibus, & civibus Luneburgensium, conjunctim & divisim, in executione, omnibusq; alijs & singulis articulis præmissis, auxilio, consilio & favore fideliter adsistant, ac eosdem Duces ac Cònsules atq; Cives in præmissis seu aliquo præmissorum nequaquã impediant, seu impedire faciant, per se, vel aliũ, seu alios publicè vel occultè, directè vel indirectè, sub pœna præmissa, & sicubi nostrã & Imperij sacri indignationẽ gravissimam voluerint arctiùs evitare, Præsentium sub nostræ Majestatis Sigillo. Datum Constantiæ, Anno Millesimo quadringentesimo decimó septimo, vigesimo octavo die Iunij, Regnorum nostrorum Anno Hungariæ, &c. tricesimo primo, Romanorum verò septimo.

---

Lit. M.

WIR SIGISMVNDVS, von GOttes Gnaden/ Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Hungarn/ Dalmatien vnd Croatien, &c. König/ Thun kunde hiermit jedermennigklich/ zu ewiger Gedechtnus/ Wiewol die Sorgfeltigkeit vnser Königlichen Würde/ in welche vns der Allmechtige Schöpffer der Welt/ allein aus seiner Gnad/ zu setzen gewürdiget/ vns vielfeltig bewegt vnnd ermahnet/ jmmerdar bekümmert zu seyn/ vnd gutwillig vns dahin zu bearbeiten/ wie wir von allen vnsern vnnd des Heiligen Römischen Reichs lieben getrewen ins gemein/ alle Vngelegenheiten vnnd ärgernissen abwenden/ vnnd jhnen zu guter Wolfahrt des Friedens vnnd Ruhe verhelffen mögen/

So

So wird dannoch vnser Hertz viel eyfferiger zur verordnung der dinge bewegt/ So die Würde des Heiligen Reichs/ vnnd dessen Durchleuchtige Fürsten/ auch derselben Rechte/ Freyheiten vnd löbliche Gewonheiten insonderheit betreffendt/ Darauff vns dann so viel desto ernstlicher gebührt acht zu haben/ als viel offenbarlicher vns bewust/ daß durch jhre Hoheit/ auch des Reichs Herrligkeit mit höhern Ehren vnd Ruhm gezieret wird.

Nun ist bey vnsers Königlichen Throns Audientz von den Durchleuchtigen/ vnsern lieben Oheimben vnd Fürsten/ Bernhard/ Otten vnd Wilhelmen/ Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ (Welches wir vngern vernommen) fürgebracht/ Was massen Bürgermeistere/ Rathmänne/ Bürgere vnnd Gemeine der Stadt Hamburg/ Bremisches Stiffts/ sich an jhren Grentzen nicht genügen lassen/ vnd die Schiff: vnd Kauffleute/ so auff den offenen Strömen/ Nemblich/ Dradenow/ Holver Elbe vnd Süder Elbe genandt (welche gemelten Fürsten vnd jrem Fürstenthumb Lüneburg/ So von vns vnd dem Heiligen Röm. Reich zu Lehen getragen wird/ mit vollkommenen Rechten zugehören) mit jhren Schiffen vnd Wahren von der Stadt Lüneburg vnd anderßwo zu Schiffe ab vnnd auffahren/ wider jhren/ der Kauff: vnd Schiffleute willen vnnd vorhaben/ an bemelte Stadt Hamburg/ ob wol dahin der gerade Weg zu schiffen von berührten Strömen nicht gehet/ abzuweichen genötiget/ vnnd etlich Tage lang allda zu stehen vnd bleiben/ vnd jre Wahren daselbst zuverkauffen/ bey straffen geengstiget werden/ vnnd (welchs für vermessentlich genug zu achten) hat man daselbst sich etlich mal vnterstanden/ vnd thut man sich noch vnterstehen/ von denselben Kauff: vnd Schiffleuten vnd von jhren Wahren/ Vnpflichte/ so von alters her vngewönlich/ vnd Zollen/ so allein ein Römischer König oder Käyser auffzusetzen bemechtiget/ durch eigenthätlichs beginnen/ einzunehmen vnnd abzufördern/ vnd sonsten den jenigen Kauff: vnd Schiffleuten/ so nach obgedachter Stadt Hamburg mit jhren Schiffen abzuweichen sich verweigern/ allerhand Beschwernussen vnd Schäden zuzufügen/ Vnbetrachtet/ daß von alters hero allen Schiff: vnd Kauffleuten frey gewesen/ vnd gebürt

hat/

fat / wohin sie wolten / durch dieselbigen Ströme sich zu begeben / Auch bewust / daß alle Wasser auff gemeltem Strom Dradenow vnd in denselben von der Stadt Lüneburg ohn mittel abfliessendt / obgedachten Hertzogen vnd deren Fürstenthumb Lüneburg so gar frey zugehören / daß vorbesagte Bürgermeister / Rathmänner / Bürger vnd Gemeine zu Hamburg / auff gemelten Wassern vnd Strömen / biß dahero kein Rechtlich Gebiet noch Macht gehabt haben. Vnd haben darauff gedachte Hertzogen vns instendig in Vnterthenigkeit supplicirende gebeten / Wir aus Königlicher Mildigkeit / Sie vnnd jhre Vnterthanen wider vorberührte Anmassungen vnd Beschwerungen / mit ersprießlicher Hülff zuversehen gnediglich geruheten.

Wann wir nun erwegen / was gestalt ins gemein hoch daran gelegen / daß vnsere vnnd des Heiligen Reichs / Wie auch dessen Fürstenthümber Rechte / zu vnsern Zeiten nicht geringert / sondern vielmehr / vnserm Königlichen hohen Nahmen nach / so vns vnsers festen verhoffens / von GOTT verliehen / nicht allein vnverletzt erhalten / sondern auch vermehret werden mögen / Wir auch wegen gedachter Hertzogen / von den jenigen Dingen / so vorgesetzt / vollenkommene Information vnd Bericht gehabt / Hierumb so haben wir jhrem vnterthänigen suppliciren vnd bitten statt gegeben.

Vnd gebieten darauff obernehmten Bürgermeister / Rathmännen / Bürgern vnd Gemeine der Stadt Hamburg / sampt vnnd sonders / aus Römischer Königlicher Macht / vnd bey vntenbestümpten Straffen / daß sie sich nicht gelüsten lassen sollen / die Schiff : vnnd Kauffleute / so auff vorbenandten Wassern / Dradenow / Hoher Elbe vnnd Süder Elbe. Von gedachter Stadt Lüneburg nach der Stadt Stade / oder an einige andere Orth / zur Kauffmanschafft vnd sonsten / hin vnnd herfahren / wider jhren Willen / einiger massen zu nötigen / mit jhren Wahren / Personen vnd Schiffen / an die Stadt Hamburg zu kommen / oder daselbst zustehen / vielmehr aber sie vnnd jhrer jeglichen mit jhren Schiffen / Gütern vnnd Wahren / ohn Zol-

len vnnd gantz ohn abfürderung aller Vnpflicht oder einiges andern Vngeldes / Jhnen den Hambürgern / zuentrichten / frey vnnd vnverhindert passiren lassen / Auch derentwegen denselben Kauff : vnnd Schiffleuten / keine Beschwerung noch Schaden an Personen oder Gütern zufügen sollen. So fern aber etwa Bürgermeister / Rathmänne / oder Bürgere oder Gemeine zu Hamburg / sampt oder sonderlich / durch sich selbst oder durch andere / offentlich oder heimlich / gestracks vnd geradt / oder durch andere Mittel vnd Wege / obbemeltem Jnhalt worinn zuwieder thun / oder vnsern Königlichen Inhibitionibus vnd Verboten einiger massen dißfals sich zu widersetzen gelüsten lassen würden / Sollen sie dadurch / so offt sie dawider gehandelt / in hundert Marck löttiges Goldes straff / so wir denen / so dawider thun / aus Römischer Königlicher Macht aufflegen / vnnachläßig gefallen seyn / davon Wir den halben Theil vnser Königlichen Cammer / den andern vbrigen Theil aber vorgedachten Hertzogen zu Lüneburg / so zur selben Zeit seyn werden / zu jhrem Nutzen / zu zueignen erkleren / auch hiermit thun zueignen / vnd wollen / daß solche verfallene Straff von vorgedachter Hambürger Haaben vnd Gütern / an allen Orten / da dieselb befunden werden / durch die Hertzogen zu Lüneburg / Welche wir hierzu / mit erfordern vnser vnd des Heil: Röm. Reichs lieben getrewen Hülff / da es nötig seyn wird / Welchen wir auch solchs ernstlich gebieten / Sie auch hierüber zu stettwehrenden Executoren hiermit setzen vnnd verordnen / so offt sich das begeben wird / vollenkomlich eingefordert / vnnd zu vorbemeltem Nutzen verwendet werden sollen. Hieran nicht sol hinderlich seyn / so etwa vorgemelte Bürgermeister / Rathmänne / Bürger oder Gemeine zu Hamburg / von einigen vnsern Vorfahren / Römischen Keysern oder Königen / bemelten Hertzogen oder dem Fürstenthumb zu Lüneburg vnd deren Vnterthanen zum præjuditz vnd Vorfang / einige Briefe / Verleitungen oder Begnadungen / Privilegia, oder Indulta, oder einige Confirmationes, einiger massen erlanget hetten / oder forthin erlangen werden / Als welche wir aus Römischer Königlicher Macht

wollen /

wollen / daß sie deßfals von keinen Kräfften noch Würden seyn sollen. Vnnd gebieten nichts desto weniger allen vnnd jeden vnsern vnnd des Heiligen Römischen Reichs lieben Getrewen / Was Würden / Hoheit / Standes oder Wesens die seyn / so mit diesem vnserm Briefe ersucht werden / sämptlich vnnd sonderlich / ernstlich befehlende / daß sie vorbenandten Hertzogen von Lüneburg vnnd jhren Nachfolgern / so wol auch dem Rath vnnd Bürgern zu Lüneburg / sampt vnnd sonders / in der Execution vnd allen vnnd jeglichen andern Articuln, so obgesetzt / mit Hülff / Rath vnd Wolgewogenheit getrewlich beystehen / vnnd sie / die Hertzogen / Rath vnnd Bürger in vorberührten Puncten oder einigem derselben keines weges verhindern oder verhindern lassen / durch sich selbst / oder durch andere / offentlich oder heimlich / es geschehe gestracks oder gerad dawider / vnd durch andere Mittel vnnd Wege / So lieb jhnen ist / vorbestimpte Straff vnnd vnsere vnnd des Heiligen Reichs schwere Vngnade zu vermeyden. Vnter vnserer Mayestet Insiegel / Geben zu Costnitz / Im Jahr des HERRN Tausendt vierhundert vnnd siebezehen / den acht vnnd zwangstigsten Tag Junij, vnser Reiche / des Hungarischen / ꝛc. im ein vnnd dreissigsten / vnnd des Römischen im siebenden Jahr.

# Etliche Exempel der jenigen / welche Coepmans Güder / vor der Schwinge ein Meilweges von Stade vp dem Elvestrome vth vnd einladen / vnnd dieweil sie den Newenwercker Tollen tho Hamborch nicht betzalet / deßwegen tho Hamburg in strasse genomen syn.

ANfanges is thomercken / dat vor Anno 2c. 1590. vngefehr vnd ehe die Engelische Merchans adventurirt tho Stade ere residentz angestellet / vor Stade keine edder gar wennich frembde Schepe geldßet vnd geladen / sondern dat solche Schepe vp Hamborg alse de rechte Stapell Stadt am Elvestrome allemal gesegelt.

Anno 1590. Hefft Schipper Johan Lütkens tho Stade etlyke Moelensteine vnd Rheinische Weine / ock tho Itzehoe etlichen Hoppen geloßet / vnd tho Hamborch nicht angesecht / is den 22. Augusti gestraffet vmb —— 63. Marck 8. ß

Anno 1592. den 3. Junij hefft Claus von Bremen 8½. Last Garsten von der Elve vp Bremen geföhrt / vnd tho Hamborch nicht vertollet / vnd hefft tho Broeke deßwegen bethalt / —— 3. Thal.

Anno 1592. 7. Octobris hefft Jasper Stechman / so Korn von der Elve vnuertollet affgefoeret / Broeke betalet —— 20. R. Thal.

Anno 1597. Hebben Schipper Hidde Jacken 120. Laeken / vnd Haecke Jacobsen 70. Laeken / seyn thosamen 190. Laeken / Welche sie tho Stade ingenomen tho Hamborch vertollet / vnd hefft sich heran befunden / dat sie noch vngefehrlich 150. Laeken / so nicht vertollet / ingehabt / vnd seynd derowegen all solche Laeken tho Hamborch vtgeladen / vnd is endlick mit den Koplüden / den solche Laeken thostendich geweſen Nemlich Peter Vermeyes / Siebrandt Jackens vñ Peter Celes Borgern tho Enkhoden am 6. Iulij dahin gehandelt dat se vor solche verschwegene vnd nicht vörtollete 150. Laeken) 1000. R. Thaler tho straff bethalet.

Anno

Anno 1603. den 16. Iulij, heben Jaques von Oesterreich/Peter Claß/Johann Messels & Consortes, Borgere tho Embden/ welche in Johann Lammers Schip vor der Swinge 116. Englische Laeken/ hundert Kürsey. 6. Boyen/2. Vaßlin Indigo. 1. Lader Peeken vnnd 1. Vaßlein Vntzengoldt geschepet/vnd solche Wahren tho Hamborch nicht vertollet/deßwegen 700. R. Thaler Straff entrichtet.

Anno 1600. Hefft Jacob Elgbmassen van Grönningen tho Stade 4. Last Gersten gelösset/vnd deßwegen tho Hamborg straffe bezahlet/----5. Reißthaler.

Anno 1604. den 5. Octobris heben Jürgen Schwitzer & Consortes, Borgere der Stadt Lübeck/dieweil sie in Joachim Rechbergers von Lübeck Schip Weten vnd Garsten vor der Schwinge geladen/ vnd solches tho Hamborgk nicht vertollet/deßwegen Straff gegeuen --------350. R. Thal.

Anno 1606. den 27. Septembris hefft Jasper von Deichmeidt im nahmen seiner Principalen/ Casper von Wickwert vnd Herman Hersters Borgere der Stadt Amsterdam wegen dessen/dat se vor der Schwinge vth der Stadt Stade vp dem Elueström in Peter Tonnissen von Amsterdam Schiff eine Maulbade seyde/ein fath mit Norenbergerye inschepen laten/vnd solck gudt tho Hamborch nicht vertollet worden/--------30. Reichs Thaler Straff betalet.

Anno 1606. den 29. Iulij, hefft Philips Abney Englisch Mann/ dieweil he vor sich vnnd seine Schwester Sara Abney etliche Laeken Bayen/vnd Schottische Kirseyen/Neverstrümpe vor der Schwinge eingeschepet/vnd solche Güedere tho Hamburg nicht vertollet 500. Marck Lübisch Straff daselbst entrichtet.

Vnd konden dergleichen Exempel mehr/wo von nöten/vorbracht vnd beweiset werden.

---

## Lit. O.

IN Godes Nahmen Amen. Wy Radtman van Hamborch doet witlich vnd apenbar all den jenen/ de düssen Breeff ansehet vnd höret/ dat wy vmb Sake vnd schelinge de vpgestan weren/twischen den Wysen

Lüden den Heren den Radtmannen vnd der gemeinen Stadt tho Stade aff eine side/ vnde vns vnnd vnser gantzen Stadt wegene aff ander side/hebbet gegahn tho den Erhafftigen Lüden tho Herrn Conftine vnd Herr Hermanne von Weickede Radtmanne tho Lübeck / tho Herrn Gödeken Nakeden/ vnd Herrn Hinricke Doneldinge Radtmannen tho Bremen/tho Herrn Borcharde von Luchowe vnde Herrn Hinricke van der Molen Radtmannen tho Lünenborch / alse tho fründtliken Sönes Lüden vnd Sades Lüden / de dar van den Radtmannen vnde van den Steden thogesandt wehren / de vorbenömbten Radtmannen na vnser beyder bewisinge / breuen/wörden/ vnd older wonheit hebbet vns gescheiden/ alse hirna geschreuen ys.

Tho deme ersten dat wy Radtmanne vnd Borgere van Hamborch nicht plichtig en sindt vp tho leggende tho der Stadt tho Staden mit vnsen Schepen/vnd en sind dar ock nicht plichtig Tolln tho geuende/ Vortmer hedden wy edder vnse Borgere Kumpanie/luttick edder grot/ in Schepen mit jenigen Gasten de tho Stade öre Plicht tho rechte doen schölen/de Schepe schölen vpleggen tho Stade vnd öhre rechten Plicht dhon vor sick/Mer wy Radtmanne vnd Borgere von Hamborch en schölen nenen Tollen geuen vor vnse deel Schepes vnde Gudes / alse hirvor beschreuen ys/Vortmer de von Stade vnd de Strandtfresen/ de eren Marcket tho Stade söcket / schölen quid vnd vry wesen/van Zollen tho dem Neienwercke / Varet auer de Strandtfresen vp tho Hamborch/dar scholen se öhre rechte Plicht dohn lick andern Gasten.

Dusse sake vnd stucke vast vnde vnthobraken thoholdende/hebben gedegedinget Herr Olrick vnd Herr Thiderick vom Kerckhaue/ Herr Lüeder vnd Herr Johan vam Hagene Radtmanne tho Stade van des gantzen Rads vnd der Stadt wegen tho Stade aff eine sidt / vnnd Herr Nicolaus Fransoyser / Herr Johan Harborch / Herr Bartram Tolner vnd Her Albrecht Lucneborg Kumpane vnses Rades tho Hamborch van vnser vnd vnser gantzen Stadt wegene tho Hamborch / aff ander sidt/Tho einer Betügung dusser dinge hebben wy dussen Breff besegeln laten mit vnser Stadt Insegele. Dut is geschehen vnd gededinget in dem Wickbilde tho Burtehude/na Gades Bort/dusent/dre hundert Jahr/in dem 40. Jahr/des Frydages in der Pingstweeken/dar-

auer

auer tho Tüge wehren de Wysen Ehrhafftigen Lüde/ Herr Niclaus de Prauwest van S. Jürgen tho Stade/ Herr Jurgen van Borch/ ein Ridder/ Her Werner von der Hoien ein Canonineck tho S. Anscharij tho Bremen/ Herr Segebade van Ride ein Prester/ Johan Moylike/ Johan Grip/ Hermen Bredehouet/ vnd Bartholt Korthas Radtmanne tho Vortehuede. ꝛc.

---

Lit. P.

## Rudolff. etc.

1587

EHrsame/ liebe Getrewe/ Euch ist zweiffelsohn noch im frischem angedencken/ was wir euch hiebevor zu außgang deß jüngst verflossenen 86. Jahres/ wegen selbst eigens gefallens fürgenommene staigerung ewers Tonnen vnd Baken Gelds/ geschrieben vnd ernstlich aufferlegt/ dasselbig ohn verzüglich wider abzustellen/ vnd es damit bey altem herkommen bleiben zulassen.

Nun haben wir gleichwol hingegen auch in kein vergessen gestelt/ was eben solchs Tonnen vnd Baken Gelds halben/ Sonderlich aber von geringem ertrag desselben/ vnd hinwieder mercklichen vnertreglichen Vnkosten/ so gemeiner Stadt Jährlichs darauff erlauffen soll/ Ewre im Jüngst verschienen Monat Aprili bey vnserm Käiserlichen Hoff gewesen Abgesandte für Bericht eingebracht/ vnd was sie daneben vmb confirmation desselben gebeten/ Wir auch sie darauff beantwortet/ vnd an vnser vnd des H. Reichs Churf. geschrieben haben.

Wann vns aber darsieder nicht allein von denen orten/ da wir vns fernern notwendigen berichts erholet/ sonderlich auch von etlichen ansehenlichen Chur: vnd Fürsten bemelter steigerung halben/ vnd daß jhr damit/ vnerwartet vnser vnd der Churf. resolution einen weg wie den andern fortfaret/ nicht schlechte Klagen einkomen/ sondern auch so viel glaubwürdiges berichts geschehen/ dz der Vnkosten bey weitem so hoch nit erlaufft/ dz jr daher fueg oder vrsach haben möchtet/ solche vbermessige steigerung zusuchen/ zugeschweigē selbst eigenes gefallens auffzusetzen/ hierumb so befelen wir euch hiemit nochmals ernstlich vñ wollē/ dz

jhr

jhre angeregte steigerung des Baken vnnd Tonnengelds / vngeachtet solchs ewres allhie beschehenen / noch vnerwiesenen vorwendens / als gleich / vnnd ohne einigen weitern verzug gentzlich wider ab vnnd einstellet / vnd es fürters bey altem herkommen vnd gebrauch so lange verbleiben lasset / biß wir vnd die Churfürsten vns eins andern entschliessen / Deß versehen wir vns zu euch endtlichen / vnnd jhr thut daran zur gebühr vnd schüldigkeit vnsern gentzlichen willen vnd meinung / denen wirs auff vorgehende Handlung / erheischender notturfft nach / nicht wollen verhalten / ꝛc. Geben Prag den letzten Iulij Anno 1587.

An den Rath zu Hamburgk.

## Lit. Q.

1587

WY Borgermeistere vnd Rathmanne der Stede Bremen / Hamborch / Stade vnd Buxtehude / Bekennen vnd betügen apenbar in dyssem Breve vor alse wente / als wy vnn Hamborch van oldings de Affohr des Korns van der Elue vorhindert hebben / tho dysser Stede / vnd ombbelegen Lande Prosyt vnd beste / so dat men solck Korn nicht thor Seewerts / men binnen in dysse belegen Stede vnd Lande / nömeliken Bremen / Hamborch / Stade vnd Buxtehude vnde dat Landt tho Holstein scholde vören / vnde alldar gebruket werden / derhalven de jenne / de sodane Korn föreden / nögaffrigen schölen certificiren vnd vorsekern / deme so tho donde / deß doch vele vnde mennigvoldigen ys mißgebruket geworden / deme nu mit guder vorsönicheit vorthokamen / wy ehrbenömbden Stede hebben eindrechtigen bespraken vnde geschlaten / dat men yde darmede schal holden / na oldem lauelicken herkommen / als yde thovorn ys geholden / also dat nemande van den vnsen jennich Korne van der Elue thor Seewarde schal Schepen vndören / men in de ehebenömeden Stede vnd Lande so vorberört ys / dar yde denne ock schall bliuen / vnd gebruket werden / sonder argelist / dede hyr jemande enwegen / so schall de Schipper syn parth Schepes / vñ wes he in dem süluigen Schepe hefft / vnd de Kopman dat Gut vorböret hebben / dartho schölen se mit de Börgere wesen noch bliuen / ock nein geleyde hebben / in vnsen vorbenömden Steden / ock dar nenerley nehrung dohn / weick wy ehrbenömden Stede also eindrechtigen sampt vnd besondern beleuen vnde annehmen / segenwerdigen in Krafft dysser Breue / der veer syn / by jewelicker Stadt eine / Tho orkunde mehrer wetlicheit mit vnser Stede anhangenden Insegel vorsegelt. Gegeuen na Christi vnsers HErren gebort / veertein hundert vnde im söuen vnd achtentigsten Jahre / am Dage Marci des billigen Euangelisten.

*Non vis, non numerus, tandem bona causa triumphat.*

FINIS.

# ERRATA TYPOGRAPHICA SIC CORRIGANTVR.

## In der Vorrede.

Pag. 2. pro dienlicher notturfft/ legatur gedeylicher notturfft.

Pag 4. vnnd zu allgemeiner/ leg. vnd sonsten zu allgemeiner.

Pag. 5. pro suppliciren: leg. suppliren. Zu dero/ leg. in dero. pro langwieriger leg. langwierigen

## In der Verzeichnuß.

Num: 1.
51. 52. legatur 54.
Num: 2.
Für jhrem/ leg. vnd für ihren.

Lit. I.
pro 93. leg. 43.

## Im Gegenbericht.

p. 9. pro art. 42. & 63. leg. act. 63.

Pag. 12. pro die Meinung/leg. diese Meinung.

p. 13. confirmirt worden / addatur obgedachte jhre vrhalte Anlage vnd consequenter so viel desto mehr jhre ohne das omni jure competirende freye handlung vnd Schiffahrt bestercket haben/wie ex actis notorium.

Pag. 14. pro darnach also/ leg. demnach also.

Pag. 20 in fin. pro wie auß/ leg. wie auch.

Pag. 24. confirmiren, leg. conformiren.

p 25 leg. derselbe vnnd bevorab andere.

Pag. 10 fürgewendt worden/leg. werden

p. 42 vers. derhalben/etc. soll immediate cohæriren cum verbis præcedentib vnd kein newer §. sein.

Pag. 43 anderen præjuditz, leg. andern zum præjuditz

Ejusmodi restitutione, leg. revisione.

# ERRATA.

p. 44. keine künfftige/ l. die künfftige.

Pag. 51. permittant, leg. permittunt.

Pro in obberührter / leg. in einer Lübeckischen vnnd Hamburgischen/wieder Herzog Christians zu Braunschweig vnnd Lüneburg F. G. außgangener.

Eadem p. 51. l. vorher (wie doch nicht geschehen)

Pag. 58. von Hamburgischen/ leg. von den Hambürgern zugefügte / vnd durch die Vrtheil oberkandte hohe.

Pag. 63. in fin. der Staffel / leg. den Staffel.

p. 65 viel hundert / l. vber zwey hundert.

Pag. 67. noch offtmals abgefordert.

pag. 69. die Ertzstiffte/ leg. der Ertzstifft.

pag. 74. darbey zuzusetzen / leg. darbey zusetzen.

p. 75. in fin. leg. sich gentzlich für sich vnd alle andere Päbste.

pag. 77. wahr gesagt / das wann/ leg. wahr gesagt / das in solcher Bulla pontificia / vnter andern klärlich exprimirt vnd bezeuget werde/das wann.

pag. 78. zum 5. leg. zum 6. (dann sichs continuirt auff den 5. Punct pag. 71.)

Eadem p. 78. l. materia ins gemein sehr.

Eadem p. Hamburgenses, l. Hamburgensium.

pag. 80. considerirt wird / claudatur parenthesis vers. Sintemal.

p. 80. le. l. 2. par. 1.

pag. 84. leg. hochgerümbten.

p. 86. le. deßgleichen zum 8.

pag. 87. verkaufft/ leg. vorkäuffe.

p. 90. le. zum Neundten/ p. 92. le. die 10.

p. 94. l. par. Ita videlicet.

pag. 95 executio, leg. execution.

pag. 99. bitten sollen/ leg. solten.

pag. 103. desto wahr / leg. desto mehr.

pag. 107. vnd darnach/ leg. vnnd dannoch.

pag. 117. conversum, leg. inversum.

pag. 119. attentirt, leg. attendirt.

p. 131. le. Coopluiden tet Amstelredam / darby deselue Coopluiden vorsooken.

Veon Stade le. voor.

An de zelue/ le. om de zelne.

p. 134. l. tselue alsulckes synde.

Ibid. le. præjudicie van de.

pag. 117. angangen/ l. ergangen

pag. 152. betreffend/ l. betreffen.

pag. 154. verleitung/ leg. verleihungen.

Cætera leviora Lector benignus ipsemet corriget.

SOLI DEO GLORIA.
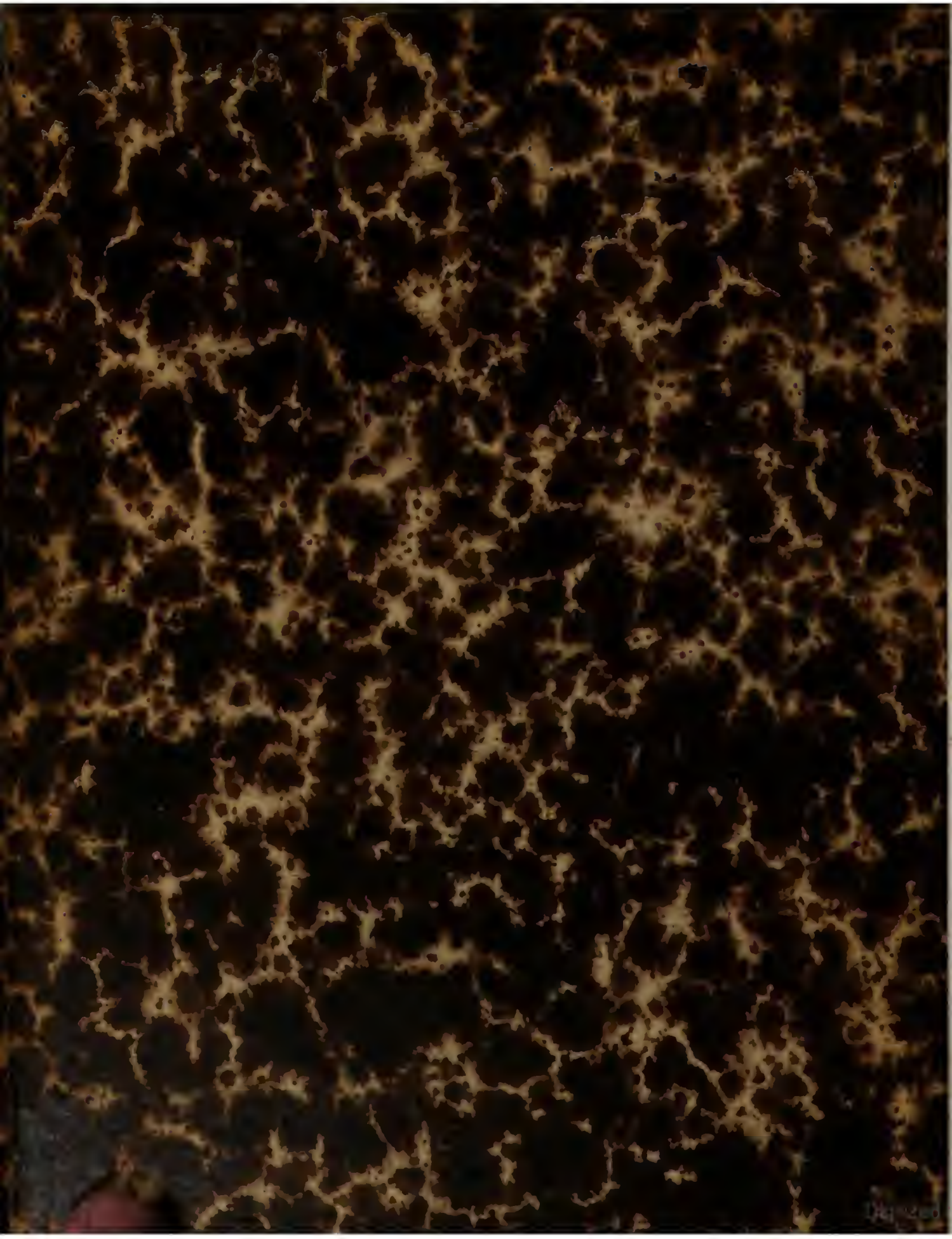
Österreichische Nationalbibliothek